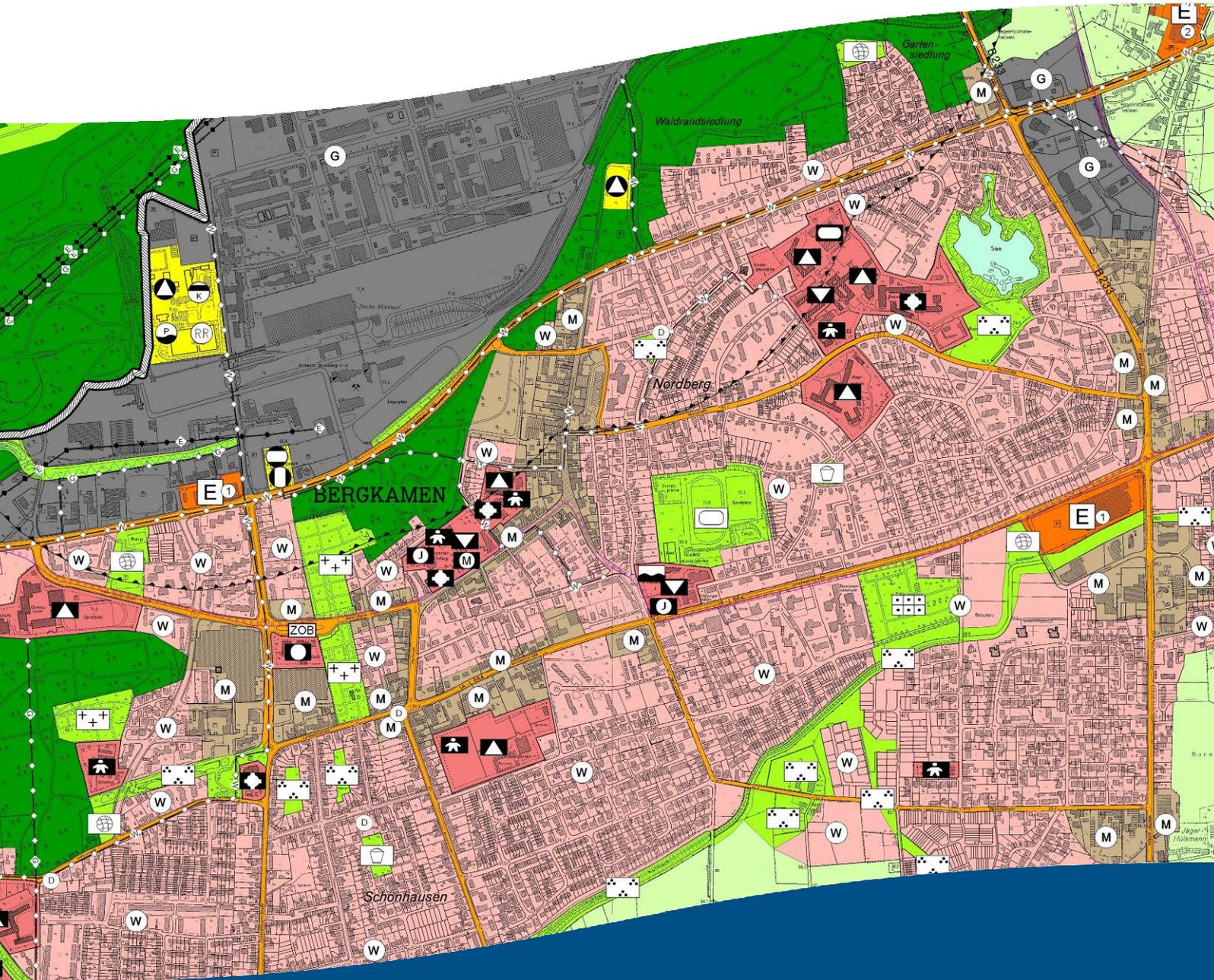


Stadt Bergkamen

Begründung zum Flächennutzungsplan
gemäß § 5 Abs. 5 BauGB



Impressum

Herausgeber

Stadt Bergkamen – Der Bürgermeister
Baudezernat
Amt für Planung, Tiefbau und Umwelt
Rathausplatz 1
59192 Bergkamen

Redaktion

Berthold Boden, Barbara Jöne

Erarbeitet unter Beteiligung folgender Fachämter / Einrichtungen der Stadt Bergkamen:

Amt für Bauberatung und Bauordnung, Amt für Grundstücks- und Gebäudewirtschaft, Amt für Schulverwaltung, Weiterbildung und Sport, Amt für Stadtmarketing und Wirtschaftsförderung, Baubetriebshof, Bürgerbüro, Fachdezernat Innere Verwaltung (FDI), Gleichstellungsbeauftragte, Integrationsbeauftragte, Jugendamt, Kulturreferat, Sozialamt, Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen (SEB), Entsorgungsbetrieb Bergkamen (EBB)

EINLEITUNG

Die Begründung zum Flächennutzungsplan besteht aus zwei Teilen. Teil A bildet die städtebauliche Begründung, Teil B der Umweltbericht, der durch das Büro grünplan aus Dortmund im Auftrag der Stadt Bergkamen angefertigt wurde.

Die städtebauliche Begründung besteht insgesamt aus sieben Kapiteln sowie zwei Anhängen, einem für das Leitzieldokument zum Flächennutzungsplan und einem Kartenband für die Beikarten zum Flächennutzungsplan.

Kapitel 1 der städtebaulichen Begründung gibt die grundsätzlichen Rahmenbedingungen für das Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans vor. Hier sind die Grundzüge der bisherigen Stadtentwicklung, der Anlass der Neuaufstellung sowie die Aufgaben und die Methodik dargestellt.

Kapitel 2 beschreibt das Aufstellungs- und Beteiligungsverfahren und die Beteiligung sowie die Methodik bei der Auswahl und Bewertung der Flächen für die Siedlungsentwicklung.

Im Kapitel 3 werden die Vorgaben und Ziele dargestellt, die für die Neuaufstellung gelten, d. h. zum einen die Rahmenbedingungen bei der Bevölkerungs- und der wirtschaftlichen Entwicklung sowie die Zielvorgaben übergeordneter Planungsebenen. Außerdem enthält dieses Kapitel eine Zusammenfassung des im Rahmen der Neuaufstellung entwickelten Zielpapiers.

Kapitel 4 beschreibt die Darstellungen im Flächennutzungsplan sowie die jeweils dabei berücksichtigten Konzepte.

Die Umsetzung des Flächennutzungsplans in der verbindlichen Bauleitplanung sowie das Monitoring werden in Kapitel 5 beschrieben.

Kapitel 6 fasst die städtebauliche Begründung zusammen und liefert einen Ausblick auf die Folgen der Flächennutzungsplanneuaufstellung, Kapitel 7 enthält die Flächenbilanz.

Der Umweltbericht als Teil B der Begründung erläutert ebenfalls zunächst den Anlass und die Rahmenbedingungen für die Neuaufstellung (Kapitel 1 und 2).

Kapitel 3 führt die relevanten Ziele für den Umweltschutz auf, die die übergeordneten Planungen und die informellen Instrumente enthalten.

In Kapitel 4 werden die umweltbezogenen Schutzgüter zunächst beschrieben und generell bewertet, bevor in Kapitel 5 eine standortbezogene Bewertung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter vorgenommen wird.

Kapitel 6 gibt Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen und zur Kompensation von Eingriffen vor. Berücksichtigt werden dabei unter anderem die Biotopfunktion sowie der Flächengebrauch und die -versiegelung, aber auch die Handhabung der Eingriffsregelung.

In Kapitel 7 erfolgt eine gesamtstädtische zusammenfassende Wertung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Zudem erfolgt anhand ausgewählter Indikatoren eine Beurteilung des Flächenverbrauchs im Hinblick auf eine nachhaltige Stadtentwicklung.

Die wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, werden in Kapitel 8 erläutert.

Kapitel 9 beschreibt das geplante Monitoring, differenziert nach Maßnahmen der Stadt Bergkamen und der Fachbehörden.

In Kapitel 10 erfolgt schließlich die allgemein verständliche Zusammenfassung.

Teil A: Städtebauliche Begründung

INHALTSVERZEICHNIS

Teil A – Städtebauliche Begründung

EINLEITUNG	1
1. RAHMENBEDINGUNGEN	5
1.1 Bisherige Stadtentwicklung.....	5
1.2 Anlass der Neuaufstellung.....	7
1.2.1 Veränderte Rahmenbedingungen	7
1.2.2 Rechtliches Erfordernis	9
1.3 Aufgaben, Funktion und Wirkung des Flächennutzungsplans	9
1.4 Umweltprüfung.....	9
1.5 Planzeichnung	9
2. VERFAHREN	11
2.1 Förmliches Verfahren	11
2.1.1 Öffentlichkeitsbeteiligung.....	11
2.1.2 Behördenbeteiligung.....	13
2.1.3 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	13
2.1.4 Genehmigung des Flächennutzungsplans	13
2.2 Auswahl und Bewertung der Flächen für die Siedlungsentwicklung	13
3. VORGABEN UND ZIELE	16
3.1 Bevölkerungsentwicklung und -prognose.....	16
3.2 Wirtschaftsentwicklung	21
3.3 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.....	25
3.4 Kommunale Ziele.....	39
3.4.1 Leitziele für den FNP 2025	39
3.4.2 Weitere kommunale Ziele	42
3.4.3 Kommunale Ziele aus externer gutachterlicher Beratung	42
3.5 Regionale Kooperationen	46
3.5.1 Arbeitskreis Regionales Einzelhandelskonzept.....	46
3.5.2 Fluss – Stadt – Land.....	46
3.5.3 Zukunftsdialog Kreis Unna	47
3.5.4 Konzept Ruhr.....	47
3.5.5 Wandel als Chance	47
4. KONZEPTE UND PLANDARSTELLUNGEN	49
4.1 Bauflächen und Baugebiete.....	49
4.1.1 Wohnbauflächen.....	49
4.1.2 Gewerbliche Bauflächen.....	57
4.1.3 Gemischte Bauflächen	60
4.1.4 Sonstige Sondergebiete	61
4.1.5 Zentrale Versorgungsbereiche	68
4.2 Gemeinbedarfsflächen.....	71
4.2.1 Öffentliche Einrichtungen	71
4.2.2 Allgemeinbildende Schulen	71
4.2.3 Anlagen und Einrichtungen für religiöse Zwecke	72
4.2.4 Anlagen und Einrichtungen für kulturelle Zwecke	73
4.2.5 Jugendfreizeitheime	74
4.2.6 Kindergärten und Familienzentren	74

4.2.7	Feuerwehr.....	75
4.2.8	Sonstige Gemeinbedarfsflächen	76
4.3	Verkehr	77
4.3.1	Verkehrsnetz / Hauptverkehrsflächen	79
4.3.2	Flächen für Bahnanlagen	80
4.3.3	ÖPNV und Regionalstadtbahn	80
4.4	Ver- und Entsorgung.....	81
4.4.1	Ver- und Entsorgung	81
4.4.2	Windkraft.....	82
4.5	Grünflächen	82
4.5.1	Parkanlagen, Bereiche für Freizeit und Erholung.....	82
4.5.2	Sportanlagen	83
4.5.3	Kleingärten.....	84
4.5.4	Weitere Grünflächen.....	85
4.6	Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen	86
4.6.1	Flächen für Nutzungsbeschränkungen zum Schutz gegen schädliche Umwelt einwirkungen.....	86
4.6.2	Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes.....	88
4.7	Wasser.....	88
4.7.1	Wasserflächen	88
4.7.2	Hochwasserschutz.....	90
4.8	Landwirtschaft und Wald	90
4.8.1	Flächen für Landwirtschaft	90
4.8.2	Flächen für Wald.....	92
4.9	Kompensationssuchräume	93
4.10	Denkmalschutz	93
4.11	Kennzeichnungen gemäß § 5 Abs. 3 BauGB.....	95
4.11.1	Flächen unter bergbaulichen Resteinwirkungen	95
4.11.2	Altlasten	96
4.12	Weitere nachrichtliche Übernahmen gemäß § 5 Abs. 4 BauGB	96
5.	UMSETZUNG	98
5.1	Verbindliche Bauleitplanung	98
5.2	Umweltüberwachung / Monitoring	98
6.	FAZIT UND AUSBLICK	100
7.	FLÄCHENBILANZ	101
8.	VERZEICHNIS DER VERWENDETEN QUELLEN	102
ANHANG I: LEITZIELPAPIER ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN		104
9.	ANHANG II: KARTENBAND	111

VERZEICHNIS DER ABBILDUNGEN

Abbildung 1: Siedlungsentwicklung Bergkamen zwischen 1939 und 2008	6
Abbildung 2: Entwicklung der deutschen Bevölkerung	17
Abbildung 3: Entwicklung der nicht deutschen Bevölkerung.....	18
Abbildung 4: Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort nach Geschlecht.....	22
Abbildung 5: Verteilung der Steuerpflichtigen auf Einkommensklassen 2004.....	23
Abbildung 6: Anteil der Einkommensklassen an der Summe der Einkünfte	24
Abbildung 7: Plankarte zum Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund, westlicher Teil (Dortmund – Kreis Unna – Hamm), einschließl. 4. Änderung – Wasserstadt Aden.....	39
Abbildung 8: Modal Split / Verkehrsmittelwahl 2007	77
Abbildung 9: Achtungsgrenzen nach der Vergleichsvereinbarung	87

VERZEICHNIS DER TABELLEN

Tabelle 1: Zeitlicher Ablauf der FNP-Neuaufstellung	11
Tabelle 2: Ergebnisse der Bevölkerungsprognose.....	19
Tabelle 3: Prognostizierte Entwicklung der Altersstruktur – absolut	19
Tabelle 4: Prognostizierte Entwicklung der Altersstruktur – indiziert	20
Tabelle 5: Entwicklung infrastrukturelevanter Altersgruppen – absolut	20
Tabelle 6: Entwicklung infrastrukturelevanter Altersgruppen – indiziert	21
Tabelle 7: Bedarf an Wohnbauflächen bis 2025	51
Tabelle 8: Abwägungsmatrix für Wohnbauflächenrücknahmen.....	54
Tabelle 9: Wohnbauflächenreserven und -rücknahmen	55
Tabelle 10: Abwägungsmatrix für Wohnbauflächenneuausweisungen	57
Tabelle 11: Neuausweisungen von Wohnbauflächen	57
Tabelle 12: Bedarf an gewerblichen Bauflächen bis 2024	59
Tabelle 13: Reserven gewerblicher Bauflächen.....	59
Tabelle 14: Allgemeinbildende Schulen im Stadtgebiet Bergkamen 2009	72
Tabelle 15: Mantelbevölkerung der schulrelevanten Altersgruppen	72
Tabelle 16: Kirchen und religiöse Einrichtungen im Stadtgebiet Bergkamen	73
Tabelle 17: Jugendfreizeitheim / Jugendeinrichtungen in Bergkamen	74
Tabelle 18: Kindergärten und Kindertagesstätten im Stadtgebiet Bergkamen	75
Tabelle 19: Standorte der freiwilligen Feuerwehr Bergkamen	76
Tabelle 20: Fahrten- und Wegevolumen der Bergkamener Bevölkerung.....	78
Tabelle 21: Sportplätze in Bergkamen	84
Tabelle 22: Kleingartenanlagen in Bergkamen	84
Tabelle 23: Schwerpunktspielplätze in Bergkamen.....	85
Tabelle 24: Potenziell von schädlichen Umwelteinwirkungen betroffene Flächen.....	88
Tabelle 25: Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes im Stadtgebiet Bergkamen.....	92
Tabelle 26: Baudenkmäler im Stadtgebiet Bergkamen.....	93

Tabelle 27: Überlagernde Nutzungen im Römerlager Oberaden.....	94
Tabelle 28: Landschafts- und Naturschutzgebiete im Stadtgebiet Bergkamen	97

VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN

ASB	Allgemeiner Siedlungsbereich
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
FNP	Flächennutzungsplan
GEP	Gebietsentwicklungsplan, jetzt Regionalplan
GIFPRO	Gewerbe- und Industrieflächenprognose
LEP	Landesentwicklungsplan
MIV	Motorisierter Individualverkehr
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
SPNV	Schienengebundener Personennahverkehr
SSP	Siedlungsschwerpunkt

1. RAHMENBEDINGUNGEN

Die Stadt Bergkamen liegt am Übergang vom Ruhrgebiet zum Münsterland und ist kreisangehörige Stadt im Kreis Unna. Zur Stadt Bergkamen gehören die Stadtteile Bergkamen, Heil, Oberaden, Overberge, Rünthe und Weddinghofen.

Die Nachbargemeinden sind im Norden die Stadt Werne, im Osten die Stadt Hamm, im Süden die Stadt Kamen und im Westen die Stadt Lünen.

1.1 Bisherige Stadtentwicklung

Die heutige Stadt Bergkamen gründet ihre Entwicklung auf den Bergbau und die chemische Industrie. Die Steinkohle gab ursprünglich den Ausschlag für die Entwicklung der von Landwirtschaft geprägten, nur dünn besiedelten Bauernschaften und Dörfer zur Industriestadt Bergkamen. Ursprünglich auf der Kohle basierend gründete sich bereits vor dem zweiten Weltkrieg die chemische Industrie in Bergkamen. Neue Produktionsstätten für chemische Grundstoffe und Arzneimittel bilden heute den Chemiestandort. In den 1980er Jahren war Bergkamen der größte Bergbaustandort in Westeuropa. Mit dem Abteufen der Schächte ab 1880 setzte eine stürmische Entwicklung der Altgemeinden ein, denen es jedoch insbesondere an Tragfähigkeit für mittelzentrale Einrichtungen fehlte, sodass sich die Bevölkerung auf die benachbarten, bestehenden Mittelzentren orientierte.

*Historische
Entwicklung*

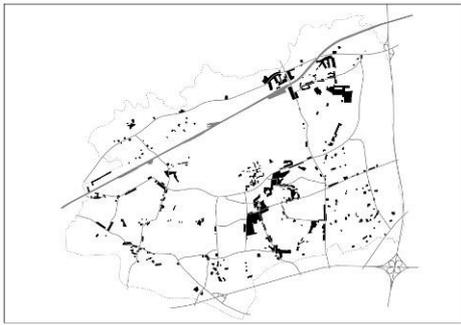
Zur Beseitigung der Versorgungsdefizite im mittelzentralen Bereich schlossen sich am 01. Januar 1966 die ehemaligen Gemeinden Bergkamen, Heil, Oberaden, Rünthe und Weddinghofen zur Großgemeinde Bergkamen zusammen¹. Am 06. Juli 1966 erhielt die neue Gemeinde die Stadtrechte verliehen. Durch das „Unnaer Gesetz“² wurde die Stadt Bergkamen am 01. Januar 1968 um die Gemeinde Overberge erweitert. Die Siedlungsstruktur der Stadt Bergkamen ist historisch bedingt inhomogen. Vor 1913 waren lediglich in den Stadtteilen Rünthe (Bereiche „Rünthe I“ und „Rünthe-West“) und Bergkamen-Mitte (Bereiche „Alte Kolonie“ und „Schönhausen“) größere zusammenhängende Flächen besiedelt. Ansonsten gab es vor 1939 nur Streusiedlungen und Einzelgehöfte bzw. -gebäude.

¹ Gesetz über den Zusammenschluss der Gemeinden Bergkamen, Heil, Oberaden, Rünthe und Weddinghofen vom 02.11.1965 (GV NW S. 328)

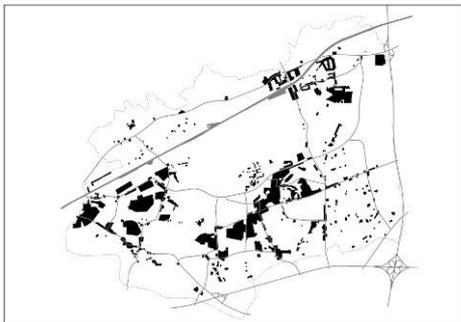
² Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Unna vom 19.12.1967 (GV NW S. 282)

Abbildung 1: Siedlungsentwicklung Bergkamen zwischen 1939 und 2008

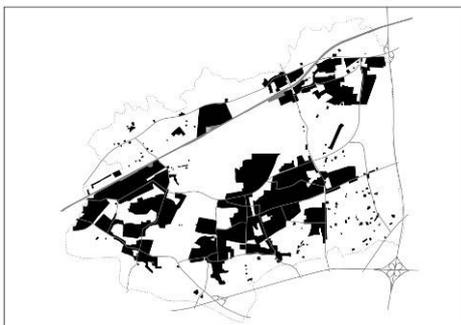
1939



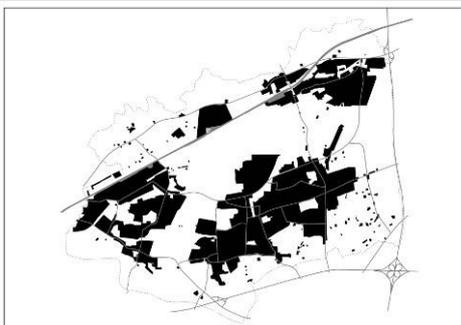
1960



1985



2008



Quelle: Eigene Darstellung; Entwicklungen 1939, 1960 und 1985 nach Karte 1 aus dem Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan 1986; 2008 eigene Fortschreibung

Zwischen 1939 und 1960 entwickelte sich vor allem der Stadtteil Oberaden. Darüber hinaus entstanden größere Siedlungen in Weddinghofen, Bergkamen und Rünthe (vgl. Abbildung 1).

Nach Gründung der Stadt Bergkamen wurde versucht, mit dem Bau der City die bestehenden Zentralitätsdefizite durch die Schaffung mittelzentraler Einrichtungen an einem städtebaulichen Kristallisationspunkt abzubauen. Der neue Standort konnte die in ihn gesetzten Erwartungen nur bedingt erfüllen, insbesondere die Stadtteile Oberaden und Rünthe sind bis heute noch stark auf die angrenzenden Nachbargemeinden Lünen und Werne hin orientiert. Die Konkurrenzsituation des neuen Standortes City zum alten gewachsenen Versorgungsbereich der Altgemeinde Bergkamen am Nordberg behinderte den zügigen Ausbau der privaten zentralen Einrichtungen in der Vergangenheit erheblich.

Neben den Bereichen City und Nordberg haben sich in der Vergangenheit weitere Nahversorgungsbereiche herausgebildet, insbesondere die Schulstraße in Weddinghofen, die Werner Straße / Roggenkamp in Bergkamen-Mitte und Overberge und die Jahnstraße in Oberaden. Daneben ist in Rünthe mit der Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes und den zusätzlich an diesem Standort angesiedelten Einzelhandelsbetrieben ein städtebaulich nicht integrierter Verbrauchermarkt von überörtlicher Bedeutung entstanden. Außerdem befinden sich im Stadtgebiet noch einige Solitärstandorte mit Nahversorgungsfunktion.

Neben den oben genannten Versorgungsbereichen und -einrichtungen sind nach 1960 vor allem die Siedlungen südlich der Landwehrstraße zwischen Heinrichstraße und Kuhbachtrasse und große Teile des Stadtteils Overberge im Siedlungsschwerpunkt Bergkamen-Mitte, die Siedlungen im Bereich zwischen Bahn und Alisostraße im Siedlungsschwerpunkt Oberaden und der Gewerbepark im Siedlungsschwerpunkt Rünthe entstanden. Ferner wurden das Kraftwerk Bergkamen in Heil, die Schachanlage Monopol, die Bergbauberufsschule (heute Berufsbildungszentrum), das städtische Gymnasium und die Freizeitstätte „Im Häupen“ gebaut.

Die Hauptsiedlungstätigkeit ist seit der Stadtgründung auf die Siedlungsschwerpunkte konzentriert worden. So wurde in vielen Bereichen das Siedlungsbild abgerundet und eine geschlossene Siedlungsstruktur erzielt.

Neben den mehr oder weniger zusammenhängenden Siedlungsflächen gibt es an verschiedenen Stellen Ansätze für Streusiedlungen, insbesondere an der Erlentiefenstraße (Overberge), der Königslandwehr / Nördliche Lippestraße (Oberaden / Heil) und die Siedlung Rünthe-Ost am Sandbochumer Weg.

1.2 Anlass der Neuaufstellung

Der Rat der Stadt Bergkamen hat in seiner Sitzung vom 08. Februar 2007 die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans für das Gebiet der Stadt Bergkamen beschlossen.

Die Gründe für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans liegen zum einen in den geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen begründet, zudem ergibt sich auch aus kommunaler Sicht die Notwendigkeit zur Neuaufstellung, weil die seinerzeit dem alten Flächennutzungsplan zugrunde liegenden Rahmenbedingungen für die Stadtentwicklung sich deutlich geändert haben.

1.2.1 VERÄNDERTE RAHMENBEDINGUNGEN

Der Flächennutzungsplan der Stadt Bergkamen stammt aus dem Jahr 1986 und damit aus einer Zeit, in der Bergkamen die größte Bergbaustadt Westeuropas war (11.000 Bergbaubeschäftigte). Die Konzentration des Bergbaus auf den Standort Bergkamen führte zu erheblichen Zuzügen von Bergarbeitern aus den Stilllegungsbereichen des Ruhrgebiets. Diese wirtschaftliche Hochzeit spiegelt sich auch im seinerzeit aufgestellten Flächennutzungsplan wider, in dem große Flächen für Gewerbe und Industrie, Bergbau, aber auch die Wohnbauflächenerweiterung ausgewiesen sind, um der wachsenden Einwohnerzahl gerecht werden zu können. Insbesondere der Strukturwandel und die demografische Entwicklung machen es nunmehr notwendig, die damals formulierten Stadtentwicklungsziele und die Planinhalte zu überprüfen und an die geänderten Rahmenbedingungen anzupassen.

Strukturwandel

Vor allem bedingt durch den Bergbau und die chemische Industrie hatte die Stadt Bergkamen – wie zuvor auch schon die Altgemeinden – bis in die 1990er Jahre hinein deutliche Wanderungsgewinne verzeichnen können. Durch den Rückzug der Montanindustrie mit der Stilllegung der letzten Zeche auf Bergkamener Stadtgebiet im Jahre

*Rückgang der
Wohnungsnachfrage*

2000 (Haus Aden) sind zahlreiche Arbeitsplätze verloren gegangen, die bis heute nicht wieder in gleichem Maße ersetzt werden konnten. Insbesondere jüngere Leute ziehen heute aus Bergkamen fort, um Arbeits- oder Ausbildungsplätze zu finden.

Auch die Zuwanderung aus dem Ballungskern, hier insbesondere aus Dortmund, die bis in die späten 1990er Jahre hinein noch für einen Bewohnerzuwachs in Bergkamen gesorgt hatte, ist durch eine geänderte Wohnungspolitik in Dortmund deutlich zurückgegangen. Die ehemals expansive Flächenvorratspolitik, die sich auch im Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1986 widerspiegelt, muss an die veränderte Nachfrage angepasst werden. Gleichzeitig muss die weitere Entwicklung im Bereich der Wohnbauflächen auf die differenzierte Nachfrage reagieren, die die verschiedenen Zielgruppen (z. B. Familien, Senioren) heute stellen. Auch die Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen als Bausteine des Flächennutzungsplans gilt es entsprechend zu entwickeln, weil sich nicht nur der Bereich Wohnen, sondern auch das Mobilitäts- und Freizeitverhalten deutlich geändert haben.

Neben den Herausforderungen des Struktur- und des demografischen Wandels sind Städte heute durch die interkommunale Konkurrenz gefragt, sich zu profilieren, z. B. durch neue Angebote Alleinstellungsmerkmale zu schaffen. Ebenso wichtig ist jedoch auch, die interkommunale Kooperation in der Region zu nutzen, um sich gemeinsam zum Ballungskern und seinen Oberzentren zu positionieren.

Zusammengefasst ergibt sich die kommunale Notwendigkeit zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans damit aus

- dem wirtschaftlichen Strukturwandel, der die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen bzw. gewerblichen Bauflächen notwendig macht und gleichzeitig ein Nachdenken über den Umgang mit altindustriellen oder alten Bergbauflächen erfordert,
- dem demografischen Wandel, der sich in einem generellen Absinken der Bevölkerungszahl, einer zunehmenden Tendenz zur Überalterung und einer wachsenden Zahl von Einwohnern mit Migrationshintergrund widerspiegelt und insbesondere Auswirkungen auf die Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen, das Mobilitätsverhalten sowie die Anforderungen an Wohnung und Wohnumfeld hat, sowie

- dem Wandel im Verhalten der verschiedenen Bevölkerungsgruppen z. B. hinsichtlich ihrer Mobilität und ihrer Freizeitgestaltung.

1.2.2 RECHTLICHES ERFORDERNIS

Die oben beschriebene geänderte Ausgangslage erfordert gemäß § 1 Abs. 3 BauGB zwingend eine Überprüfung des Flächennutzungsplans, die in Form einer Neuaufstellung erfolgen soll.

1.3 Aufgaben, Funktion und Wirkung des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan (FNP) ist das maßgebliche Steuerungs- und Planungsinstrument der räumlichen Gesamtplanung auf kommunaler Ebene. Er stellt in Grundzügen die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung für das gesamte Stadtgebiet dar. Die Aufgaben und Inhalte des Flächennutzungsplans sind in § 5 BauGB ausführlich geregelt.

Der FNP selbst schafft kein Baurecht. Gleichwohl kann nur dort Baurecht geschaffen werden, wo der FNP entsprechende Ausweisungen trifft. Er ist behördenverbindlich, soweit die Behörden an seinem Zustandekommen beteiligt waren und gegen die Darstellungen keine Anregungen vorgebracht haben. Aus dem FNP werden die rechtsverbindlichen Bebauungspläne entwickelt.

1.4 Umweltprüfung

Neben einer städtebaulichen Begründung müssen für die verschiedenen im Flächennutzungsplan dargestellten Nutzungen auch die Vorschriften des Umweltschutzes berücksichtigt werden (§ 1 Abs. 7 und § 1a BauGB). So soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen und der Wiedernutzung von Flächen der Vorzug vor einer Neuinanspruchnahme gegeben werden (§ 1 Abs. 2 BauGB). Die Vermeidung bzw. der Ausgleich von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ist in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 1a Abs. 2 BauGB). Zu diesem Zweck erfolgt eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in einem Umweltbericht entsprechend § 2a BauGB und Anlage 1 zum BauGB (siehe hierzu Teil B der Begründung) dargelegt.

1.5 Planzeichnung

Die Darstellungen im Flächennutzungsplan erfolgen nicht parzellenscharf, sondern generalisiert. Außerdem wurden möglichst nur Bauflächen und keine Baugebiete dargestellt. Eine Ausnahme bilden hier-

bei lediglich die Sondergebiete, weil hier eine nähere Spezifizierung der Zweckbestimmung notwendig ist.

Die Planzeichen selbst entsprechen den Vorgaben der Planzeichenverordnung³.

³ 5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18. Dezember 1999 (BGBl. 1991 I S. 58, BGBl. III 213-1-6)

2. VERFAHREN

2.1 Förmliches Verfahren

Das formale Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans richtet sich nach dem Baugesetzbuch und wurde mit dem Aufstellungsbeschluss für den Flächennutzungsplan durch den Rat der Stadt Bergkamen am 08. Februar 2007 eingeleitet. Ergänzt wurde das formale Verfahren durch eine intensive, informelle Bürgerbeteiligung in so genannten Werkstattverfahren. Die Werkstattverfahren werden näher in Kapitel 2.1.1 beschrieben.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden fand im August 2007 ein Scopingtermin statt, bei dem das generelle Verfahren erläutert und die Fachplanungen der anderen Behörden für den Bereich Bergkamen abgefragt wurden. Da zu diesem Zeitpunkt noch kein Planentwurf vorlag, kamen von Seiten der beteiligten Behörden kaum Stellungnahmen zu dem Verfahren.

Bedingt durch eine sehr intensive Abstimmung der Bedarfe und Reserven für die Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen konnte erst im Mai 2009 ein erster Vorentwurf für den Flächennutzungsplan erstellt werden.

Tabelle 1 gibt einen Überblick über den Ablauf des formalen Verfahrens der FNP-Neuaufstellung nach dem Baugesetzbuch:

Tabelle 1: Zeitlicher Ablauf der FNP-Neuaufstellung

Verfahrensschritt	Datum
Aufstellungsbeschluss (§ 2 (1) BauGB)	08.02.2007
Frühzeitige Behördenbeteiligung / Scopingtermin (§ 4 (1) BauGB)	23.08.2007
Landesplanerische Abstimmung (§ 34 LPlG)	
Behördenbeteiligung (§ 4 (2) BauGB)	01.09.2010 – 01.10.2010
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 (1) BauGB)	06.09.2010 – 28.09.2010
Offenlage des Planentwurfs (§ 3 (2) BauGB)	08.03.2011-08.04.2011
2. Offenlegung des Planentwurfs (§ 3 (2) BauGB)	
Genehmigung des Plans (§§ 5 u. 6a BauGB)	
Bekanntmachung der Genehmigung (§ 6 (5) BauGB)	

Quelle: Eigene Zusammenstellung

2.1.1 ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

Dem formalen Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans nach dem Baugesetzbuch wurde bei der Stadt Bergkamen ein informeller Verfahrensschritt mit so genannten Werkstattverfahren vorangestellt. Über diese Verfahren konnten die Bürgerinnen und Bürger frühzeitig in die Entwicklung des Flächennutzungsplans und

*Informelle
Werkstattverfahren*

damit in die beabsichtigte Stadtentwicklung der nächsten Jahre eingebunden werden.

Die Werkstattverfahren, die zwischen November 2007 und Februar 2008 stattfanden, waren dreistufig aufgebaut. Die ersten beiden Stufen fanden auf Ebene der Siedlungsschwerpunkte statt.

In der ersten Runde der Werkstattverfahren wurde eine Stärken-Schwächen-Analyse für die Themenbereiche Wohnen, Wirtschaft und Arbeiten, Freiraum, Freizeit und Sport, Bildung und Kultur sowie Verkehr durchgeführt. Aus den Ergebnissen wurden Leitbilder und Entwicklungsziele für den jeweiligen Siedlungsschwerpunkt abgeleitet, die schwerpunktmäßig Gegenstand der zweiten Werkstattrunde waren. Darüber hinaus wurden in dieser Runde Entwürfe für ein städtebauliches Strukturkonzept des jeweiligen Siedlungsschwerpunktes vorgestellt.

Das abschließende Werkstattverfahren war für die Gesamtstadt angelegt. Es wurden zunächst die bisher auf Ebene der Siedlungsschwerpunkte erzielten Ergebnisse vorgestellt. Aufbauend auf den Ergebnissen wurde von Seiten der Verwaltung ein (textliches) Zielkonzept zum Flächennutzungsplan und andererseits ein räumliches Strukturkonzept vorgestellt, das sowohl die in die Flächendiskussion eingebrachten Bereiche für Wohnen und Gewerbe räumlich fixierte, als auch einzelne Themen wie Verkehr und Freizeit im Stadtgebiet verortete.

Ergebnis der Werkstattverfahren waren verschiedene Wohnbauflächen, die für das weitere Verfahren einer detaillierten Prüfung hinsichtlich einer möglichen Darstellung im Flächennutzungsplan unterzogen werden sollten; einzelne vorgeschlagene Flächen wurden für eine Inanspruchnahme als Wohnbaufläche von den Teilnehmern am Werkstattverfahren ausgeschlossen, vornehmlich wegen der starken Eingriffe in den Freiraum. Für den Bereich der gewerblichen Bauflächen kristallisierte sich ebenfalls heraus, dass bestimmte Flächen im weiteren Verfahren nicht zur Umsetzung gelangen werden, insbesondere weil die Eigentümer dieser Flächen keine Bereitschaft für eine Veräußerung signalisiert haben. Eine klare Favorisierung einer bestimmten Fläche gab es ebenfalls nicht.

*Formale
Öffentlichkeitsbeteiligung*

Neben den informellen Werkstattverfahren ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen des formalen Verfahrens notwendig. Zu diesem Zweck sind mit den Bürgerinnen und Bürgern Veranstaltungen durchgeführt worden, bei denen ein Planentwurf vorgestellt und diskutiert wurde. Die Bürgerversammlungen fanden am 06., 09. und 13. September jeweils in einem

der Siedlungsschwerpunkte statt. Der Vorentwurf zum Flächennutzungsplan wurde vorgestellt und diskutiert. Im Nachgang zu der Veranstaltung bestand vom 14. bis einschließlich 28. September 2010 die Möglichkeit für die Bürgerinnen und Bürger, persönlich im Rathaus oder über das Internet eine Stellungnahme zu dem Plan abzugeben.

2.1.2 BEHÖRDENBETEILIGUNG

Die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB fand im Rahmen des Scopingtermins am 23. August 2007 statt.

Zwischen dem 01. September und dem 01. Oktober 2010 wurden die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB beteiligt.

2.1.3 ANPASSUNG AN DIE ZIELE DER RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG

Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 34 LPlG an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Dazu ist unter allgemeiner Angabe der Planungsabsichten bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich bestehen. Regionalplanungsbehörde ist der Regionalverband Ruhr. Mit Verfügung vom 08. September 2010 hat der Regionalverband Ruhr die Übereinstimmung des Planentwurfs mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung bescheinigt.

2.1.4 GENEHMIGUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 6 Abs. 1 BauGB durch die höhere Verwaltungsbehörde (Bezirksregierung Arnsberg) zu genehmigen.

2.2 Auswahl und Bewertung der Flächen für die Siedlungsentwicklung

Zur Abbildung der künftigen Siedlungsentwicklung im Flächennutzungsplan müssen die einzelnen Flächen hinsichtlich ihrer Eignung für eine bestimmte Nutzung geprüft werden. Dieses betrifft vor allem die Wohnbauflächen und die gewerblichen Bauflächen.

Im Rahmen der Werkstattverfahren zum Flächennutzungsplan (vgl. Kapitel 2.1.1) wurden von verschiedenen Seiten Flächen zur Diskussion gestellt, die für eine gewerbliche oder Wohnbaunutzung in Anspruch genommen werden könnten. Da die diskutierten Flächen den Flächenbedarf für den Zeitrahmen des Flächennutzungsplans übersteigen und zudem nicht alle Flächen gleichermaßen geeignet sind,

Flächenauswahl

mussten die möglichen Flächen einer Prüfung unterzogen werden. Dabei ging es darum, möglichst die nachhaltigsten Flächen auszuwählen. Die Nachhaltigkeit sollte sowohl städtebaulich und ökologisch, als auch ökonomisch gegeben sein.

Alle in Rede stehenden gewerblichen Bauflächen und Wohnbauflächen wurden zur Diskussion im dritten Werkstattverfahren zunächst in einem Strukturkonzept dargestellt (vgl. Karte 1). Die Ergebnisse der anschließenden Diskussion wurden bei der weiteren Flächenauswahl berücksichtigt.

*Städtebauliche
Bewertung*

Eine städtebauliche Nachhaltigkeit der Flächeninanspruchnahme bemisst sich am Einfügen der neuen Fläche in die vorhandene Siedlungsstruktur. Um die Siedlungsstruktur möglichst kompakt zu halten, soll eine Ausweitung der Bebauung in den Freiraum vermieden werden. Ziel dabei ist auch, dass die zentralen Einrichtungen und Versorgungsmöglichkeiten möglichst fußläufig erreichbar sind und so durch die Inanspruchnahme neuer Flächen in der Folge keine zusätzlichen Einrichtungen geschaffen werden müssen. Bei der Bewertung der Flächen hinsichtlich ihres Einfügens in die Siedlungsstruktur wurden wesentliche Ergebnisse der Werkstattverfahren bestätigt. Stark in den Freiraum eingreifende Wohnbauflächen konnten daher aus städtebaulicher Sicht für eine Ausweisung ausgeschlossen werden.

*Ökologische
Bewertung*

Die ökologischen Auswirkungen einer Inanspruchnahme der verschiedenen Flächen wurden durch das Büro grünplan im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Umweltberichts zum Flächennutzungsplan ermittelt und dargestellt.

*Ökonomische
Bewertung: LEAN²*

Neben einer städtebaulichen und einer ökologischen Bewertung möglicher künftiger Siedlungsflächen ist es zunehmend notwendig, auch die ökonomischen Gesichtspunkte einer Flächeninanspruchnahme in der Planung zu berücksichtigen. Die Abbildung stadtoökonomischer Effekte war jedoch bisher kaum möglich. Mit dem Förderschwerpunkt REFINA (Forschung für die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und ein nachhaltiges Flächenmanagement) hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) nun jedoch Projekte gefördert, die sich mit einem effizienteren Umgang mit Grund und Boden

beschäftigen⁴. Eines dieser Projekte ist LEAN² - Kommunale Finanzen und nachhaltiges Flächenmanagement⁵. Im Projekt LEAN² wurde ein Programm entwickelt, mit dem die fiskalischen Folgen der Flächeninanspruchnahme bei Wohnbauflächen (zumindest überschlägig) ermittelt werden können. Die Stadt Bergkamen hat als ein Praxispartner an dem Projekt teilgenommen und die potenziellen Wohnbauflächen, die im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans in der Diskussion waren, der Prüfung durch das so genannte LEANkom-Tool unterworfen. So konnten Vergleiche über die Kosten und Erträge der einzelnen Wohnbauflächen erzielt werden, um vor dem Hintergrund der schwierigen kommunalen Haushaltslage auch die wirtschaftlich nachhaltigsten Flächen auszuwählen.

Für die Berechnung der stadtökonomischen Belange mit LEAN² finden neben der Bevölkerungsentwicklung und den Kosten der technischen und sozialen Infrastruktur auch die Steuern und Zuweisungen eine Berücksichtigung, sodass Kosten und Erträge für die jeweils geprüften Gebiete miteinander verglichen werden können.

⁴ vgl. <http://www.refina-info.de/>

⁵ vgl. <http://www.lean2.de/>

Politische Leitziele auf Bundes- und Landesebene

3. VORGABEN UND ZIELE

Die verschiedenen Instanzen in Bund und Ländern, aber auch die Vereinten Nationen und die Europäische Union setzen sich für mehr Nachhaltigkeit bei den künftigen Entwicklungen ein. Es wurden verschiedene Strategiepapiere und Aktionsprogramme verabschiedet, wie „Agenda 21“⁶ und die europäische Nachhaltigkeitsstrategie⁷, die sich unter anderem für einen verantwortungsvolleren Umgang mit den natürlichen Ressourcen aussprechen.

Nationale Nachhaltigkeitsstrategie

2002 hat die Bundesregierung die internationalen und europäischen Vorgaben zur Nachhaltigkeit umgesetzt mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie „Perspektiven für Deutschland“⁸. In der Strategie sind Leitlinien formuliert für die Bereiche Generationengerechtigkeit, Lebensqualität, sozialer Zusammenhalt und internationale Verantwortung, die ständig fortgeschrieben werden. Zudem wird der Sachstand der Umsetzung in Fortschrittsberichten abgebildet.

Politische Leitziele auf Landesebene

Neben dem Ansatz zur nachhaltigen Entwicklung auf Bundesebene gibt es auch auf Ebene der Länder entsprechende Nachhaltigkeitsziele. In Nordrhein-Westfalen wurde im Mai 2006 die so genannte „Allianz für die Fläche“ gegründet mit dem Ziel, die Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke auf ein ökonomisch und ökologisch vertretbares Maß zu reduzieren⁹. In der Allianz für die Fläche engagieren sich politische, wirtschaftliche und private Akteure interdisziplinär, um auf das Problem des Flächenverbrauchs aufmerksam zu machen und Maßnahmen zur Problemlösung vorzuschlagen.

Bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans sollen die Vorgaben des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen für eine sparsame und damit nachhaltige Flächeninanspruchnahme berücksichtigt werden.

3.1 Bevölkerungsentwicklung und -prognose

Die Merkmale der Bergkamener Bevölkerungsentwicklung von 1950 bis zum Jahr 2000 waren Verdoppelung der Einwohnerzahl zwischen 1950 und 1980, Geburtenüberschüsse bis ins Jahr 1999, kontinuierliche Wanderungsgewinne, insbesondere aus dem Oberzentrum Dort-

⁶ vgl. http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf

⁷ vgl. http://ec.europa.eu/sustainable/welcome/index_de.htm

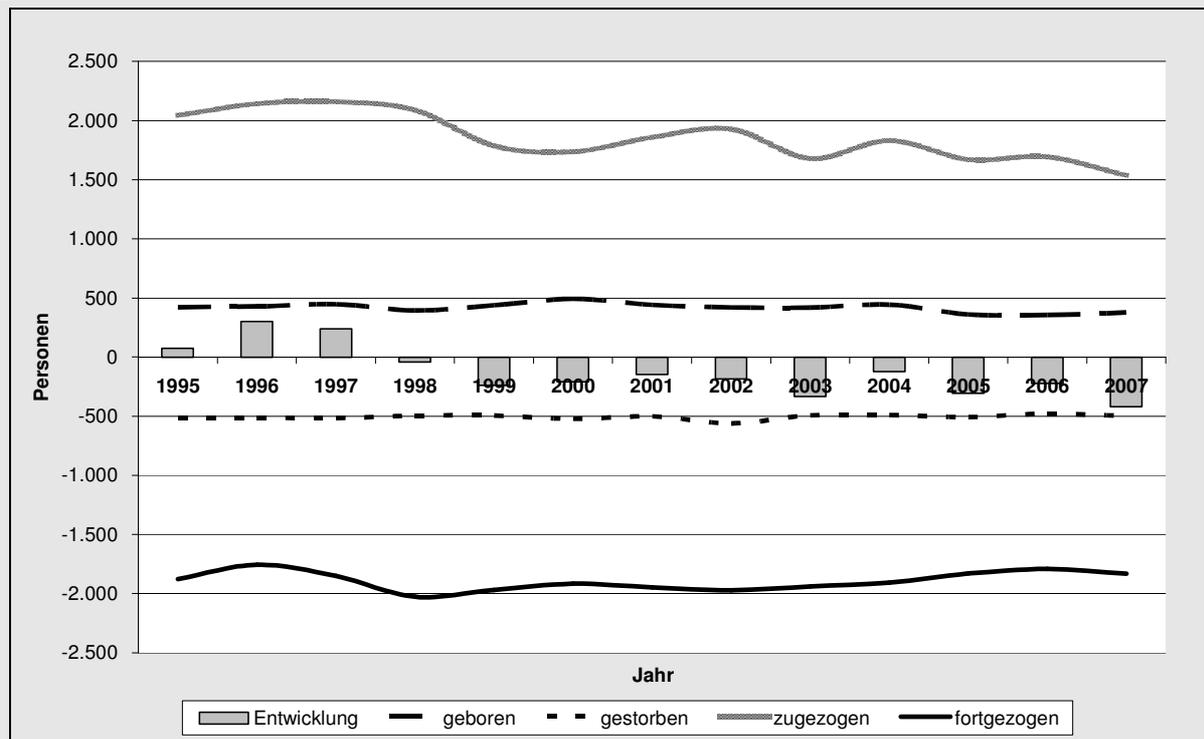
⁸ vgl. www.dialog-nachhaltigkeit.de

⁹ vgl. www.allianz-fuer-die-flaeche.de; Zielwert ist nach Leitlinie des Rates für Nachhaltige Entwicklung (eingesetzt von der Bundesregierung) eine Senkung des Flächenverbrauchs auf bundesweit 30 ha täglich bis 2020.

mund sowie Einwohnerzuwächse aus den Aussiedlerwellen der 1990er Jahre.

In den Folgejahren bis 2009 schrumpfte die Bergkamener Bevölkerung, die Sterbefälle überstiegen die Geburten, Zuwanderungen aus dem Oberzentrum Dortmund blieben aus und insbesondere junge Erwachsene wanderten ab.

Abbildung 2: Entwicklung der deutschen Bevölkerung



Quelle: Eigene Darstellung

Im Zeitraum 1995 bis 2007 führten Geburten und Sterbefälle zusammen mit Wanderungen dazu, dass die deutsche Bevölkerung in Bergkamen um 1.616 Personen abnahm, während die Zahl der Einwohner mit Migrationshintergrund um 1.942 anstieg. Abbildung 2 und Abbildung 3 verdeutlichen diese Entwicklung.

Abbildung 2 zeigt die Entwicklung der deutschen Bevölkerung seit 1995:

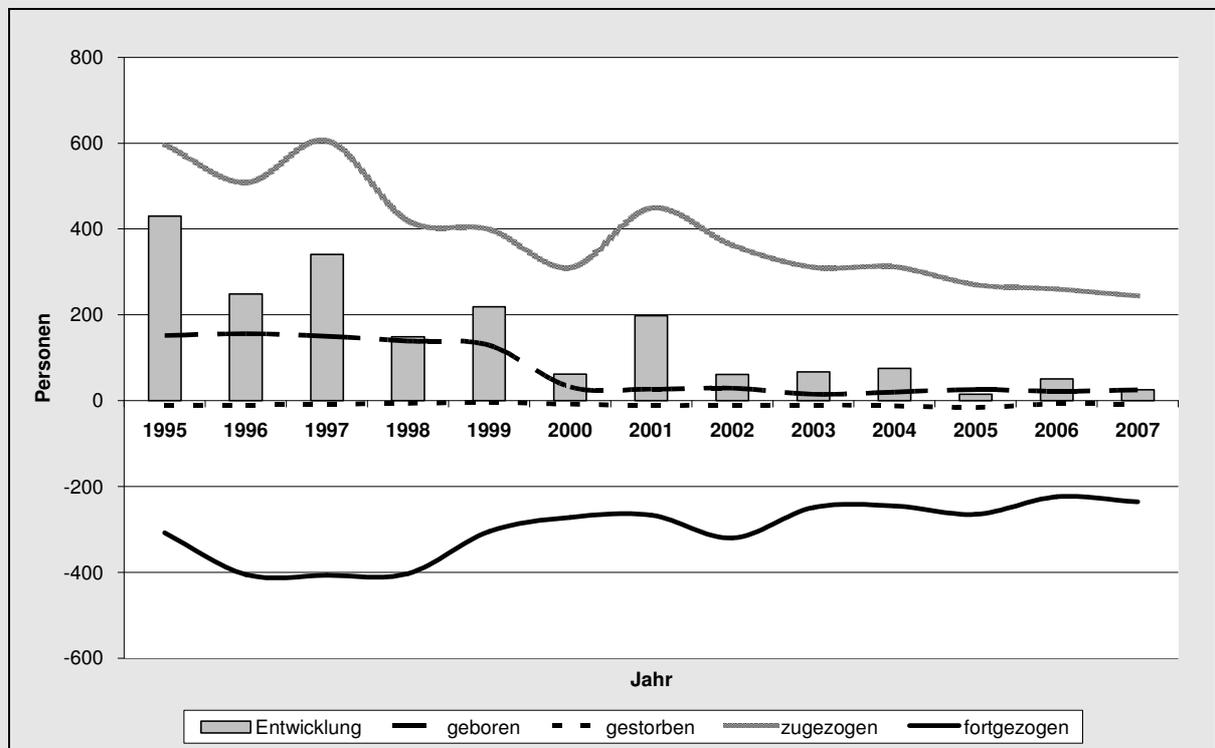
- Die Anzahl der deutschen Einwohner in Bergkamen hat seit 1998 ständig abgenommen (Balkengrafik). Die deutsche Bevölkerung ist im Zeitraum 1998 bis 2007 um 2.230 Personen, im Zeitraum 1995 bis 2007 um 1.616 Personen geschrumpft.
- Seit 1998 ist der Wanderungssaldo der deutschen Bevölkerung negativ. Die Anzahl der Weg- und insbesondere der Zuzüge geht dabei insgesamt zurück.

- Die natürliche Bilanz der deutschen Bevölkerung war im Zeitraum von 1995 bis 2007 konstant negativ. Bei 5.438 Geburten und 6.582 Sterbefällen betrug der Saldo -1.142 Personen.

Abbildung 3 zeigt die Entwicklung der nicht deutschen Bevölkerung seit 1995:

- Die Anzahl der nicht deutschen Einwohner in Bergkamen hat im Zeitraum 1995 bis 2007 kontinuierlich um 1.942 Personen zugenommen.
- Der Wanderungssaldo der nicht deutschen Bevölkerung ist im Zeitraum 1995 bis 2007 kontinuierlich positiv gewesen. Die Anzahl der Weg- und insbesondere der Zuzüge geht dabei insgesamt zurück.
- Die natürliche Bilanz der nicht deutschen Bevölkerung war zwischen 1995 und 2007 beständig positiv. 922 Geburten stehen im gleichen Zeitraum 121 Sterbefälle gegenüber. Der drastische Einbruch bei den Geburten von 1999 auf 2000 ist durch verstärkten Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft im Jahr 2000 bedingt.

Abbildung 3: Entwicklung der nicht deutschen Bevölkerung



Quelle: Eigene Darstellung

Die aktuelle Bevölkerungsprognose für Bergkamen umfasst den Zeitraum 2005 bis 2025. Sie unterstellt, dass die spezifische Geburtenhäufigkeit und die Alterszusammensetzung der Wandernden unver-

ändert bleiben. Die Überlebenswahrscheinlichkeit wird geringfügig steigen. Die Prognose rechnet mit leichten Wanderungsgewinnen von 10 bis 20 Personen pro Jahr. Sie kommt zu folgenden Ergebnissen:

- Die Einwohnerzahl Bergkamens wird von 52.396 im Jahr 2005 auf 47.345 im Jahr 2025 abnehmen.
- Die Abnahme der Bevölkerung wird sich im Prognosezeitraum beschleunigen. Für den 5-Jahreszeitraum 2005 bis 2010 wird eine Abnahme um 900 Personen, für den Zeitraum 2020 bis 2025 eine Abnahme um 1.550 Personen prognostiziert, Die jahresbezogenen Bevölkerungsverluste für 2005 betragen 121 Einwohner, für 2025 werden es 328 Einwohner sein.
- Die Anzahl der Geburten wird von 440 in 2005 auf 387 in 2025 abnehmen, die der Sterbefälle wächst von 520 in 2005 auf 735 in 2025.

Die Ergebnisse der Bevölkerungsprognose, die darin prognostizierte Entwicklung der Altersstruktur sowie die Entwicklung infrastruktureller Altersgruppen sind in Tabelle 2 bis Tabelle 6 dargestellt.

Tabelle 2: Ergebnisse der Bevölkerungsprognose

	2005	2010	2015	2020	2025
Bevölkerung am 31.12.	52.396	51.496	50.281	48.895	47.345
Veränderungen im 5-Jahreszeitraum	-	-900	-1.215	-1.386	-1.550
Geburten	440	406	407	411	387
Sterbefälle	520	628	688	719	735
Natürliche Bilanz	-80	-222	-281	-308	-348
Zuzüge	2.153	2.150	2.150	2.150	2.150
Fortzüge	2.194	2.140	2.130	2.130	2.130
Wanderungsbilanz	-41	10	20	20	20
Jahresbilanz	-121	-212	-261	-288	-328

Quelle: Eigene Prognose

Tabelle 3: Prognostizierte Entwicklung der Altersstruktur – absolut

Alter von ... bis unter ... Jahren	2005	2010	2015	2020	2025
0 – 15	8.555	7.461	6.628	6.391	6.311
15 – 30	9.288	9.543	9.507	8.375	7.298
30 – 45	12.033	10.323	8.981	9.127	9.411
45 – 60	10.938	12.023	12.375	11.430	9.810
60 – 75	8.046	8.079	8.281	9.208	10.118
über 75	3.536	4.066	4.509	4.364	4.397

Quelle: Eigene Prognose

Der Altersaufbau der Bergkamener Bevölkerung wird sich bis 2025 deutlich verändern.

- Die Anzahl der unter 15-Jährigen wird um 26 % von 8.555 auf 6.311 Personen kontinuierlich abnehmen. Der Anteil der Altersgruppe an der Gesamtbevölkerung nimmt von 16,3 % in 2005 auf 13,3 % in 2025 ab.
- Die Anzahl der 15- bis unter 30-Jährigen wird bis 2010 von 9.288 in 2005 um 3 % auf 9.543 Personen wachsen und dann um 21 % auf 7.298 Personen abnehmen. Der Anteil der Altersgruppe an der Gesamtbevölkerung sinkt von 17,7 % in 2005 auf 15,4 % in 2025.
- Die Anzahl der 30- bis unter 45-Jährigen wird um 22 % von 12.033 Personen auf 9.411 Personen abnehmen. Der Anteil der Altersgruppe an der Gesamtbevölkerung nimmt von 23 % in 2005 auf 19,9 % in 2025 ab.

Tabelle 4: Prognostizierte Entwicklung der Altersstruktur – indiziert

Alter von ... bis unter ... Jahren	2005	2010	2015	2020	2025
0 – 15	100	87	77	75	74
15 – 30	100	103	102	90	79
30 – 45	100	86	75	76	78
45 – 60	100	110	113	104	90
60 – 75	100	100	103	114	126
über 75	100	115	128	123	124

Quelle: Eigene Prognose

- Die Anzahl der 45- bis unter 60-Jährigen wird bis 2025 von 10.938 um 13 % auf 12.375 Personen wachsen und dann um 10 % auf 9.810 Personen abnehmen. Der Anteil an der Gesamtbevölkerung sinkt von 20,9 % auf 20,7 %.

Tabelle 5: Entwicklung infrastrukturelevanter Altersgruppen – absolut

	2005	2010	2015	2020	2025
Krippen 0 – 2 Jahre	1.350	1.241	1.230	1.248	1.194
Kindergärten 3 – 5 Jahre	1.530	1.328	1.256	1.268	1.267
Grundschulen 6 – 10 Jahre	3.038	2.473	2.201	2.117	2.143
Sekundarstufe I 10 – 16 Jahre	4.763	4.213	3.541	3.132	2.994
Sekundarstufe II 15 – 19 Jahre	3.556	3.277	2.980	2.413	2.198
Alteneinrichtungen 65 – 80 Jahre	7.514	7.380	7.413	7.652	8.336
Altenheime über 80 Jahre	1.376	1.806	2.029	2.240	2.212

Quelle: Eigene Prognose

- Die Anzahl der 60- bis unter 70-Jährigen wird um 26 % von 8.046 Personen auf 10.118 Personen kontinuierlich zuneh-

men. Der Anteil dieser Gruppe an der Gesamtbevölkerung wächst von 15,4 % (2005) auf 21,4 % (2025).

- Die Anzahl der über 75-Jährigen wird um 24 % von 3.534 Personen auf 4.397 Personen kontinuierlich zunehmen. Der Anteil der Altersgruppe an der Gesamtbevölkerung wächst von 6,7 % in 2005 auf 9,3 % in 2025.

Mit der Veränderung der Altersstruktur der Bevölkerung wird sich im Prognosezeitraum 2005 bis 2025 auch die Nachfrage nach altersspezifischen Infrastruktureinrichtungen erheblich verändern.

- Die Anzahl der Kinder unter 3 Jahren sinkt um 12 % von 1.350 auf 1.194.
- Die Anzahl der Kinder im Kindergartenalter sinkt um 17 % von 1.530 auf 1.267.
- Die Anzahl der 6- bis 10-Jährigen geht um 29 % von 3.038 auf 2.143 zurück.
- Die Anzahl der 10- bis 16-Jährigen nimmt um 37 % von 4.763 auf 2.994 ab.
- Die Anzahl der 15- bis 19-Jährigen sinkt um 38 % von 3.556 auf 2.198.
- Die Anzahl der 65- bis 80-Jährigen wird um 11 % zunehmen, die der über 80-Jährigen wächst um 61 %.

Tabelle 6: Entwicklung infrastrukturelevanter Altersgruppen – indiziert

	2005	2010	2015	2020	2025
Krippen 0 – 2 Jahre	100	92	91	92	88
Kindergärten 3 – 5 Jahre	100	87	82	83	83
Grundschulen 6 – 10 Jahre	100	81	72	70	71
Sekundarstufe I 10 – 16 Jahre	100	88	74	66	63
Sekundarstufe II 15 – 19 Jahre	100	92	84	68	62
Alteneinrichtungen 65 – 80 Jahre	100	98	99	102	111
Altenheime über 80 Jahre	100	131	147	163	161

Quelle: Eigene Prognose

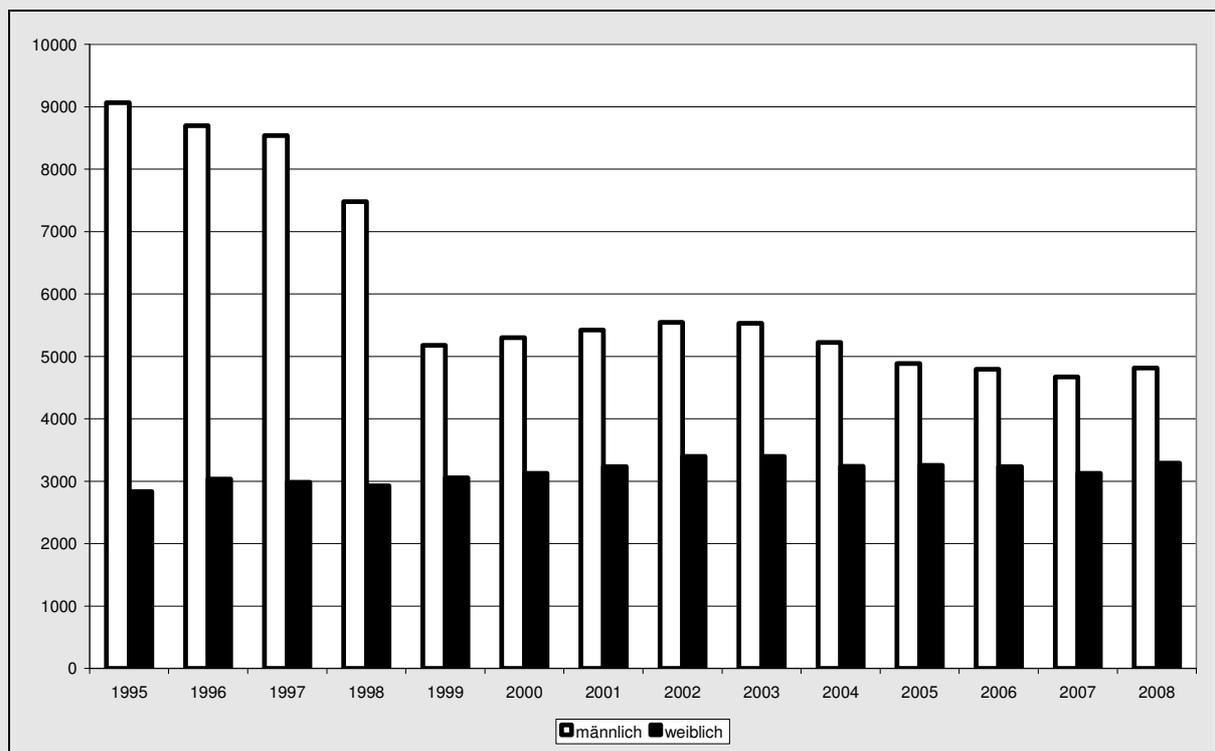
3.2 Wirtschaftsentwicklung

Die Wachstumsprognosen des Flächennutzungsplans 1986 beruhen auf einer von der chemischen Industrie und insbesondere vom Bergbau geprägten Wirtschaftsstruktur in Bergkamen. Zum Zeitpunkt der Volkszählung 1987 wurden in Bergkamen 22.600 Arbeitsplätze ge-

zählt, darunter 11.600 im Wirtschaftszweig Bergbau, Energie- und Wasserversorgung. Bergkamen war der größte Bergbaustandort Westeuropas. Die bergbaubedingten Zuwanderungen aus Stilllegungsbereichen des Ruhrgebiets überlagerten die demografische Entwicklung und führten zu Wachstumserwartungen, die bis 2000 auch weitgehend eintraten.

Mit der Stilllegung der Zeche Monopol 1994 bzw. Haus Aden 2000 ging der Großteil der Arbeitsplätze verloren. Zahlreiche Bergleute wurden frühverrentet, die Übrigen wurden auf andere Bergwerke verlegt, auch auf das Bergwerk Ost in Hamm, das vor allem unter dem östlichen Bergkamener Stadtgebiet Kohlen abbaut. Am 30. September 2010 wurde diese letzte Zeche im östlichen Ruhrgebiet stillgelegt. Mit den Zechen sind auch die Ausbildungsplätze des Bergbaus verloren gegangen.

Abbildung 4: Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort nach Geschlecht



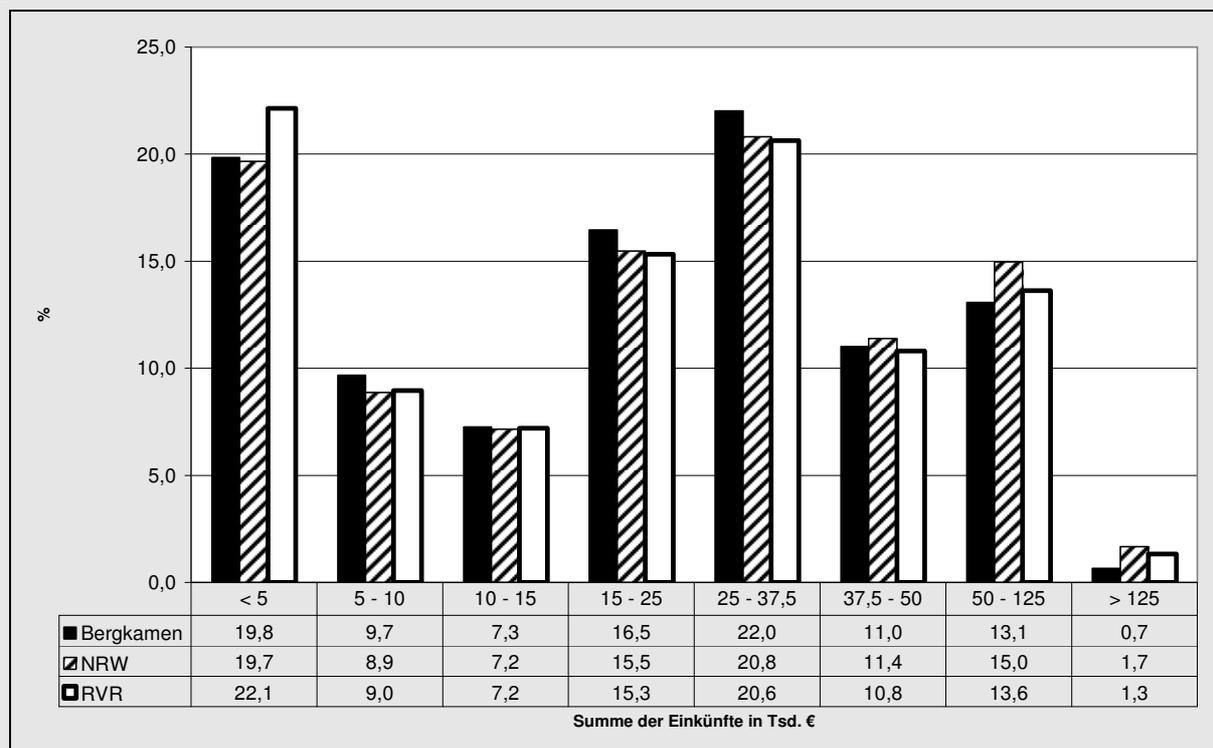
Quelle: Eigene Darstellung nach IT.NRW

Die Folgen des wirtschaftlichen Strukturwandels auf die Beschäftigungssituation vor Ort gehen aus Abbildung 4 hervor.

Danach haben in Bergkamen im Zeitraum 1995 bis 2008 die sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse für männliche Arbeitnehmer um 47 % abgenommen, während sie im gleichen Zeitraum für weibliche Beschäftigte um 16 % zugenommen haben.

Diese Entwicklung spiegelt sich auch in den Haushaltseinkommen wider. In 2004 lag die Summe der Einkünfte je Steuerpflichtigem im Kreis Unna um 10 %, im Ruhrgebiet um 7 % und im Landesdurchschnitt um 16 % über dem in Bergkamen erzielten. Die Verteilung der Einkommen sowie der Steuerpflichtigen auf Einkommensklassen geht aus Abbildung 5 und Abbildung 6 hervor.

Abbildung 5: Verteilung der Steuerpflichtigen auf Einkommensklassen 2004

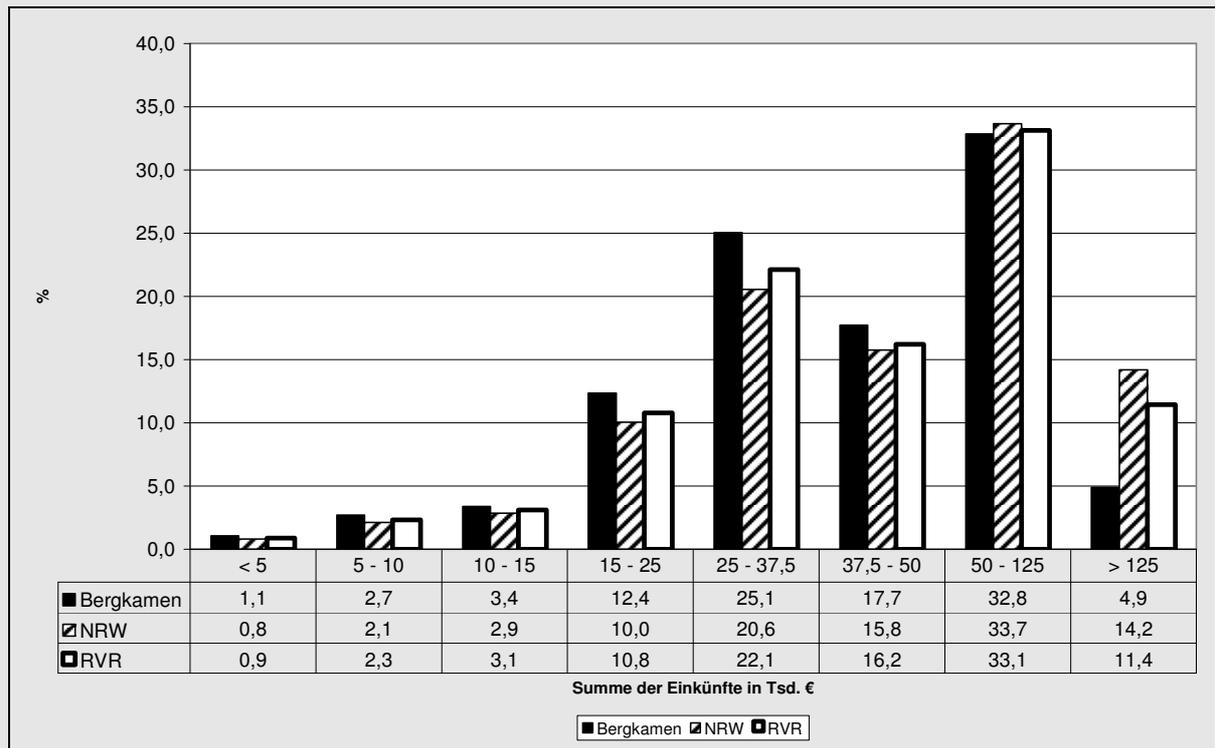


Quelle: Eigene Darstellung nach IT.NRW

Danach sind in Bergkamen die unteren und mittleren Einkommen überrepräsentiert, während der Anteil der sehr hohen Einkommen im Vergleich zum Ruhrgebiet weniger als die Hälfte, zum Land sogar nur ca. ein Drittel beträgt.

Trotz des in der Geltungsdauer des Flächennutzungsplans erwarteten Rückgangs der Erwerbsbevölkerung fehlen in Bergkamen Arbeits- und vor allem auch Ausbildungsplätze. Am 30. September 2010 wurde mit dem Bergwerk Ost die letzte Zeche im östlichen Ruhrgebiet stillgelegt. Zwar ist es seit den 1970er Jahren gelungen, neben der ursprünglich auf Kohle basierenden chemischen Industrie einige mittelständige Unternehmen der Textil- und metallverarbeitenden Industrie mit ihrer Produktion in Bergkamen anzusiedeln, die dazugehörigen produktionsorientierten Dienstleistungen wurden aber an anderen Standorten verortet.

Abbildung 6: Anteil der Einkommensklassen an der Summe der Einkünfte



Quelle: Eigene Darstellung nach IT.NRW

Erst die Marina Rünthe mit dem Westfälischen Sportbootzentrum bot adäquate Standortbedingungen für solche Betriebe. Die Flächenreserven in der Marina sind mittlerweile erschöpft, eine Erweiterung des Standorts ist wegen des unmittelbar angrenzenden Beverseegebiets nicht möglich. Mit der Wasserstadt Aden soll die eingeleitete Entwicklung fortgesetzt werden, um hochqualifizierte Menschen über ein attraktives Arbeitsumfeld an Bergkamen zu binden.

Auch bei den „klassischen“ gewerblichen Bauflächen ist wegen der hohen Standortgunst der Stadt Bergkamen mit ihrer Lage am Schnittpunkt der Autobahnen A 1 und A 2 in naher Zukunft mit Flächenengpässen zu rechnen. Der Logistikpark A 2 wird noch im Jahr 2011 in die Vermarktung gehen. Wegen der Lage unmittelbar an der A 2 – Anschlussstelle Kamen / Bergkamen wird mit einer zügigen Vermarktung der Flächen gerechnet. Anschließend ergäbe sich ein Flächenbedarf von 25 bis 30 ha an zusätzlichen gewerblichen Bauflächen.

Sollen die fehlenden Arbeits- und Ausbildungsplätze auf dem regionalen Arbeitsmarkt angeboten werden, müssen die ÖPNV-Anbindungen der Wohnquartiere an die regionalen Arbeitsplatzschwerpunkte deutlich verbessert werden. Die geplante RegionalStadtBahn Dortmund – Lünen – Bergkamen – Werne – Hamm kann hier für eine deutliche Verbesserung des Angebots sorgen.

3.3 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Die globalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Siedlungsstruktur der Stadt Bergkamen sind im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) dargestellt¹⁰. Bergkamen ist als Bestandteil der Ballungsrandzone gemäß § 21 Abs. 3b Landesentwicklungsprogramm (LEPro)¹¹ und als Entwicklungsschwerpunkt gemäß § 23 LEPro dargestellt und zwar als Mittelzentrum.

*Ziele der Raumordnung
und Landesplanung*

Bergkamen liegt im Schnittpunkt zweier großräumiger Achsen (jeweils Bundesautobahn und Schiene) von europäischer Bedeutung gemäß § 23 LEPro (Oberhausen – Hannover und Köln – Bremen).

Der Gebietsentwicklungsplan (GEP) Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund, westlicher Teil (Dortmund – Kreis Unna – Hamm)¹² konkretisiert die Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

*Ziele der
Regionalplanung*

Folgende Ziele finden für das Stadtgebiet Bergkamen Anwendung und sind im Flächennutzungsplan zu berücksichtigen¹³:

Ziel 1

(1) Dem Leitbild einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist auf gemeindlicher Ebene Rechnung zu tragen, indem ein ausreichendes und qualitativ differenziertes Angebot an Siedlungsflächen in freiraumverträglicher Form vorgehalten wird.

(2) Freiraum darf nach den Vorgaben des LEPro und LEP NRW für Siedlungszwecke nur in Anspruch genommen werden, wenn diese Inanspruchnahme zur Deckung des Flächenbedarfs für siedlungsräumliche Nutzungen erforderlich ist. Sie muss flächensparend und umweltschonend erfolgen.

(3) Nicht mehr erforderliche oder nicht umsetzbare Siedlungsflächen sind für Freiraumfunktionen vorzuhalten. Brachflächen innerhalb der Siedlungsbereiche sind vorrangig zu reaktivieren und zielgerichtet zu entwickeln.

¹⁰ Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) vom 11. Mai 1995 (GV. NRW S. 532)

¹¹ Gesetz zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm – LEPro) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1989, zuletzt geändert am 19. Juni 2007 (GV. NW. S. 485 / SGV. NW. 230, GV. NRW S. 227 / SGV. NRW 230)

¹² Gebietsentwicklungsplan (GEP) Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund, westlicher Teil (Dortmund – Kreis Unna – Hamm), Arnsberg, Dezember 2004

¹³ vgl. Bezirksregierung Arnsberg (2004): Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – (Dortmund / Kreis Unna / Hamm); Arnsberg, S. 22-111

Ziel 2

(1) Als wesentlicher Bestandteil des Raumgefüges ist ein gestuftes, zusammenhängendes Freifächensystem zu erhalten, auszugestalten und nach Möglichkeit zu erweitern. Dabei sind die noch vorhandenen großen zusammenhängenden Freiräume, insbesondere im Übergang zum Verdichtungsgebiet, mit den städtischen Freiflächen zu verknüpfen.

(2) Als wesentliche Bestandteile des regionalen Freifächensystems sind vor allem im Ballungskern die Regionalen Grünzüge vor einer Besiedlung oder vor anderen beeinträchtigenden Nutzungen zu schützen.

(3) Die Regionalen Grünzüge sollen zur Herstellung ihrer Durchgängigkeit möglichst vergrößert und miteinander vernetzt werden. Ihre Verbindungen zur freien Landschaft sind zu sichern und im Rahmen der Bauleitplanung ist ein Verbund mit den innerörtlichen Grünflächen anzustreben.

Ziel 3

(1) Die Siedlungsstruktur ist in Ausrichtung auf das zentralörtliche Gliederungssystem des LEP NRW weiterzuentwickeln, wobei eine Konzentration auf die Siedlungsschwerpunkte anzustreben ist.

(2) Die Siedlungsentwicklung hat sich bedarfsgerecht innerhalb der im GEP dargestellten Siedlungsbereiche zu vollziehen.

(3) Die Weiterentwicklung der im Freiraum gelegenen und zeichnerisch nicht dargestellten Ortsteile soll am Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung ausgerichtet werden. Eine darüber hinausgehende begrenzte Entwicklung ist in Einzelfällen möglich, soweit dieses aufgrund der Infrastrukturausstattung sinnvoll ist und keine wesentliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes sowie der Landschaftsfunktionen erfolgt.

(4) Auf eine geordnete räumliche Gesamtentwicklung in der Kommune ist bei der Inanspruchnahme der Siedlungsbereiche zu achten. Neue Bauflächen sind, soweit möglich und sinnvoll, an vorhandene Siedlungsflächen anzuschließen. Auf die bauliche Innenentwicklung und Verdichtung, die Auffüllung von Baulücken sowie eine bevorzugte Wiedernutzung und flächensparende Inanspruchnahme von geeigneten Siedlungsflächen ist im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung hinzuwirken.

Ziel 4

(1) Bei der Entwicklung neuer Bauflächen ist hinsichtlich einer bedarfsgerechten Infrastrukturausstattung eine räumliche Ausrichtung der Siedlungstätigkeit auf bestehende Versorgungseinrichtungen zu

prüfen. Vor der Schaffung neuer Einrichtungen sollen des Weiteren die Möglichkeiten einer verbesserten Nutzung und sinnvollen Erweiterung bestehender Infrastruktureinrichtungen überprüft werden.

(2) Siedlungsbereiche sind möglichst weitgehend auf die Netzstruktur des ÖPNV auszurichten. Die am schienengebundenen öffentlichen Nahverkehr gelegenen neuen Bauflächen sind bevorzugt sowie in abgestimmter und konzentrierter Form zu entwickeln.

Ziel 5

(1) Bei der Planung neuer Baugebiete sowie bei sonstigen Planungen sind bedeutsame Kulturdenkmale, Kultur- und Industrielandschaften sowie historisch wertvolle Ortsbilder und besondere Landschaftsbilder zu erhalten und möglichst zu sichern.

(2) Charakteristische Siedlungs- und Freiraumstrukturen, die das Orts- und Landschaftsbild in besonderer Weise bestimmen bzw. durch geeignete Maßnahmen entsprechend aufgewertet werden können, sollen planerisch gesichert und in ihrer Funktion erhalten und entwickelt werden.

Ziel 6

(1) Die Wohn- und Mischbauflächen der Bauleitpläne sind in räumlich konzentrierter Form aus dem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) zu entwickeln.

(2) Soweit siedlungsstrukturell sinnvoll, ist eine wohnverträgliche bauliche Nutzungsmischung und eine Zuordnung wohnungsnaher Freiflächen so anzustreben, dass diese untereinander mit möglichst geringem Verkehrsaufwand erreichbar sind.

Ziel 7

(1) Die durch die Bauleitplanung zu sichernden Entwicklungsflächen für den Wohnungsbau sind am nachweisbaren aktuellen Bedarf zu orientieren. Es ist Vorsorge für ein breit gestreutes Angebot an Wohnbauflächen für unterschiedliche Wohnansprüche zu treffen.

(2) Eine rechtzeitige planerische Aufbereitung und eine zeitlich gestaffelte Verfügbarkeit der Flächen ist durch die Kommune sicherzustellen. Notwendige Umplanungen sind mit dem erforderlichen zeitlichen Vorlauf durchzuführen bzw. zu veranlassen.

Ziel 8

Neue gewerbliche und industrielle Bauflächen der Bauleitpläne sind in räumlich konzentrierter Form aus den GIB zu entwickeln. Hierbei soll eine solche Nutzung oder Nutzungsmischung angestrebt werden, die der spezifischen Eignung eines Gebiets am besten entspricht.

Ziel 9

Zur Verbesserung des Gewerbe- und Industrieflächenangebotes sind Brachflächen – soweit siedlungs- und naturräumlich vertretbar – durch die Bauleitplanung bevorzugt für eine gewerbliche Nutzung zu entwickeln.

Ziel 10

(1) Zur Neuansiedlung, Verlagerung und Erweiterung von gewerblichen Betrieben ist ein ausreichendes, am aktuellen Bedarf orientiertes und auch die spezifischen Bedarfe berücksichtigendes Flächenangebot durch die Bauleitplanung vorzuhalten. Die Entwicklungsschwerpunkte sind hierbei wegen ihrer Funktion als Standorte für die vielfältige und konzentrierte Ansiedlung gewerblicher Betriebe vorrangig zu entwickeln.

(2) Zur Unterstützung des Strukturwandels sind insbesondere die Stärken der Region durch Umsetzung der im GEP dargestellten Flächenangebote für wissenschaftsorientierte Dienstleistungen, flughafenbezogenes Gewerbe und moderne logistische Aktivitäten bauleitplanerisch zu entwickeln und gezielt zu nutzen.

(3) Betriebserweiterungen sollen möglichst durch Arrondierung der Betriebsflächen am bestehenden Standort erfolgen, soweit dies städtebaulich und naturräumlich vertretbar ist.

(4) Soweit Gemeinden zur Deckung des gemeindlichen Arbeitsplatzbedarfs nicht mehr mit ausreichenden Gewerbeflächen ausgestattet werden können, ist auf der Grundlage des regionalen Flächenkonzepts des GEP ein Flächenausgleich mit benachbarten Gemeinden, nach Möglichkeit im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit, anzustreben.

(5) Die im GEP dargestellten planerisch verfügbaren Flächenreserven und die im GEP aufgrund ihrer Größe nicht darstellbaren gewerblichen Reserveflächen der Bauleitplanung dienen der Realisierung von Neuansiedlungs- und Verlagerungsbedarfen.

Ziel 11

(1) Die regional besonders bedeutsamen Gewerbe- und Industriestandorte dienen aufgrund ihrer Funktion, Standort- oder Lagegunst vor allem der gemeindeübergreifenden Flächenversorgung in dieser Region.

Ziel 12

(1) Die dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen sowie die dargestellten Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen sind den unter diese Zweckbindung fallenden

Nutzungen vorbehalten.

(2) Das Verbundbergwerk Ost, das als Bereich für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen dargestellt ist, soll der unter diese Zweckbindung fallenden Nutzung vorbehalten bleiben.

(4) Neue Einrichtungen von regionaler Bedeutung sollen nur an entsprechend geeigneten besonderen Standorten unter Berücksichtigung der zentralörtlichen Gliederung entwickelt werden.

Ziel 13

(1) Im Rahmen der Bauleitplanung sind Kerngebiete und Sondergebiete für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO vorrangig aus den „Allgemeinen Siedlungsbereichen“ zu entwickeln.

(2) Planungen von Vorhaben zur Neuansiedlung, Erweiterung oder Sortimentsänderung großflächiger Einzelhandelsbetriebe haben die sortimentspezifische Kaufkraft des Versorgungsbereichs zu beachten und sich räumlich und funktional auf die geeigneten zentralen Bereiche der Standortkommune (Zentren) auszurichten.

(3) Neuplanungen, Erweiterungen und Umstrukturierungen von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen dürfen die Entwicklung der benachbarten Zentrenstruktur sowie die Versorgungsfunktion und die verbrauchernahe Versorgung nicht wesentlich beeinträchtigen.

(4) Standort und Größe von Einrichtungen der Nahversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs haben sich am innergemeindlichen Zentrensystem / am System der gemeindlichen Nahversorgungsgebiete zu orientieren. Die Nahversorgung vor Ort darf durch die Schaffung von neuen großflächigen Lebensmittelangeboten an Großstandorten nicht unterlaufen werden. Ziel ist eine ausreichende, ausgewogene und wohnungsnaher Nahversorgung der Bevölkerung.

(5) Eine standörtliche Bündelung von neuen, großflächigen Betrieben mit bereits vorhandenen, großflächigen Einrichtungen mit zentrumstypischen oder der Nahversorgung dienenden Angeboten an Standorten außerhalb der zentralen Bereiche ist wegen der besonderen Agglomerationswirkung und der negativen Auswirkungen für das Zentrensystem durch die kommunale Bauleitplanung auszuschließen.

(6) Eine gute verkehrliche Erschließung mit Anbindung an den ÖPNV muss gewährleistet sein.

Ziel 14

(1) Standorte für großflächige Freizeiteinrichtungen, die überwiegend durch bauliche Anlagen geprägt werden, sind hinsichtlich ihrer Art, Größenordnung und zentralörtlichen Lage nur solchen Zentren zuzu-

ordnen, die sich räumlich-funktional hierfür eignen. Eine Zuordnung dieser Standorte auf das innergemeindliche Siedlungsschwerpunktesystem ist sicherzustellen. Auf eine gute Erreichbarkeit durch den ÖPNV ist besonders zu achten.

(2) Flächen für Einrichtungen des Freizeitwohnens sind im ASB oder in unmittelbarer Anlehnung an Ortslagen oder in geeigneten Bereichen für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen zu planen. Dabei sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Gewässerschutzes sowie die Leistungsfähigkeit der öffentlichen und privaten Infrastruktur zu berücksichtigen. Der Charakter des aufnehmenden Ortsteils ist bei den Erweiterungen angemessen zu berücksichtigen.

(3) Als Standorte für großflächige Freizeiteinrichtungen, die nicht überwiegend durch bauliche Anlagen geprägt sind, kommen Freiraumbereiche in Betracht, sofern dies mit den dargestellten Freiraumfunktionen vereinbar ist.

(4) Durch Freizeit- und Erholungsanlagen sollen keine neuen Siedlungsansätze im Freiraum geschaffen werden.

(5) Mit der Festlegung von Standorten für Freizeitgroßeinrichtungen ist keine Anerkennung von Einzelhandelsverkaufsflächen an diesen Standorten verbunden.

Ziel 15

(4) Die Marina Bergkamen-Rünthe ist auf wassersportorientierte Angebote auszurichten.

(6) Die Bergehalde "Großes Holz" in Bergkamen ist in ihrem Angebot auf freiraum- sowie auf spiel- und sportorientierte Angebote der Tages- und Wochenenderholung auszurichten.

Ziel 16

(1) Wegen ihrer Nutz- und Schutzfunktionen, ihrer Landschaftsbildqualität, ihrer Erholungs- und Ausgleichsfunktionen und ihrer Funktionen als Lebensräume für Pflanzen und Tiere sind die bestehenden Freiräume zu erhalten. Die noch vorhandenen großen, unzerschnittenen Freiräume sind vor weiterer Zerschneidung und Fragmentierung zu bewahren. Die Inanspruchnahme von Freiraum ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. Unvermeidbare Eingriffe sind auszugleichen oder durch Ersatzmaßnahmen in ihren Folgen zu mildern.

(2) Auf die Funktionsfähigkeit des Freiraums als Raum für Land- und Forstwirtschaft, Identifikationsraum und historisch gewachsene Kulturlandschaft, ökologischer Verbindungsraum und Lebensraum für Pflanzen und Tiere, Raum mit regional und überregional bedeutsamen

wasserwirtschaftlichen Funktionen, Raum für landschafts- und naturverträgliche Erholung, Sport- und Freizeitnutzung, gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete, klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum, Raum mit Bodenschutzfunktion, ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Rücksicht zu nehmen. Die verschiedenen Freiraumfunktionen sollen im Wege einer sachgerechten Abwägung im Einzelfall miteinander in Einklang gebracht werden.

Ziel 17

(1) In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen ist die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit zu sichern.

(2) Bei notwendiger Inanspruchnahme von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen für andere Zwecke sind die Existenzsicherung entwicklungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe und die Erhaltung ihrer Flächengrundlage zu gewährleisten.

(3) Innerhalb der in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen liegenden Ortsteile sind alle Planungen und Maßnahmen zu vermeiden, die den Bestand oder die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe gefährden.

Ziel 18

(1) In den dargestellten Waldbereichen hat die ordnungsgemäße und nachhaltige Forstwirtschaft stets auch die Funktionsvielfalt des Waldes zu sichern. In diesem Sinne ist eine naturnahe Waldbewirtschaftung anzustreben, die zugleich eine nachhaltige, massenreiche und hochwertige Holzproduktion zum Nutzen der Volkswirtschaft sicherstellt.

(2) Die Funktionen des Waldes im Immissionsschutz, Wasserschutz, Biotop- und Artenschutz, als Sichtschutz sowie im Hinblick auf seine Bedeutung für das Klima und den Boden sind zu erhalten und weiter zu entwickeln. Die Waldbewirtschaftung hat diese Schutzfunktionen zu sichern.

(3) Bei der Bewirtschaftung des Waldes ist auch seine Erholungsfunktion durch gezielte Maßnahmen zu stärken. Bei hohem Besucherdruck sind Lenkungsmaßnahmen durchzuführen.

(4) Als zwingende Grundlage für einen naturnahen, ökologisch verträglichen und somit in aller Regel auch krisenunabhängigen Waldbau ist für das gesamte Plangebiet eine flächendeckende forstliche Standortkartierung durchzuführen.

(5) Die Waldstruktur ist langfristig zu verbessern durch Förderung der naturnahen Waldwirtschaft und Intensivierung forstlicher Zusammenschlüsse.

Ziel 19

(1) Der Waldanteil ist im gesamten Plangebiet wegen der ökologischen und sozialen Bedeutung des Waldes zu erhöhen. Die Aufforstungsflächen sind dabei in das Gesamtgefüge des Freiraums sinnvoll einzugliedern.

(2) Erstaufforstungen kommen nur dort in Betracht, wo sie wichtige waldfreie Biotope, das Kleinklima oder das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.

Ziel 20

(1) Zugelassene Saatgutbestände sind wegen ihrer Bedeutung für die Versorgung mit hochwertigem Saatgut gegen Waldinanspruchnahme und nachhaltige Beeinflussung zu schützen. Nach Möglichkeit sind weitere Saatgutbestände auszuweisen.

(2) Auf langfristige Untersuchungen ausgelegte forstliche Versuchsfelder sind wegen ihrer Einmaligkeit bis zum Abschluss der unmittelbaren Beobachtungen gegen Waldinanspruchnahme und jede den Versuchszweck beeinträchtigende Einwirkung von außen zu schützen.

Ziel 21

(1) Die zeichnerisch dargestellten Regionalen Grünzüge sind als wesentliche Bestandteile des regionalen Freiflächensystems zu sichern. Sie dürfen nicht für Siedlungszwecke und andere dem Freiraum fremde Nutzungen in Anspruch genommen werden. Planungen und Maßnahmen, die ihre Aufgaben und Funktionen beeinträchtigen, sind ausgeschlossen. In begründeten Ausnahmefällen können Einrichtungen der Infrastruktur und Nutzungen, die von der Sache her ihren Standort im Freiraum haben und nicht außerhalb des Regionalen Grünzuges verwirklicht werden können, auch in Regionalen Grünzügen unter Beachtung der entsprechenden Ziele vorgesehen werden. Dies betrifft z. B. Wassergewinnungsanlagen, Kläranlagen, Deponien, Abgrabungen, Verkehrsinfrastruktur und Leitungen.

(2) Die Regionalen Grünzüge sind durch Maßnahmen zur qualitativen, ökologischen Aufwertung des Freiraumes, zum Wiederaufbau von zerstörter oder beeinträchtigter Landschaft sowie durch die Vernetzung vereinzelt vorhandener ökologischer Potenziale zu entwickeln und zu verbessern.

(3) Die aus zeichnerischen Gründen nicht als Regionale Grünzüge dargestellten Gewässer begleitenden Freiflächen entlang der Seseke sind Bestandteile des Systems der Regionalen Grünzüge.

Ziel 22

(1) Zur Sicherung der ökologischen Funktionen und des Landschafts-

bildes ist die Nutzungsstruktur in den Bereichen für Landschaft und Erholung (BSLE) in ihrer jetzigen Ausprägung zu erhalten. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen können, sind zu unterlassen; wo erforderlich, ist auf die Verbesserung oder Wiederherstellung der ökologischen Leistungsfähigkeit und des Landschaftsbildes hinzuwirken.

(2) In den BSLE ist im Rahmen eines Biotopverbundsystems ein Netz von naturnahen Biotoptypen und extensiv genutzten Flächen sowie eine reiche Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen zu entwickeln und zu sichern.

(3) In Bezug auf ihre Erholungsfunktion haben die BSLE der landschaftsorientierten Erholung, Sport- und Freizeitnutzung zu dienen. Einrichtungen für die Freizeit- und Erholungsnutzung dürfen nur in geringem Umfang und nur in unmittelbarer Anlehnung an Ortslagen angelegt werden. Eine übermäßige Erschließung und „Möblierung“ der BSLE ist zu vermeiden.

(4) Die BSLE sind in ihren wesentlichen Teilen als Landschaftsschutzgebiete festzusetzen.

(5) In den BSLE ist die Zugänglichkeit der Landschaft für Erholungssuchende im Rahmen der Landschaftsplanung zu sichern.

Ziel 23

(1) In den Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) ist die naturnahe oder durch Extensivnutzung bedingte Ausprägung von Natur und Landschaft langfristig zu sichern und zu entwickeln. Sie sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und eine dem jeweiligen Schutzzweck angepasste Nutzung zu pflegen und zu entwickeln oder einer ungestörten Entwicklung zu überlassen.

(2) Dem Arten- und Biotopschutz ist in den BSN der Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen – auch in ihrer Umgebung – einzuräumen. Alle Nutzungen sind in ihrer Art und Intensität den jeweiligen standörtlichen Erfordernissen zur Erhaltung und Entwicklung dieser Biotope anzupassen.

Ziel 24

(1) Die BSN sind entweder in ihrer Gesamtfläche oder in ihren wesentlichen Teilen als Naturschutzgebiete festzusetzen.

(2) Auch unterhalb der Darstellungsschwelle des GEP liegende naturschutzwürdige Bereiche sind als Naturschutzgebiete festzusetzen.

Ziel 25

(1) Die Funktion der Gewässer und ihrer Auen als natürlicher Retenti-

onsraum ist umfassend zu sichern und, soweit dies möglich ist, wiederherzustellen. Die natürlichen Gewässersysteme mit ihren Auen müssen ihre ursprüngliche Funktion als Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie im Einklang hiermit als Erholungs- und Erlebnisraum für Menschen bewahren bzw. wiedererlangen.

(2) Der ökologische Umbau der technisch ausgebauten oder verrohrten Gewässersysteme im Plangebiet hat auf der Grundlage von räumlichen Gesamtkonzepten zu erfolgen. Dabei sind die gewässerbegleitenden Freiflächen langfristig zu vermehren.

Ziel 26

(1) Die vorhandenen Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln. Deshalb sind

- in den noch vorhandenen Überschwemmungsbereichen, die bei 100-jährlichen Hochwasserereignissen überschwemmt werden, Siedlungserweiterungen und -neuplanungen nicht zulässig,
- geplante Siedlungsflächen in vorhandenen Überschwemmungsbereichen, die noch nicht durch verbindliche Bauleitplanung in Anspruch genommen wurden, wieder in den Retentionsraum einzugliedern,
- insbesondere an ausgebauten und eingedeichten Gewässern die Möglichkeiten der Rückgewinnung von Retentionsraum und der Reduzierung der Abflussgeschwindigkeit durch Deichrückverlagerung und Gewässerrenaturierung zu nutzen,
- in den vorhandenen und rückgewinnbaren Überschwemmungsbereichen die räumlichen Funktionen und Nutzungen so zu gestalten, dass das Abflussverhalten, die Struktur und die Dynamik der Gewässer nicht beeinträchtigt werden und dass bei Überschwemmungen möglichst keine Schäden entstehen.

(2) Ist aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit die Inanspruchnahme von Überschwemmungsbereichen zwingend notwendig, so ist das Retentionsvermögen und der schadlose Hochwasserabfluss durch kompensatorische Maßnahmen zu sichern.

Ziel 27

(1) Die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind vor allen Beeinträchtigungen zu schützen, die eine Wassergewinnung gefährden oder die Wasserbeschaffenheit beeinträchtigen können. Deshalb sind in diesen Bereichen insbesondere

- raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die großflächige Versiegelungen zur Folge haben,
- die Errichtung von wassergefährdenden Anlagen oder Fernleitungen und

- die Errichtung von Abfallentsorgungsanlagen nicht zulässig.

(4) Bei der Überlagerung von Siedlungsbereichen und Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind durch die Bauleitplanung und die Fachplanungen verbindliche Regelungen zu treffen, um Wassergefährdungen auszuschließen.

Ziel 28

(1) Die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen darf nur innerhalb der zeichnerisch dargestellten Bereiche erfolgen. Außerhalb der Abgrabungsbereiche gelegene genehmigte Abgrabungen können ausnahmsweise erweitert werden.

(2) Innerhalb der in Karte 13 zum GEP dargestellten Reservegebiete ist langfristig die Möglichkeit des Abbaus der Rohstoffe zu sichern. Die Reservegebiete dürfen für andere Nutzungen nur in Anspruch genommen werden, wenn die Inanspruchnahme vorübergehender Art ist, die angestrebte Nutzung nicht außerhalb dieser Gebiete realisiert werden kann und der später geplante Abbau der Bodenschätze langfristig nicht in Frage gestellt wird.

(3) Abgrabungen und Rekultivierungen / Renaturierungen sind zeitlich und räumlich so aufeinander abzustimmen, dass die gewünschte Wiederherstellung des Naturhaushalts und die Wiedereingliederung in die umgebende Landschaft möglichst frühzeitig erreicht werden können.

Ziel 29

(1) In Bergsenkungsgebieten sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die dort herrschenden besonderen Bedingungen zu beachten.

(2) Die Errichtung übertägiger Anlagen außerhalb von Siedlungsbereichen ist räumlich und zeitlich auf den Umfang zu beschränken, der am jeweiligen Standort unverzichtbar ist. Bei isoliert im Freiraum gelegenen Standorten sind die Anlagen nach Beendigung der Nutzung durch den Bergbau zu beseitigen und die Flächen zu rekultivieren. Sofern diese Anlagen auf Grund ihrer Flächengröße als GIB für zweckgebundene Nutzungen dargestellt sind, ist diese Darstellung zugunsten einer Freiraumdarstellung zu ändern.

(4) Die für die Ablagerung von Bergematerial nicht mehr benötigten Halden sind landschaftsverträglich zu rekultivieren und der dargestellten Folgenutzung zuzuführen.

Ziel 30

(2) ... Von Hamm Hbf ist über Bockum-Hövel eine Regionalstadtbahn

unter Ausnutzung vorhandener Gleise über Werne, Bergkamen, Lünnen nach Dortmund zu führen.

Ziel 31

(1) Das landesplanerisch bedeutsame Straßennetz ist in seiner Leistungsfähigkeit so zu sichern und zu unterhalten, dass es wesentliche Anteile des Verkehrsaufkommens funktionsgerecht aufnehmen kann. Ergänzungen des Straßennetzes sind auf notwendige Neutrassierungen und Ausbaumaßnahmen zu beschränken.

(2) Im großräumigen Straßennetz sind die Bundesautobahnen A 1, A 2, A 40, A 44, A 45 und die Bundesstraße 1 auf sechs Fahrstreifen zu erweitern.

Ziel 32

Die Binnenschifffahrtswege Datteln-Hamm-Kanal und Dortmund-Ems-Kanal sind zur Aufnahme größerer Güterverkehrsanteile den Erfordernissen moderner Betriebsformen der Binnenschiffahrt anzupassen.

Ziel 34

I. Zone A, I.2 Bauleitplanung und Satzungen

In der Bauleitplanung dürfen reine, allgemeine und besondere Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete, Kerngebiete und Sondergebiete, soweit in ihnen nach ihrer Zweckbestimmung Wohnungen oder andere besonders lärmempfindliche Anlagen oder Einrichtungen zulässig sind, nicht in einer Weise neu dargestellt bzw. neu festgesetzt werden, die neue Baurechte entstehen lässt. Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 2 BauGB sind zulässig.

Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 und § 35 Abs. 6 BauGB sind unzulässig.

II. Zone B, II.2 Bauleitplanung und Satzungen

In der Bauleitplanung dürfen reine, allgemeine und besondere Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete, Kerngebiete und Sondergebiete, soweit in ihnen nach ihrer Zweckbestimmung Wohnungen oder andere besonders lärmempfindliche Anlagen oder Einrichtungen zulässig sind, nicht in einer Weise neu dargestellt bzw. neu festgesetzt werden, die neue Baurechte entstehen lässt. Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 2 BauGB sind zulässig.

Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 und § 35 Abs. 6 BauGB sind unzulässig.

In der Bauleitplanung sind im Rahmen der Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes Ausnahmen zulässig, wenn es sich hierbei um die Abrundung einer Baufläche handelt. Hierbei können auch

Festsetzungen für Einrichtungen der wohnungsnahen Infrastruktur getroffen werden. In diesen Ausnahmefällen sind in besonderem Maße Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu treffen. So sind bereits im Flächennutzungsplan entsprechende Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen darzustellen. Im Bebauungsplan sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB dementsprechend die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung oder Verminderung solcher Einwirkungen zu treffende Vorkehrungen festzusetzen. Außerdem müssen Bebauungspläne, die neues Baurecht begründen, Festsetzungen über Vorkehrungen für den erforderlichen baulichen Schallschutz enthalten.

III. Zone C, III.2 Bauleitplanung und Satzungen

In der Bauleitplanung ist im Rahmen der Abwägung zu beachten, dass langfristig von einer erheblichen Lärmbelastung auszugehen ist. Hierbei sind in besonderem Maße Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB für einen angemessenen baulichen Schallschutz zu treffen. Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 2 BauGB sind zulässig. Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 und § 35 Abs. 6 BauGB sind in der Regel unzulässig.

Ziel 35

(1) Behandlungsanlagen für Abfälle sind nur in Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) oder im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer Deponie zulässig.

(2) Deponien sind landschafts- und umweltgerecht zu rekultivieren und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen.

Ziel 36

(1) Die Abwasserbehandlungsanlagen sind nach Lage und Leistung so auszurichten, dass in allen Oberflächenwasserkörpern die Bewirtschaftungsziele erreicht werden.

(2) Die dargestellten neuen Siedlungsbereiche dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Abwasserbeseitigung gesichert ist. Alle im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind an eine Abwasserbehandlungsanlage anzuschließen. Für Streusiedlungen sind geeignete Kläranlagen zu erstellen.

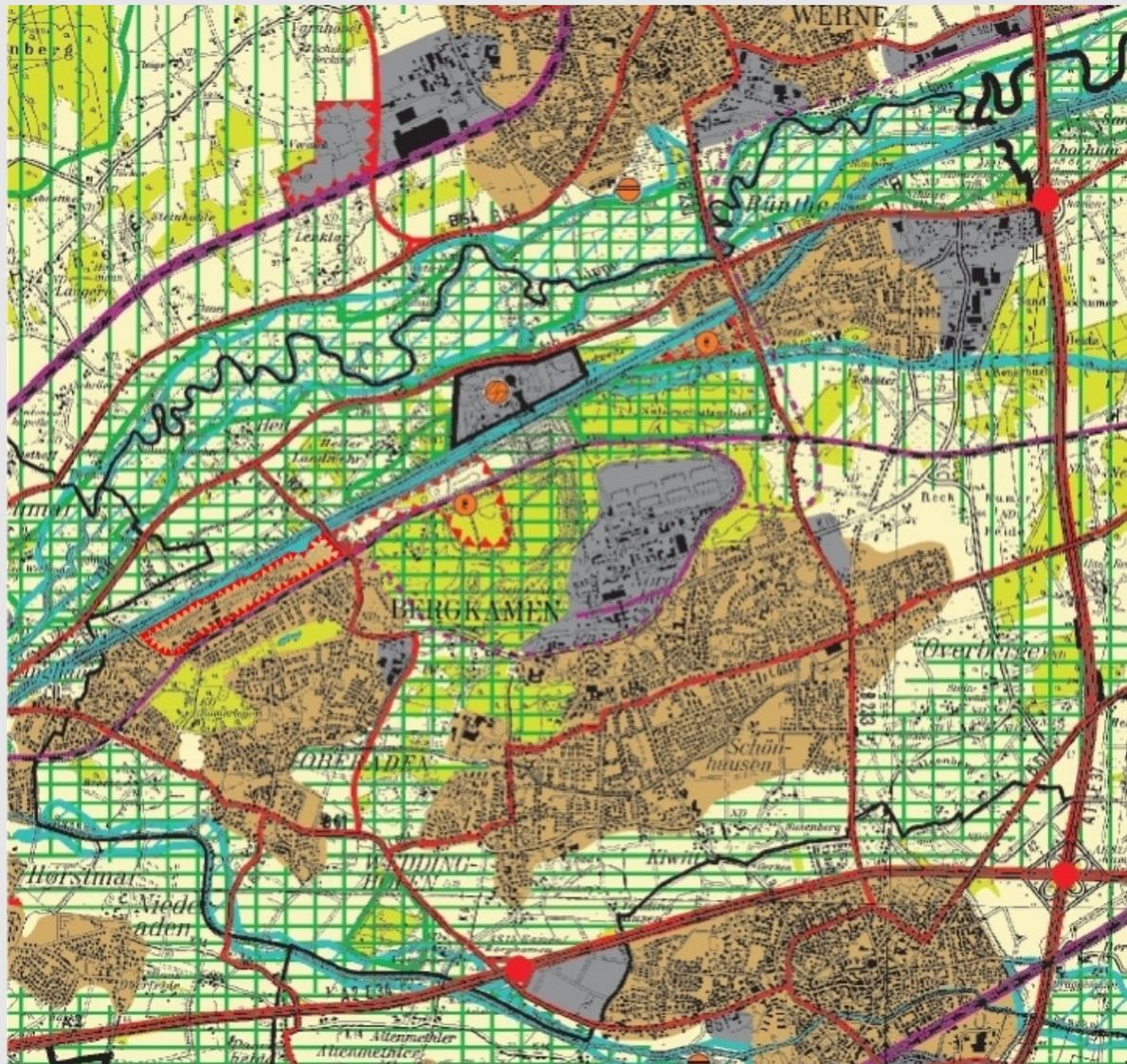
(3) Standorte für Kläranlagen haben ausreichende Mindestabstände

zu immissionsempfindlichen Nutzungen einzuhalten sowie ausreichende Erweiterungsflächen aufzuweisen.

Die Plankarte (Zeichnerische Darstellung des GEP, vgl. Abbildung 7) enthält im Stadtgebiet Bergkamen folgende Darstellungen:

- Die Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) Mitte (Mitte – Weddinghofen – Overberge), Oberaden (Oberaden – Heil) und Rünthe;
- den Bereich der Marina Rünthe als „ASB für zweckgebundene Nutzungen“ mit der Zweckbestimmung „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“;
- den Bereich der künftigen Wasserstadt Aden (Gelände der ehemaligen Zeche Haus Aden) als „ASB mit besonderer Zweckbestimmung“;
- die Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) „Im Kattros / In der Schlenke“, „Industriegebiet Mitte“ (Ernst-Scheering-/ Erich-Ollenhauer-Straße), „Erlentiefenstraße“, „Kraftwerk Bergkamen“, „Gewerbepark Rünthe“ sowie der „Logistikpark A 2“; der Standort „Kraftwerk Bergkamen“ ist dabei als „GIB für flächenintensive Großvorhaben“ mit der Zweckbestimmung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ gekennzeichnet;
- die Bergehalde „Großes Holz“ und die Halden im Kanalband als „Freiraumbereiche sonstiger Zweckbindung“ mit dem Zusatz „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“;
- die geplante RegionalStadtBahn als „Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr“ mit der Zweckbestimmung „Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung“.

Abbildung 7: Plankarte zum Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund, westlicher Teil (Dortmund – Kreis Unna – Hamm), einschließl. 4. Änderung – Wasserstadt Aden



Quelle: Bezirksregierung Arnsberg, Bezirksplanungsbehörde

Große Bereiche des Freiraums sind zudem mit den Freiraumfunktionen „Schutz der Natur“, „Schutz der Landschaft“ und „Regionale Grünzüge“ belegt.

3.4 Kommunale Ziele

3.4.1 LEITZIELE FÜR DEN FNP 2025

Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans und bei den in diesem Zusammenhang durchgeführten Werkstattverfahren wurden Leitziele entwickelt, die die Stadtentwicklung Bergkamens in den nächsten Jahren bestimmen sollen. Diese Leitziele hat der Rat

Erarbeitung der Leitziele

der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 08. Mai 2008 einstimmig verabschiedet¹⁴.

Die verschiedenen Ziele stehen untereinander in einem vielfältigen inhaltlichen Abhängigkeitsverhältnis und teilweise auch in Konkurrenz zueinander. Sie können im Flächennutzungsplan nicht alle im gleichen Maße umgesetzt werden, zum Teil ist auch nach Abschluss des Verfahrens zur FNP-Neuaufstellung eine Weiterentwicklung der Ziele notwendig, um daraus handlungsbestimmende Vorgaben für konkrete Entwicklungen auf der Stadtteil- und Quartiersebene abzuleiten.

Die Leitziele sind vier Zielkategorien zugeordnet:

- Räumliches Leitbild für die Entwicklung der Stadt Bergkamen,
- Leitziele für Soziales, Bildung, Kultur und Freizeit,
- Leitziele für Umwelt, Natur und Landschaft sowie
- Leitziele für die wirtschaftliche Entwicklung.

Räumliches Leitziel

Die räumliche Entwicklung Bergkamens soll dem Prinzip der Konzentration auf Siedlungsschwerpunkte und damit dem Prinzip der Stadt der kurzen Wege folgen. Die siedlungsräumliche Stadtstruktur ist diesen Prinzipien entsprechend zu sichern bzw. weiterzuentwickeln. Die regionalen Grünzüge und die im Freiflächenkonzept „rand und band“ definierten Grünbänder und Grünzäsuren stellen die übergeordneten Strukturen außerhalb des Siedlungsraumes dar. Sie werden von Bebauung freigehalten.

Die demografische Entwicklung bestimmt a priori den Umfang für die Darstellung zusätzlicher Siedlungsflächen. Grundlage bildet eine regional abgestimmte Bevölkerungsprognose. Die Nutzung von Innenentwicklungspotenzialen sowie zu revitalisierender Flächen hat den Vorrang vor einer Außenentwicklung. Bauliche Maßnahmen im Rahmen der Innenentwicklung (Baulücken- und Brachnutzungen) werden stadtteilbezogen maßvoll unter Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung erarbeitet. Eine verträgliche Nutzungsmischung von Wohnen und Arbeiten auf gemischten Bauflächen ist anzustreben. Im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung ist das Prinzip der kurzen Wege durch eine mit der Bau- und Sozialstruktur in Einklang stehende Nahversorgungsstruktur zu verfolgen.

¹⁴ Von dieser Verabschiedung ausgenommen war das Leitziel D1 „Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung“, das zunächst neu formuliert und erst in der Ratssitzung am 12. Juni 2008 beschlossen wurde.

Die Stadtentwicklung berücksichtigt identitätsstiftende Strukturen und verbessert die Lebens- und Aufenthaltsqualität. In allen Stadtteilen wird auf eine langfristige Entwicklungsperspektive für soziale und kulturelle Einrichtungen sowie auf die Nahversorgung geachtet. Es werden funktionsfähige Stadtteilzentren erhalten bzw. entwickelt.

Von dem Zielesystem für den Bereich Soziales, Bildung, Kultur und Freizeit tangieren folgende Teilziele den Flächennutzungsplan:

Leitziele für Soziales, Bildung, Kultur und Freizeit

- Zielgruppenorientierte Bereitstellung von Wohnungen bzw. zugehöriger Infrastruktur
- dezentrale / wohnstandortnahe Infrastrukturangebote
- Wohnumfeldverbesserung.

Zur Wohnqualität und Attraktivität Bergkamens trägt die enge Verzahnung von Siedung und Landschaft entscheidend bei. Die innerörtlichen Grünbänder bilden die Wege nach „draußen“ in die Landschaft und sind weiter zu entwickeln. Wertvolle Freiräume, insbesondere Wald- und Grünflächen, sind in ihrer Qualität und Zugänglichkeit zu erhalten bzw. auf Grundlage des Freiraumkonzeptes „rand und band“ weiter zu entwickeln und zu ergänzen.

Leitziele für Umwelt, Natur und Landschaft

Weitere Teilziele sind

- Erhalt und Weiterentwicklung der Bergkamener Kulturlandschaft in ihrer funktionalen Bedeutung und spezifischen Eigenart sowie
- Vermeidung der Zersiedlung der Landschaft.

Die Schaffung von Arbeitsplätzen und damit die Wirtschaftsförderung ist ein wesentlicher Bestandteil einer langfristig angelegten Stadtentwicklung. Den Herausforderungen des wirtschaftlichen Strukturwandels hin zu einer Dienstleistungs- und Produktionsgesellschaft wird offensiv begegnet durch die Sicherung und Förderung der wirtschaftlichen Standortfaktoren in der Stadt Bergkamen und in der Region östliches Ruhrgebiet. Dabei wird der zukünftigen Entwicklung des Bergbaus – Auslaufen der Subventionen im Jahre 2018 mit der Revisionsklausel 2012 – und der Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen eine besondere Bedeutung beigemessen.

Leitziele für die wirtschaftliche Entwicklung

Die wirtschaftliche Basis Bergkamens ist zu stärken. Dazu sind angemessene Gewerbe- und Dienstleistungsflächen, gegebenenfalls auch interkommunal bereitzustellen.

Mit dem kommunalen Einzelhandelskonzept liegt eine Strategie zur Sicherung und Steuerung eines attraktiven Einzelhandelsangebotes in der Innenstadt und in den Stadtteilen vor. Seine Aussagen bilden die Grundlage für zweckentsprechende Darstellungen des Flächennutzungsplans.

Die Nutzung der freizeit- und tourismuswirtschaftlichen Potenziale im Bereich der Kanalzone am Datteln-Hamm-Kanal soll gesichert und ausgebaut werden.

3.4.2 WEITERE KOMMUNALE ZIELE

Neben den Zielen, die unmittelbar den Flächennutzungsplan betreffen, enthält das Zielpapier „Leitziele zum FNP 2025“ auch Aussagen zu Themenbereichen, die den Flächennutzungsplan nicht unmittelbar tangieren. Aus Übersichtlichkeitsgründen werden diese Ziele hier nicht weiter benannt, sondern in den jeweiligen Fachplanungen Berücksichtigung finden. Das gesamte Zielpapier ist in Anhang I zum Flächennutzungsplan zu finden.

3.4.3 KOMMUNALE ZIELE AUS EXTERNER GUTACHTERLICHER BERATUNG

Im Vorfeld zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wurden verschiedene externe Gutachten in Auftrag gegeben, deren Erkenntnisse im Flächennutzungsplan Berücksichtigung finden. Aus diesen Gutachten lassen sich für verschiedene Bereiche Ziele für die Stadtentwicklung ableiten. Die Pläne sind entsprechend in die Abwägung eingeflossen.

Masterplan Mobilität – Teilbaustein MIV

Der „Masterplan Mobilität – Teilbaustein Motorisierter Individualverkehr (MIV)“ formuliert für den Bereich Mobilität folgende Ziele¹⁵:

- Weiterentwicklung Bergkamens als Stadt der kurzen Wege, d. h. Verkehrsvermeidung durch kompakte Siedlungsstrukturen, Innenentwicklung und kleinräumige Nutzungsmischung. Als notwendige Grundsätze für eine solche Entwicklung gilt es, die Nahmobilität und kleinräumige Erreichbarkeit der Versorgungs- und Freizeitschwerpunkte, auch mit dem ÖPNV zu stärken und die Planungen für den ÖPNV mit den Schwerpunkten der Siedlungsentwicklung zu verknüpfen.

¹⁵ vgl. Planersocietät (2009): Zielkonzept zum Masterplan Mobilität (Arbeitspapier); Dortmund

- Erhöhung des Anteils des Umweltverbundes, dazu gilt es, bei den Planungen zur Verkehrsinfrastruktur den ÖPNV sowie den Fuß- und Radverkehr in den Mittelpunkt zu stellen, etwa durch die Umsetzung der Maßnahmenvorschläge aus dem Radverkehrskonzept und die Sicherstellung der ÖPNV-Erreichbarkeit zwischen den Stadtteilen und mit dem Umland.
- Stadt- und umweltverträgliche Gestaltung des Verkehrsaufkommens durch eine Erhöhung der Verkehrssicherheit, eine Reduzierung der Verkehrs- und damit verbundenen Emissionsbelastung, eine konsequente Weiterführung der flächenhaften Verkehrsberuhigung in Wohnquartieren sowie eine Sicherung der Leistungsfähigkeit des Verkehrsnetzes, auch durch ein Bündelungskonzept für den Lkw- und Güterverkehr.
- Flexible Konzepte für ein Mobilitäts- und Verkehrsmanagement.

Die Ziele sind nicht alle relevant im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans, sondern teilweise erst auf detaillierter Fachplanungsebene umzusetzen. Gleichwohl sollen sie bei den verkehrlichen Belangen im Flächennutzungsplan Berücksichtigung finden. Generell ist zur Erreichung der Ziele eine Wirkungskontrolle notwendig, um Erfolge zu messen, bei verkehrlichen Misserfolgen aber auch rechtzeitig gegensteuern zu können.

Im „Masterplan Wohnen“ werden für den Bereich Wohnen folgende Ziele aufgestellt¹⁶:

Masterplan Wohnen

- Dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung entsprechend soll ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden betrieben werden. Dieses wird erreicht, indem einer weiteren Zersiedlung entgegengewirkt wird. Die Potenziale der Innenentwicklung werden genutzt durch die Aktivierung von Baulücken, eine Nachverdichtung im Bestand und die Nutzung brach gefallener Flächen.
- Die Versorgung der Bevölkerung mit bedarfsorientiertem und bezahlbarem Wohnraum ist Ziel bei der Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen. Dabei sollen verschiedenartige Wohn-

¹⁶ vgl. plan-lokal (2008): Masterplan Wohnen Bergkamen – Zwischenbericht; Dortmund, S. 54-55

formen geschaffen werden, um eine vielfältige Gesellschaft zu entwickeln.

- Der Masterplan Wohnen behandelt nicht vornehmlich die Neuausweisung von Wohnbauflächen, sondern setzt sich vor allem mit dem Wohnungsbestand auseinander. Auch hier sollen Angebote für Familien sowie ein Angebot an generationsübergreifendem und barrierefreiem Wohnraum geschaffen werden. Es wird angestrebt, entsprechende Konzepte mit den Wohnungsbaugesellschaften gemeinsam zu erarbeiten und umzusetzen.

Freiflächengutachten rand und band

Im Freiflächengutachten „rand und band“ werden Leitbilder für Freiräume entwickelt und diese in den gesamtstädtischen Entwicklungsrahmen eingepasst. Zudem werden bedeutsame Leitstrukturen und Schlüsselräume identifiziert.

Die Leitstrukturen ergeben sich zum einen durch Bänder, die definiert wurden. Diese Bänder haben bestimmte Nutzungen bzw. übernehmen bestimmte Funktionen, sodass die jeweiligen Ziele für diese Bänder sehr unterschiedlich sind:

- Das Lippeauenband: kulturgeprägte Auenlandschaft
Die funktionale Bedeutung der Lippeaue ist der Arten-, Biotop- und Landschaftsschutz. Die Zielvorstellung einer kulturgeprägten Auenlandschaft im Sinne des Lippeauenprogramms wird weiter verfolgt. Die überwiegend agrarische Nutzung dieses Raums ist entsprechend auszurichten. Auf die Belange der Tourismusförderung ist Rücksicht zu nehmen.
- Das Kanalband: Abfolge von Freizeit- und Naturerlebnisräumen
Die funktionale Bedeutung des Kanalbandes liegt in der landschaftsbezogenen Erholung und Freizeitgestaltung in Arbeitsteilung mit dem „extensiven Naturschutz“ des Lippeauenbandes.
- Das Waldband: Lichter Park und Kompensationsraum
Die funktionale Bedeutung des Waldbandes liegt in der Kompensation eines ehemaligen breiten Waldgürtels um die Stadt. Ziel ist die funktionale Vielfalt der Waldparklandschaft bis hin zu Waldbiotopen aus zweiter Hand im östlichen Teilbereich der Stadt als Fundament eines Kompensationsflächenmanagements und Kompensationsräumen mit der Landwirtschaft.

- **Das Agrarband: Sicherung naturgemäßer Landwirtschaft**
Die Sicherung der Produktionsbedingungen für eine verbraucher-nahe Landwirtschaft wird durch die Freiraumentwicklung unterstützt. Im Süden des Stadtgebiets liegen die Standorte der landwirtschaftlichen Produktion wegen der Ertragfähigkeit der Böden. Direktvermarktung und ökologische Produktion sind ebenso Ziele wie die Gliederung dieses Landschaftsraums durch Landschaftselemente.

Ein weiteres Element zur Sicherung der Leitstrukturen im Freiraum neben den Bändern sind die Ränder, d. h. die Übergangsbereiche zwischen Frei- und Siedlungsraum, differenziert nach innerörtlichen Bändern und den Rändern zum Außenbereich. Drei zentrale innerörtliche Grünbänder sind definiert:

- **Der RömerPfad: Römer, Germanen und der Wald**
Unter dem Motto „Römer, Germanen und der Wald“ soll in Bergkamen-Oberaden das für die Stadt historisch und landschaftlich bedeutsame Thema des ehemaligen Römerlagers landschaftsarchitektonisch umgesetzt werden. Der RömerPfad ist der größte der Themenpfade, weil er Anschluss an die Römerroute von Xanten nach Detmold haben soll.
- **Der StadtPfad: Landschaft und Stadt im Wandel**
Seit den 1980er Jahren und vermehrt zu Zeiten der Internationalen Bauausstellung Emscherpark (IBA) wird eine städtebauliche Aufwertung der „City“ angestrebt. Entstanden ist so unter anderem der Wasserpark. Über den StadtPfad soll dieser mit anderen innerstädtischen Grünanlagen (Friedhof, Stadtpark / Zechenpark) verknüpft werden, analog zum „Blauen Band“ an der Ebertstraße.
- **Der GartenPfad: Neue Wege für Stadt und Landschaft**
Zentrales Element ist der Kuhbach. Rechts und links seiner Trasse sollen Siedlungsprojekte entstehen, um die Ränder zwischen Freiraum und Stadt zu betonen und gleichzeitig die jeweiligen Qualitäten zu erhalten. Der grüne Pfad findet seine Fortsetzung in den angrenzenden Gärten oder wird, wo möglich, in den öffentlichen Grünraum ausgeweitet. Exemplarisch für neue Siedlungsprojekte an der Kuhbachtrasse spricht sich „rand und band“ für eine Entwicklung der Waldsiedlung Grimberg, d. h. die Reaktivierung des alten Zechengeländes Grimberg 3/4 für wohnbauliche Zwecke aus.

3.5 Regionale Kooperationen

Die Stadt Bergkamen ist in der Vergangenheit bis heute in viele regional kooperierende Arbeitskreise eingebunden. Durch diese Zusammenarbeit sind einige der stadtentwicklungspolitischen Ziele und Projekte in den regionalen Kontext gestellt worden und haben Unterstützung über die Stadtgrenze hinaus gefunden.

3.5.1 ARBEITSKREIS REGIONALES EINZELHANDELSKONZEPT

Seit dem Jahr 2000 ist Bergkamen Mitglied im Arbeitskreis „Regionales Einzelhandelskonzept für das Östliche Ruhrgebiet und angrenzende Bereiche“. Gemeinsam mit mittlerweile 19 anderen Kommunen und verschiedenen Trägern öffentlicher Belange (Bezirksregierungen, IHK etc.) wurde ein Einzelhandelskonzept entwickelt und 2007 fortgeschrieben, das sowohl den Einzelhandel in der Region erfasst, vor allem aber auch Leitlinien und Abstimmungsprozesse für die weitere Einzelhandelsentwicklung vorgibt. Gemeinsam konnten verschiedene Einzelhandelsprojekte auf den Weg gebracht werden, die langfristig der gesamten Einzelhandelsversorgung in der Region förderlich sein sollen. Der Arbeitskreis hat gleichermaßen auch zu solchen Projekten kritisch Stellung bezogen, die eine Schwächung der Innenstadtlagen und der Einzelhandelsversorgung der Bevölkerung bedeutet hätten.

3.5.2 FLUSS – STADT – LAND

Bergkamen und 16 weitere Städte sowie die Kreise Recklinghausen und Unna haben sich 2003 zur Regionalinitiative Fluss – Stadt – Land zusammengeschlossen. Aufgrund der zahlreichen Wasserstraßen und Wasserläufe ist das Wasser als zentrales Element gewählt worden, um sich als Region zu profilieren und den Wandel zu einer attraktiven Wirtschaftsregion mit hohem Freizeitwert und naturräumlichen Qualitäten voran zu treiben¹⁷. Dem Element Wasser entsprechend wurden Projekte zu den drei Themenbereichen „Stadt ans Wasser“, „Freizeit am und auf dem Kanal“ und „Natur und Landschaft erleben“ entwickelt und Veranstaltungen durchgeführt. Wichtigstes Projekt in Bergkamen ist die „Wasserstadt Aden“. Die Regionalinitiative selbst wurde im September 2009 beendet. Die Projekte bestehen und Veranstaltungen finden jedoch eine Fortsetzung.

¹⁷ vgl. <http://www.fluss-stadt-land.de/>

3.5.3 ZUKUNFTSDIALOG KREIS UNNA

In einer Kooperation der Städte und Gemeinden des Kreises Unna mit der Kreisverwaltung und anderen Akteuren wurden zwischen Mai 2006 und Mitte 2007 Eckpfeiler für eine zukunftsfähige Entwicklung formuliert und Projekte benannt, mit denen diese umgesetzt werden sollen. Dieser so genannte „Zukunftsdialog Kreis Unna“ bestand aus den drei Arbeitskreisen „Wissen und Bildung“, „Wirtschaft und Arbeit“ sowie „Wohnen“ und hatte zum Ziel, den Wirtschafts- und Wissensstandort Kreis Unna auszubauen und damit die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsraumes zu verbessern sowie den demografischen Wandel zu gestalten und so die Lebensqualität im Kreis Unna sichern zu helfen¹⁸. Der Zukunftsdialog findet seine Fortsetzung in der Umsetzung der Projekte sowie in (über-) regionalen Strategien wie dem Positionspapier „Wandel als Chance“ (vgl. Kapitel 3.5.5).

3.5.4 KONZEPT RUHR

Für das Konzept Ruhr haben sich 41 Städte und Gemeinden und drei Kreise in der Metropole Ruhr zusammengeschlossen. Bis 2018 soll eine abgestimmte Strategie zur nachhaltigen Stadt- und Regionalentwicklung und mit den „ruhrbasics“ ein gemeinschaftliches Leitbild entwickelt werden¹⁹. Außerdem wird eine Übersicht über die vorgesehenen Projekte in den Städten der Region gegeben, die auch zur Akquirierung von Fördermitteln dient. Die Projekte sind dabei den Begriffen metrobasics, metrolines, metrocities, metroexcellence, metroinvest und metroevents zugeordnet. Bergkamen beteiligt sich mit den fünf Projekten Wasserstadt Aden, Bergehalde Großes Holz / Freizeitband am Kanal / künstlerische Gestaltung Landmarke, Westfälisches Sportbootzentrum – Entwicklung Marina Nord, Logistikpark A 2 und dem Archäologischen Park Römerlager Oberaden an dem Konzept.

3.5.5 WANDEL ALS CHANCE

Vor dem Hintergrund des in den Kohlebeschlüssen festgelegten Endes des deutschen Bergbaus haben sich die Städte, Gemeinden und Kreise der Metropole Ruhr und der Kreis Steinfurt (mit einem Zechenstandort in Ibbenbüren) zum Arbeitskreis „Wandel als Chance“ zu-

¹⁸ vgl. <http://www.kreis-unna.de/nc/startseite/wirtschaft-amp-verkehr/zukunftsdialog-kreis-unna.html>

¹⁹ vgl. <http://www.konzept-ruhr.de/>

sammengeschlossen. Ziel des Arbeitskreises ist die Entwicklung des gleichnamigen Positionspapiers, in dem die Rahmenbedingungen in den Regionen beschrieben und Grundsätze für ein gemeinschaftliches Handeln formuliert werden. Außerdem werden konkrete lokale und regional orientierte Projekte benannt. Ziel des Positionspapiers und der formulierten Projekte ist, vor dem Hintergrund der Kohlebeschlüsse den Wandel in der Region frühzeitig zu gestalten.

4. KONZEPTE UND PLANDARSTELLUNGEN

4.1 Bauflächen und Baugebiete

4.1.1 WOHNBAUFLÄCHEN

Dargestellt werden im Flächennutzungsplan nur Wohnbauflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO. Es erfolgt keine Differenzierung nach verschiedenen Wohngebietstypen (allgemeines Wohngebiet, reines Wohngebiet etc.). Als Wohnbauflächen dargestellt sind 789,6 ha im Stadtgebiet (entspricht 17,6 % des Stadtgebiets), die derzeit vorrangig dem Wohnen dienen oder in den kommenden Jahren einer überwiegend wohnbaulichen Nutzung zugeführt werden sollen.

*Ausgangslage und
städtebauliche Ziele*

Der größte Teil der dargestellten Wohnbauflächen wird heute bereits für wohnbauliche Zwecke genutzt und ist auch im bisher wirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt. Die bereits wohnbaulich in Anspruch genommenen Bereiche sind planungsrechtlich überwiegend dem Innenbereich gemäß § 34 BauGB zuzuordnen, zum Teil besteht auch Baurecht über einen Bebauungsplan gemäß § 30 BauGB. Die übrigen Flächen, die als Wohnbauflächen ausgewiesen, aber noch nicht für wohnbauliche Zwecke in Anspruch genommen wurden, sind teilweise ebenfalls dem unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB zuzuordnen, in einigen, vor allem größeren zusammenhängenden Bereichen muss jedoch erst Baurecht geschaffen werden, da die Flächen planungsrechtlich dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen sind.

Die Ausweisung von Wohnbauflächen folgt den Zielen der Raumordnung und Landesplanung und den Leitzielen zum Flächennutzungsplan, die gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern in den Werkstattverfahren erarbeitet wurden. Zu diesem Zweck wurden verschiedene potenzielle Wohnbauflächen in einem räumlichen Strukturkonzept dargestellt und in den Werkstattverfahren diskutiert. Tendenziell wurde bei den Wohnbauflächen die Inanspruchnahme von Innenflächen favorisiert, während sich für Flächen, die am Siedlungsrand im Übergang zur freien Landschaft liegen, häufig nur die Eigentümer dieser Flächen aussprachen. Die Ergebnisse dieser Einschätzung wurden bei der weiteren Bewertung der Flächen berücksichtigt und erste Flächen, die im Strukturkonzept (vgl. Karte 1) für eine mögliche Inanspruchnahme dargestellt waren, herausgenommen.

Städtebauliches Ziel ist es, eine übermäßige Inanspruchnahme von Freiraum und eine Flächenausweitung in den Außenbereich möglichst zu vermeiden. Daher sollen brach gefallene Flächen (z. B. Bergbau-altstandorte) oder Freiflächen innerhalb bebauter Siedlungsbereiche im Zuge der künftigen Wohnbauflächenentwicklung genutzt werden. Im Übergang zur freien Landschaft soll es nur notwendige Abrundungen bestehender Siedlungsbereiche geben.

Neue Siedlungsgebiete sollen unter der Vorgabe der angemessenen Großzügigkeit weiterentwickelt werden. Siedlungsflächen mit größeren Baugrundstücken sind dort vorzusehen, wo ressourcensparend Erschließungs-, Ver- und Entsorgungsanlagen dies ermöglichen. Gleichwohl ist ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden durch entsprechende Baudichten zu gewährleisten; im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung ist dabei eine sozial gerechte Bodennutzung anzustreben.

Für die dargestellten neuen Wohnbauflächen wurde neben ihrem Einfügen in die städtebauliche Entwicklungssystematik Bergkamens auch eine Prüfung hinsichtlich der ökologischen Verträglichkeit (vgl. Teil B, Umweltbericht) sowie der Berücksichtigung stadtökonomischer Belange (vgl. hierzu Kapitel 2.2) durchgeführt.

Bedarfsermittlung

Bergkamen wird in den Jahren 2005 bis 2025 etwa 5.000 Einwohner verlieren (vgl. Tabelle 7, ausführlich in Kapitel 3.1). Gleichzeitig nimmt jedoch auch die Haushaltsgröße ab. Während bei der Volkszählung 1987 noch eine durchschnittliche Haushaltsgröße von 2,64 Personen ermittelt wurde, wird diese Zahl im Jahr 2025 nur noch bei 2,05 Personen liegen. Dieses führt dazu, dass bei sinkender Zahl der Einwohner mehr Wohnungen benötigt werden. Für Bergkamen bedeutet dieses, dass der Wohnungsbestand von 22.125 im Jahr 2005 um knapp 1.000 Wohnungen im Jahr 2025 gesteigert werden muss.

Der gesteigerte Wohnflächenbedarf je Einwohner führt dazu, dass trotz insgesamt rückläufiger Einwohnerzahlen auch weiterhin Bedarf an neuen Wohnbauflächen besteht. Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Wohnungsgröße, verschiedener Zuschläge für unter anderem Mauerwerk und Erschließung und einem notwendigen Planungsspielraum ergibt sich ein Wohnflächenbedarf von 35,82 ha bis zum Jahr 2025 (vgl. Tabelle 7).

Tabelle 7: Bedarf an Wohnbauflächen bis 2025

Einwohner am 31.12.2005			52.396
Einwohner am 31.12.2025			47.345
Haushaltsgröße Volkszählung 1987			2,64
Haushaltsgröße 2025			2,05
Wohnungen 2005			22.125
Wohnungen 2025			23.095
Wohnungsbedarf			970
Wohnfläche je Wohnung 2025	95	qm	
Nettogeschossfläche		ha	9,22
Zuschlag für Mauerwerke, Treppenhäuser	30 %	ha	2,76
Bruttogeschossfläche		ha	11,98
GFZ 2025	0,50		
Nettowohnbauland		ha	23,96
Zuschlag für Erschließung, Grünflächen	30 %	ha	7,19
Bruttowohnbauland		ha	31,15
Planungsspielraum	15 %	ha	4,67
Wohnbauflächenbedarf		ha	35,82

Quelle: Eigene Berechnung, Stand November 2007

Auf den Bedarf an Wohnbaufläche müssen die Reserveflächen im Stadtgebiet angerechnet werden, die bau- und planungsrechtlich für Wohnbauzwecke nutzbar sind, jedoch bisher nicht in Anspruch genommen wurden. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen solchen Wohnbauflächen, die innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplans liegen und solchen, für die Baurecht nach § 34 BauGB besteht. Flächen innerhalb rechtskräftiger Bebauungspläne sind vollständig als Wohnbaulandreserven anzurechnen, da davon ausgegangen werden kann, dass langfristig eine vollständige Inanspruchnahme erfolgt. Insgesamt sind Reserveflächen in der Größe von 19,4 ha in Bebauungsplänen verfügbar.

Reserveflächen nach § 34 BauGB sind dagegen häufig nur schwer für eine Bebauung zu mobilisieren. So handelt es sich beispielsweise um einzelne Baulücken, die als Gartenfläche angrenzender Gebäude dienen oder Flächen, die aufgrund ihres Zuschnitts schwierig zu bebauen sind. Es kann davon ausgegangen werden, dass nur etwa ein Viertel dieser Flächen tatsächlich langfristig für Wohnbauzwecke genutzt wird, daher werden alle Flächen mit Baurecht nach § 34 BauGB nur zu 25 % auf die Reserven angerechnet. Von den insgesamt 7,2 ha, die nach § 34 BauGB für Wohnbauzwecke in Anspruch genommen werden dürfen, werden daher nur 1,8 ha als tatsächliche Reservefläche angerechnet.

Rücknahme von Wohnbauflächen

Zusätzlich zu den Reserveflächen, für die bereits Baurecht besteht, waren im Flächennutzungsplan von 1986 weitere Wohnbauflächen in der Größe von 83,9 ha ausgewiesen, die bisher nicht für eine Wohnnutzung in Anspruch genommen wurden. Unter Anrechnung aller Reserven (Bebauungspläne, anrechenbare Baulücken nach § 34 BauGB, Reserven aus dem Flächennutzungsplan) ergeben sich Wohnbauflächenreserven in der Größe von 105,1 ha. Gemessen an dem Wohnflächenbedarf bis zum Jahr 2025 in Höhe von 35,82 ha ergibt sich damit ein Wohnflächenüberhang von 69,18 ha. Das Wohnbauflächenkontingent muss daher deutlich zurückgefahren werden.

Bei der Rücknahme von Wohnbauflächen müssen verbleibende Reserveflächen auf ihr städtebauliches Einfügen und ihre Nachhaltigkeit hin überprüft werden. Das bedeutet auch, dass die Rücknahme in allen drei Siedlungsschwerpunkten (SSP) nicht in gleichem Maße erfolgen kann, da der demografische Wandel sich teilweise unterschiedlich darstellt. So sind die SSP II und III stärker betroffen und es werden weniger neue Wohnbauflächen nachgefragt als im SSP I. Insbesondere im SSP I findet daher statt einer reinen Herausnahme von Flächen teilweise nur ein Flächentausch statt.

Folgende Flächen werden künftig aus der Wohnbauflächendarstellung herausgenommen (vgl. Karte 2).

- Nordfeld, SSP I:
Die 33,6 ha große Fläche ist bisher nicht technisch erschlossen. Eine Erschließung stellt sich sehr schwierig dar, weil das bestehende Kanalnetz im westlichen Bereich erweitert, die bisherige Bebauung jedoch im östlichen Bereich beginnt und nur von hier sinnvoll fortgesetzt werden kann. Eine Flächeninanspruchnahme wäre wirtschaftlich somit nur bei einer Gesamtbebauung möglich, dieses würde jedoch den Bedarf in diesem Siedlungsbereich übersteigen. Die an den Freiraum angrenzende Fläche hat darüber hinaus erhebliche mikroklimatische Funktionen für den Siedlungsbereich Bergkamen-Mitte²⁰, sodass eine Inanspruchnahme nicht sinnvoll ist.
- nördlich Kamer Heide, SSP I:
Die 3 ha große Fläche ist wirtschaftlich nicht erschließbar. Die Fläche unterliegt zudem bis etwa zum Jahr 2020 noch berg-

²⁰ vgl. KVR (1987): Klimaanalyse Bergkamen; Essen

baulichen Resteinwirkungen. Eine Entwässerung im freien Gefälle ist dort nicht möglich.

- südlich Hof Theiler, SSP I:
Die Fläche liegt zum Teil (1,4 ha) innerhalb des Bebauungsplans OV 84. Der Bebauungsplan weist die Fläche als Biotop aus, das dauerhaft zu sichern ist. Die an den Geltungsbereich des Bebauungsplans südlich und östlich angrenzenden Wohnbauflächen (6,8 ha) werden künftig aus der Darstellung herausgenommen, weil hier der Übergang zur freien Landschaft bereits gestaltet ist. Die Herausnahme dieser Flächen ist bereits in der Begründung zum Bebauungsplan OV 84 festgelegt.
- Ziegelnaue / Auf der Natte, SSP II:
Die 6,2 ha große Fläche liegt im Bereich des früheren Römerlagers. Entsprechend der langfristigen Pläne zur Errichtung eines archäologischen Parks ist die Fläche von einer Bebauung freizuhalten. Zudem stellt die Fläche eine Grünachse zwischen Seseke Landschaftspark und Wasserstadt Aden dar.
- westlich Alisostraße, SSP II:
Die 10,0 ha große Fläche liegt teilweise innerhalb des früheren Römerlagers und verbindet die örtlichen Grünzüge. Sie soll für die Anlage eines archäologischen Parks verfügbar bleiben. Die Flächen liegen zudem im unmittelbaren Einflussbereich der Hamm-Osterfelder-Bahn und werden im nördlichen Teil durch die K 16 in ihrer Führung nach Beseitigung des Bahnübergangs zerschnitten.
- östlich Am Kreiloh, SSP II:
Die Fläche liegt am Übergang zur freien Landschaft und ist nicht städtebaulich integriert. Erschlossen ist derzeit nur eine Bautiefe an der Straße Am Kreiloh. Die Fläche verfügt darüber hinaus über landwirtschaftlich hochwertige Böden. Daher soll die übrige nicht erschlossene Teilfläche (4,9 ha) künftig nicht mehr als Wohnbaufläche ausgewiesen werden.
- nördlich Am Römerberg, SSP II:
Als Bereich des früheren Römerlagers soll die 1,4 ha große Fläche im Zuge der Anlage eines archäologischen Parks von Wohnbebauung freigehalten werden.
- westlich Im Sundern, SSP II:
Die Fläche (1,2 ha) ist wirtschaftlich nicht erschließbar.

- südlich Waldstraße, SSP II:
Die 3,1 ha große Fläche liegt am Rand des Siedlungsbereichs im Bereich des verbindenden Grünzugs zwischen Wasserstadt Aden und der Bergehalde Großes Holz. Eine Ausweitung der Bebauung in den Grünzug hinein widerspricht den Grundsätzen einer kompakten Siedlungsstruktur.
- Schwarzer Weg, SSP III:
Die Fläche liegt am Übergang zur freien Landschaft und ist nicht städtebaulich integriert. Erschlossen ist derzeit nur eine Bautiefe am Schwarzen Weg. Für diesen Bereich besteht eine Abrundungssatzung nach § 34 BauGB. Die übrige nicht erschlossene Teilfläche (4,3 ha) soll künftig nicht mehr für eine Wohnbebauung in Anspruch genommen werden.

Die in die Abwägung eingestellten Belange sind in Tabelle 8 zusammengefasst.

Tabelle 8: Abwägungsmatrix für Wohnbauflächenrücknahmen

Bewertung Bezeichnung	siedlungsstruk- turelle Einfü- gung	Nahversorgung gewährleistet	stadtoökonomi- sche Belange (LEAN ²)	ökologische Belange	Eingriff in die Landwirtschaft	bergbauliche Einwirkungen	ÖPNV- Anbindung	Immissionssi- tuation
Nordfeld	-	-	-	-	-	+	-	-
nördlich Kamer Heide	-	-	-	-	-	-	-	+
südlich Hof Theiler	-	-	-	-	-	+	-	+
Ziegelnaue / Auf der Natte	+	-	-	-	-	+	-	+
westlich Alisostraße	+	-	-	-	-	+	-	+
östlich Am Kreiloh	-	-	-	-	-	+	-	-
nördlich Am Römerberg	+	-	-	-	-	+	-	-
westlich Im Sundern	+	-	-	-	-	+	-	-
südlich Waldstraße	-	-	-	-	-	+	-	-
Schwarzer Weg	-	-	+	-	-	+	+	-

+ positiv - negativ

Quelle: Eigene Darstellung

Gegenüber der bisherigen Darstellung im Flächennutzungsplan von 1986 sind 73,4 ha Wohnbaufläche zurückgenommen worden. Die meisten Flächen wurden im Bereich des Siedlungsschwerpunktes II zurückgenommen, die flächenmäßig größte Rücknahme ist das Nordfeld, Eine genaue Übersicht über die Flächenreserven und -rücknahmen je Siedlungsschwerpunkt liefert Tabelle 9.

Tabelle 9: Wohnbauflächenreserven und -rücknahmen

Reserven					
SSP	FNP ha	B-Plan ha	§ 34 BauGB		insg. hat
			vorhanden ha	anrechenbar ha	
SSP I (BK, WD, OV)	42,6	9,8	2,8	0,7	53,1
SSP II (OA, HL)	34,9	7,3	3,6	0,9	43,1
SSP III (RT)	6,4	2,3	0,8	0,2	8,9
Insgesamt	83,9	19,4	7,2	1,8	105,1
Rücknahmen					
SSP I (BK, WD, OV)	41,8	1,4	-	-	43,2
SSP II (OA, HL)	26,0	-	-	-	26,0
SSP III (RT)	4,2	-	-	-	4,2
Insgesamt	72,0	1,4	0,8	0,2	73,4

Quelle: Eigene Darstellung

Die große Flächenrücknahme am Nordfeld ist der Tatsache geschuldet, dass die Fläche nur wirtschaftlich genutzt werden kann, wenn eine vollständige Inanspruchnahme erfolgt. Aufgrund des demografischen Wandels müssten sich hier dann jedoch in den kommenden Jahren sämtliche Entwicklungen konzentrieren und die Vorbereitung für eine Inanspruchnahme müsste für die gesamte Wohnbaufläche erfolgen. Die tatsächliche Nachfrage nach Wohnbauflächen kann jedoch nur prognostiziert, aber nicht abschließend bestimmt werden, sodass die vollständige Bebauung nicht gewährleistet ist. Zudem greift eine Wohnbauflächenausweisung an dieser Stelle stark in den Freiraum ein, was mit den gesetzten Stadtentwicklungszielen nicht vereinbar ist. Die große Anzahl an Flächenrücknahmen im Siedlungsschwerpunkt II liegt darin begründet, dass insbesondere der Stadtteil Oberaden überdurchschnittlich stark von Bevölkerungsrückgängen betroffen ist. Der Bedarf ist hier entsprechend geringer, zumal trotz der Rücknahmen noch Wohnbauflächenreserven im Bereich der Hermann-Stehr-Straße (5,1 ha) und Am Kreiloh (eine Bautiefe) verbleiben. Im Stadtteil Rünthe ist der Bedarf an neuen Wohnbauflächen ebenfalls relativ gering. Neben der verbleibenden einen Bautiefe im Bereich des Schwarzen Wegs besteht Baurecht nach § 34 BauGB auch noch im Bereich des Marktplatzes und Teilen des angrenzenden Landwehrrparks sowie über einen Bebauungsplan (RT 108) für einen Bereich am Kanal.

Nach diesen Rücknahmen verbleiben Wohnbauflächenreserven in Höhe von 31,5 ha. Gemessen am Bedarf von 35,82 ha wäre somit die Neuausweisung von 4,32 ha Wohnbaufläche möglich, was eine deut-

*Neuausweisung von
Wohnbauflächen*

liche Einschränkung des kommunalen Planungsspielraums gegenüber dem großzügigen Flächenkontingent des Flächennutzungsplans von 1986 darstellt. Zudem muss berücksichtigt werden, dass alle zur Verfügung stehenden Wohnbaureserveflächen, inkl. aller Baulücken, tatsächlich in Anspruch genommen werden müssten, um den errechneten Wohnbauflächenbedarf bis 2025 zu decken. Aus diesem Grund wurde in Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde ein Modus für das Verhältnis von Flächenrücknahmen und -neuausweisungen vereinbart. Für je 1,5 ha Wohnbauflächenreserve, die gegenüber dem Flächennutzungsplan von 1986 zurückgenommen werden, darf ein Hektar Wohnbaufläche ausgewiesen werden. Entsprechend der 73,4 ha Rücknahmen ist damit rein rechnerisch die Ausweisung von 48,9 ha Wohnbaufläche möglich. Das zusätzlich zu den verbleibenden Reserveflächen ausweisbare Flächenkontingent erhöht sich durch diesen Berechnungsmodus von 4,32 ha auf 17,6 ha.

Folgende Flächen werden neu als Wohnbaufläche ausgewiesen:

- Waldrandsiedlung Grimberg, SSP I:
Es handelt sich um den ehemaligen Bergbaustandort Grimberg 3/4. Eine Wohnnutzung bietet sich an, weil die Fläche gut erschlossen werden kann und Nahversorgungs- und Bildungseinrichtungen gut erreichbar sind. Die Fläche eignet sich nicht für eine gewerbliche Nutzung, weil diese zuviel Verkehr auslösen würde.
- BK 110, SSP I:
Die Fläche ist ebenfalls eine derzeit ungenutzte innerstädtische Brache. Ein Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan wurde bereits gefasst. Das Plangebiet ist gut zu erschließen und liegt günstig zu den notwendigen Versorgungseinrichtungen.
- Am Hauptfriedhof, SSP I:
Die Fläche ist eine derzeit ungenutzte innerstädtische Brache. Gemäß der Prämisse, innerörtliche Standorte für künftige Flächenentwicklungen zu bevorzugen, wurde diese Fläche ausgewählt. Sie ist an drei Seiten von Wohnbebauung umgeben und rundet damit den Siedlungsrand ab.
- Häupenweg / Weddinghofer Straße, SSP I:
Der südliche Siedlungsrand des SSP stellt sich derzeit wenig homogen dar. Zum Teil gibt es bereits eine Bebauung südlich des Häupenwegs und der Töddinghauser Straße, die nun

durch die Ausweisung von Wohnbauflächen zwischen dieser Bebauung geschlossen werden soll. Die Flächen lassen sich gut erschließen und liegen günstig zu den benötigten Versorgungseinrichtungen. Sie werden aber durch die südlich gelegene Autobahn A 2 beeinflusst und verfügen über zum Teil hochwertige landwirtschaftliche Böden.

Die in die Abwägung eingestellten Belange sind in folgender Tabelle 10 zusammengefasst.

Tabelle 10: Abwägungsmatrix für Wohnbauflächenneuausweisungen

Bewertung Bezeichnung	siedlungsstruk- turelle Einfü- gung	Erschlie- fungsaufwand	Nahversorgung gewährleistet	ökologische Belange	stadtökonomi- sche Belange	Landwirtschaft	bergbauliche Einwirkungen	verkehrliche Belange	Verlärmung
Waldrandsiedlung Grimberg	-	-	+	+	+	+	+	+	+
Am Hauptfriedhof	+	+	+	+	+	-	+	+	+
Häupenweg / Weddinghofer Straße	+	-	-	+	+	-	+	-	-
BK 110	+	+	+	+	+	-	+	-	-

+ positiv - negativ

Quelle: Eigene Darstellung

Eine Übersicht über alle neu als Wohnbauflächen dargestellten Bereiche geben Tabelle 11 und Karte 3.

Tabelle 11: Neuausweisungen von Wohnbauflächen

Nr.	Bezeichnung	Größe (ha)
1	Waldrandsiedlung Grimberg	6,3
2	BK 110	3,5
3	Am Hauptfriedhof	2,4
4	Häupenweg / Weddinghofer Straße	7,9
	Summe:	20,1

Quelle: Eigene Darstellung

Eine Prüfung der Flächen mit dem Programm LEAN² attestiert allen im Flächennutzungsplan neu dargestellten und beibehaltenen Wohnbauflächen ein positives Ergebnis hinsichtlich der stadtökonomischen Belange.

4.1.2 GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN

Dargestellt werden im Flächennutzungsplan gewerbliche Bauflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO; es erfolgt keine Differenzierung nach verschiedenen Gebietstypen (Gewerbegebiet, Industriegebiet). Als gewerbliche Baufläche ausgewiesen sind solche Bereiche im Stadtgebiet, die derzeit

*Ausgangslage und
städtebauliche Ziele*

durch Gewerbe oder Industrie genutzt werden oder in den kommenden Jahren einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden sollen. Insgesamt sind 276,5 ha als gewerbliche Baufläche dargestellt, dieses entspricht 6,2 % des Stadtgebiets.

Ziel der Darstellung von gewerblichen Bauflächen ist, für das produzierende Gewerbe, das Handwerk und den Dienstleistungssektor Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten. Diese Flächen sollen daher eine angemessene stadträumliche Verteilung haben, um so Flächenpotenziale für das stadtquartiersnahe Gewerbe qualitativ entwickeln zu können.

Durch eine aktive Liegenschaftspolitik wirkt die Stadt gemeinsam mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft im Kreis Unna auch bei Gewerbeflächen auf die Bodenpreisentwicklung ein, um mittel- und langfristig konkurrenzfähige Gewerbestandorte zu entwickeln. Ein strategisches Gewerbeflächenmanagement ist auch bei angespannter Haushaltslage eine Kernaufgabe der kommunalen Zukunftssicherung. Die Nutzungsmischung von Arbeiten und Wohnen ist zu fördern. Für eine Ansiedlung nicht störender Dienstleistungsbetriebe in Wohngebieten sind die Voraussetzungen zu schaffen. Bei stark emittierenden und verkehrserzeugenden Gewerbe- und Industriebetrieben wird eine klare Trennung zwischen Wohnen und Arbeiten favorisiert.

Bedarfsermittlung

Der Bedarf an gewerblichen Bauflächen wird nach der so genannten GIFPRO-Methode (GIFPRO = Gewerbe- und Industrieflächenprognose) berechnet. Grundlage der Berechnung sind die gewerbeflächenbeanspruchenden Beschäftigten und Arbeitslosen und ihr Flächenbedarf für Neuansiedlung und Verlagerung. Eingang in die Bedarfsermittlung finden auch die Arbeitslosenquote, eine Flächenkennziffer sowie der Zentralitätstyp; diese Werte können je nach Kommune differenzieren. Der regionalplanerische Grundbedarf an gewerblichen Bauflächen liegt in Bergkamen bei 16,0 ha (vgl. Tabelle 12). Als Mittelzentrum erhält Bergkamen einen Funktionszuschlag von 20 % auf den Grundbedarf, sodass insgesamt ein Bedarf an gewerblichen Bauflächen in der Größe von 19,2 ha besteht.

Tabelle 12: Bedarf an gewerblichen Bauflächen bis 2024

Zentralitätstyp MZ		AL-Quote 31.12.2008	
		Relevante Flächenkennziffer	
		16,9	
		225	
Gewerbeflächenbeanspruchende Beschäftigte 2006	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am 30.09.2009	Anrechenbare Erwerbstätige 2009	
		in %	relevant
• Verarbeitendes Gewerbe	3.466	96	3.327
• Handel, Verkehr, Gastgewerbe	2.387	40	955
• Übrige Dienstleistungen	2.576	10	258
• Gewerbeflächenrelevante Arbeitslose (40 % von 3.012)	1.205	100	1.205
• Gewerbeflächenrelevante Beschäftigte insg.			5.745
Gewerbeflächenbedarfe für den FNP (15 Jahre)			
Neuansiedlungsbedarf (0,3 % p. a.)		5,8	
Verlagerungsbedarf (0,7 % p. a.)		13,6	
Gewerbliche Reaktivierung von Verlagerungsflächen (25 %)		-3,4	
Regionalplanerischer Grundbedarf		16,0	
Funktionszuschlag (MZ 20 %)		3,2	
Flächennutzungsplanbedarf (15 Jahre)		19,2	

Quelle: Eigene Berechnung, Stand Juli 2010

Hinsichtlich des Bedarfs von 19,2 ha an gewerblichen Bauflächen sind zunächst die noch vorhandenen Flächenpotenziale zu berücksichtigen (vgl. Tabelle 13 und Karte 4). Nach Stand vom September 2009 verfügt die Stadt Bergkamen noch über insgesamt 39,1 ha Reserven bei den gewerblichen Bauflächen und damit etwa 20 ha mehr, als der Bedarf an gewerblichen Bauflächen für Bergkamen bis zum Jahr 2024 eigentlich ausmacht.

Tabelle 13: Reserven gewerblicher Bauflächen

Bezeichnung	Verfügbarkeit (ha)	
	kurzfristig	mittelfristig
Grimberg 1/2 / Monopol	0,9	
Logistikpark A 2	26,1	
Bebauungsplan OV 94	2,3	
Gewerbepark Rünthe	5,4	3,5
In der Schlenke, rechn. Restfläche nach Abzug der Trasse L 821n		0,9
Reserven gesamt	39,1	

Quelle: Eigene Darstellung; Stand: März 2010

Von den 39,1 ha können 34,7 ha kurzfristig einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden. Dazu zählt insbesondere die Fläche des Lo-

*Ausgangslage und
städtebauliche Ziele*

gistikparks an der A 2. Einschränkend gilt für diese Fläche, dass es sich nicht um eine gewerbliche Baufläche im klassischen Sinne handelt, sondern nach den Vorgaben des Bebauungsplans nur Logistikbetriebe sowie logistikt nahe Produktionsbetriebe angesiedelt werden können. Dennoch können vor einer Vermarktung dieser Fläche keine zusätzlichen gewerblichen Bauflächen ausgewiesen werden. Mit der Vermarktung dieser und anderer Flächen und der damit verbundenen Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze wird jedoch eine erneute Überprüfung und gegebenenfalls eine Neuberechnung des Bedarfs an gewerblichen Bauflächen notwendig.

4.1.3 GEMISCHTE BAUFLÄCHEN

Im Flächennutzungsplan sind gemischte Bauflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO dargestellt. Dabei wird nicht differenziert zwischen verschiedenen Gebietstypen (Mischgebiet, Kerngebiet, Dorfgebiet). Als gemischte Baufläche ausgewiesen sind somit solche Bereiche im Stadtgebiet, die

- im Sinne eines Mischgebiets nach § 6 BauNVO dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören dienen
- im Sinne eines Kerngebiets nach § 7 BauNVO vorwiegend der Unterbringung von Handelsbetrieben sowie zentralen Einrichtungen der Wirtschaft, der Verwaltung und der Kultur dienen oder
- im Sinne eines Dorfgebiets nach § 5 BauNVO der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner des Gebiets dienenden Handwerksbetrieben dienen

bzw. Bereiche, die künftig einem der oben genannten Zwecke dienen sollen. 107,2 ha bzw. 2,4 % des Stadtgebiets sind als gemischte Bauflächen dargestellt.

Verbunden mit den verschiedenen Bereichen, die als gemischte Baufläche dargestellt werden können, sind auch die städtebaulichen Ziele für diese Bereiche unterschiedlich. Die klassischen Innenstadtbereiche entsprechen in der Regel einem Kerngebiet. Städtebauliches Ziel ist es hier, die Attraktivität der Innenstadt weiterhin durch innerstädtisches und innenstadtnahes Wohnen, durch Nutzungsmischung, Vieltätigkeit von Handel und Infrastruktur zu fördern.

Gemischte Bauflächen, die zwischen gewerblichen und Wohnbauflächen liegen, haben dagegen eher das Ziel, einen Übergang zwischen den beiden möglicherweise unvereinbaren Nutzungen Wohnen und Gewerbe zu schaffen. Das bedeutet, dass zwar einerseits auf den gemischten Bauflächen gewerbliche Nutzungen möglich sein sollen, allerdings nur solche, die keine erheblichen Konflikte mit Wohnen auslösen.

Einen dritten Zweck verfolgt die Darstellung von Siedlungsrandbereichen als gemischte Baufläche. Im Übergang zur freien Landschaft und den dort befindlichen agrarischen Nutzungen muss sichergestellt sein, dass die Landwirtschaft nicht in Konkurrenz zu klassischen Wohnbereichen oder gewerblichen Nutzungen tritt. Diese Gebiete weisen zudem eine eher lockere Bebauung auf und häufig sind hier auch die landwirtschaftlichen Hofstellen zu finden.

Als gemischte Bauflächen ausgewiesen sind aus den oben genannten städtebaulichen Gründen die zentralen Bereiche in der Innenstadt, die Zonen zwischen Wohnen und Gewerbe, hier insbesondere in Rünthe sowie die im südlichen Stadtgebiet befindlichen dünner besiedelten Bereiche oder solche mit landwirtschaftlichen Hofstellen. Eine Ausweitung der Darstellung gegenüber dem bisherigen Flächennutzungsplan ist nicht vorgesehen.

Ausweisung von gemischten Bauflächen

4.1.4 SONSTIGE SONDERGEBIETE

Im Flächennutzungsplan sind, verglichen mit dem vorherigen Plan und auch den Flächennutzungsplänen anderer Städte, relativ viele verschiedene sonstige Sondergebiete dargestellt. Sonstige Sondergebiete sind nach § 11 BauNVO für die Bereiche darzustellen und festzusetzen, die sich von den andern Gebietskategorien der Baunutzungsverordnung (§§ 2 bis 10) wesentlich unterscheiden. § 11 Abs. 2 und 3 BauNVO führt hierzu einige Beispiele an. Die Liste ist aber nicht abschließend.

Ausgangslage und städtebauliche Ziele

Ziel bei der Ausweisung sonstiger Sondergebiete ist, für die Bereiche im Stadtgebiet eine Darstellung zu treffen, die sich unter keine der oben genannten Ausweisungen subsumieren lassen. In Bergkamen sind dieses vor allem Flächen in der Wasserstadt Aden, die städtebaulich deutliche Besonderheiten aufweisen. In der Regel sind mit der Darstellung bestimmte Nutzungen und Nutzungsgrößen festgeschrieben. Insgesamt sind 1,2 % bzw. 53,1 ha des Stadtgebiets als sonstige Sondergebiete dargestellt.

Sondergebiet Großflächiger Einzelhandel

Die Ansiedlung von Einzelhandelseinrichtungen richtet sich nach den Vorschriften der Baunutzungsverordnung und des Einzelhandelserlasses NRW 2008. Zwar sind auch in Wohngebieten Einzelhandelseinrichtungen zulässig, diese dürfen jedoch ausschließlich der Nahversorgung dienen. Ansammlungen von Einzelhandelseinrichtungen sind dagegen vor allem in gemischten Bauflächen oder – bei stärkerer Differenzierung dieser Bauflächen – in Misch- bzw. Kerngebieten zu finden. Neben diesen Einzelhandelseinrichtungen, die zumeist in zentraler Lage im Stadtgebiet sind, liegen vor allem größere Fachmärkte auch an dezentraler Stelle, weil hier beispielsweise direkte Parkmöglichkeiten zum Transport sperriger Güter notwendig sind. Eine Ausweisung als gemischte Baufläche ist hier in der Regel nicht sinnvoll, weil keine Durchmischung von Wohnen und Handel stattfindet und zudem die Einzelhandelsbetriebe in ihrer Größe und Sortimentsstruktur nicht kontrollierbar sind. Diese Bereiche sind daher als Sondergebiete mit der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO auszuweisen. Die Art der Nutzung (z. B. Sondergebiet Möbelmarkt) ist anzugeben. Der Einzelhandelserlass NRW empfiehlt darüber hinaus eine Darstellung der vorgesehenen Verkaufsfläche und der Sortimente, damit die möglichen Auswirkungen besser beurteilt werden können²¹.

Im Flächennutzungsplan sind fünf Sondergebiete großflächiger Einzelhandel dargestellt mit einer Größe von insgesamt 11,6 ha (entspricht 0,2 % des Stadtgebiets):

Das Sondergebiet an der Geschwister-Scholl-Straße hat die Zweckbestimmung „Bau- und Heimwerkermarkt“. Der bestehende Bebauungsplan setzt eine Verkaufsfläche von maximal 10.000 m² einschließlich Außenverkaufsfläche fest. Die Innenverkaufsfläche darf einen Anteil von bis zu 65 % an der Gesamtverkaufsfläche haben, der Anteil der Außenverkaufsfläche darf maximal 40 % betragen. Ein im Rahmen des Bau- und Heimwerkermarkts zulässiges Gartencenter ist auf eine Verkaufsfläche von 3.000 m² begrenzt. Zentrenrelevante Nebensortimente sind auf höchstens 300 m² Verkaufsfläche zulässig. Das Sondergebiet am Haldenweg hat ebenfalls die Zweckbestimmung „Bau- und Heimwerkermarkt“. Der dort ansässige Markt hat eine Verkaufsfläche von ca. 4.400 m², davon ca. 1.150 m² Außenverkaufsfläche. Der Standort soll auf den Bestand festgeschrieben werden²²,

²¹ vgl. Einzelhandelserlass NRW, Kapitel 4.2.3

²² entsprechend Zielsetzung des Einzelhandelskonzepts: BBE Unternehmensberatung(2006): Einzelhandelsgutachten für die Stadt Bergkamen, Köln, S. 49

wobei Anpassungen an neuere Einzelhandelsentwicklungen im Rahmen des Bestandsschutzes möglich sind. Eine Ausweitung zentrenrelevanter Randsortimente ist nicht zulässig.

Das Sondergebiet an der Erlentiefenstraße hat die Zweckbestimmung „Gartencenter“. Der dort ansässige Markt hat eine Verkaufsfläche von ca. 6.500 m², davon ca. 3.100 m² Außenverkaufsfläche. Eine Ausweitung zentrenrelevanter Sortimente ist nicht zulässig²³, sonstige Erweiterungen der Verkaufsfläche sollen nur im Rahmen einer Anpassung an aktuelle Einzelhandelsentwicklungen erfolgen.

Der im Nordosten der Stadt gelegene nicht integrierte Einzelhandelsstandort „Am Römerlager“ hat insgesamt eine Verkaufsfläche von rund 13.000 m². Die hohen Anteile nahversorgungs- und zentrenrelevante Sortimente lösen Auswirkungen im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO aus. Um diese Auswirkungen zu kontrollieren und langfristig möglichst auszuschließen hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 24. November 2010 einen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan RT 96 gefasst mit dem Ziel, hier ein Sondergebiet mit Sortiments- und Verkaufsflächenfestschreibung auszuweisen. Gleichzeitig soll so eine Bestandssicherung für die angesiedelten Einzelhandelsbetriebe geschaffen werden.

Im Flächennutzungsplan wurde der Bereich in zwei Sondergebiete unterteilt. Das eine Sondergebiet erhält die Zweckbestimmung „SB-Warenhaus“ und soll auf eine Verkaufsfläche von maximal 7.500 m² festgeschrieben werden. Im Sondergebiet „Fachmarktzentrum“ sollen nur Erweiterungen und Sortimentsänderungen im begrenzten Umfang zur Anpassung an Marktveränderungen zulässig sein.

Bergkamen ist siedlungsgeschichtlich sehr stark vom Bergbau geprägt. Im Flächennutzungsplan von 1986 waren 104,7 ha als Sondergebiet Bergbau ausgewiesen. Mit Schließung der letzten Schachtanlage – Haus Aden im Jahr 2001 – ist der aktive Bergbau in Bergkamen vollständig eingestellt worden. Zahlreiche ehemals bergbaulich genutzte Flächen sind bereits einer neuen Nutzung zugeführt worden, so beispielsweise der Standort Neu Monopol / Grimberg 1/2 in Bergkamen-Mitte, der jetzt als gewerblicher (Produktions-)Standort genutzt wird. Künftig ist mit der Wasserstadt Aden in Oberaden und der Waldrandsiedlung Grimberg die Umnutzung weiterer Bergbaualtstandorte

Sondergebiet Bergbau

²³ BBE Unternehmensberatung(2006): Einzelhandelsgutachten für die Stadt Bergkamen, Köln, S. 49

geplant. Die Ausweisung als Sondergebiet Bergbau muss jedoch für eine Teilfläche der Wasserstadt Aden beibehalten werden, weil der dortige Schacht der Wasserhaltung für das östliche Ruhrgebiet dient. Daher wird eine 2,2 ha große Fläche, die sich weiterhin unter Bergaufsicht befindet, als Sondergebiet Bergbau dargestellt.

*Sondergebiet
Berufsbildungszentrum*

Im Stadtteil Weddinghofen betreibt der TÜV Nord ein Berufsbildungszentrum. Dieses ist hervorgegangen aus dem Standort der ehemaligen Bergbauberufsschule, dem Berufskolleg Ost / Bildungszentrum der RAG Bildung. Auf einer 5,7 ha großen Fläche liegen Schul- und Sporteinrichtungen für theoretische und praktische Ausbildungsberufe aus dem gewerblich-technischen und kaufmännischen Bereich.

Wasserstadt Aden

Im Westen des Stadtgebiets befindet sich die Fläche des ehemaligen Bergwerks Haus Aden. Als letzte Zeche in Bergkamen wurde der Förderstandort Haus Aden im Jahr 2001 geschlossen. In der Zwischenzeit ist das Gelände mit Ausnahme des Schachtes 2 und des Schalterhauses komplett abgeräumt. Die Fläche ist ca. 56 ha groß und hat eine Ost-West-Ausdehnung von ca. 1,8 km entlang des Dateln-Hamm-Kanals. Die besondere Lage am Kanal soll als Impuls für eine städtebauliche und wirtschaftliche Erneuerung genutzt werden. Die Stadt Bergkamen und die RAG-Montan Immobilien GmbH als Grundstückseigentümerin planen daher in einer public-private-partnership die Entwicklung der „Wasserstadt Aden“. Eine gemeinsame „Projektgesellschaft Haus Aden GmbH“ wurde im Jahr 2006 gegründet, die das Konzept für die „Wasserstadt Aden“ inzwischen – mit Unterstützung der Europäischen Regionalförderung sowie der nordrhein-westfälischen Regional- und Städtebauförderung – bis zur Umsetzungsreife vorangetrieben hat.

Die Wasserstadt ist das größte stadtentwicklungspolitische Vorhaben in Stadt und Kreis und eines der größten in der Metropole Ruhr. Die Region soll um ein neues Stadtquartier mit der Funktionsmischung Wohnen, Arbeiten und Freizeit bereichert werden, in dem der Wasserbezug die Hauptrolle spielt. Das Projekt soll den Qualitäts- und Funktionsansprüchen der Metropole Ruhr mit ihren unterschiedlichen Teilräumen und ihren Verflechtungen gerecht werden.

Mit der Wasserstadt Aden werden folgende Ziele verfolgt:

- Funktionale Stärkung des Ballungsrandes durch Entwicklung hochwertiger Wohnangebote am Wasser für die Arbeitskräfte

der wissensbasierten Ökonomie und Verbesserung des Images der Metropole Ruhr,

- Schaffung hochwertiger Flächenangebote für die Ansiedlung wissensbasierter Dienstleistungsunternehmen als Baustein zur Entwicklung einer zunehmend innovativen, wissens- und forschungsintensiven Unternehmensstruktur im Ruhrgebiet,
- Profilierung des Ruhrgebiets als Tourismuszielgebiet durch Schaffung eines besonderen Freizeit- und Tourismusangebots als integrierter Bestandteil des Sportbootreviers Ruhr, zur Verbesserung der weichen Standortfaktoren, um Humanressourcen an die Region zu binden bzw. neue zu gewinnen, zur Schaffung von Arbeitsplätzen in den relevanten Bereichen sowie zur Bindung und Rekrutierung von Kaufkraft,
- Förderung energieeffizienter Technologien durch Realisierung eines Demonstrationsvorhabens zur Nutzung des Grubenwassers als örtlich verfügbare Ressource für eine innovative Wärmeversorgung.

Das Konzept der „Wasserstadt Aden“ wird von einem breiten regionalen Konsens getragen. In das „Konzept Ruhr“, das abgestimmte regionale Wirtschaftsförderungskonzept der metropoleruhr GmbH für das ganze RVR-Gebiet, ist diese Planung als regional bedeutendes Projekt aufgenommen und gleichzeitig den vier regionalen Leitbildern ruhrlines, ruhrcities, ruhrexcellence und ruhrinvest zugeordnet worden. Im Programm der von Kommunen und Kreisen getragenen regionalen Initiative „Fluss-Stadt-Land“ war die Wasserstadt Aden eines der Leitprojekte.

Die Wasserstadt Aden ist ein neues Stadtquartier, das die Funktionen Wohnen, Arbeiten (Dienstleistungen) und Freizeit am und mit dem Wasser integriert. Die Wasserfläche des Datteln-Hamm-Kanals bildet auf fast zwei Kilometern Länge die Tangente zur Wasserstadt. Das zentrale Leitthema „Wasser“ zieht sich konsequent durch alle fünf Kernelemente des Projekts und verknüpft sie gleichzeitig zu einem Gesamtkonzept:

- Adensee
Unter dem Motto „Wasser in der Stadt“ ist parallel zur Wasserstraße ein neuer See – der Adensee – konzipiert. Der Adensee ist das Herzstück der Wasserstadt Aden. Er findet im Westen seine Fortführung in einer Gracht. See und Gracht bilden das Rückgrat für Wohnquartiere, in denen jedes

Grundstück direkten Bezug zum Wasser hat. Gleichzeitig wird auch der Öffentlichkeit das Wassererlebnis unmittelbar ermöglicht. Der Adensee ist mit dem Datteln-Hamm-Kanal verbunden. Diese Wasseranbindung bietet die Vernetzung des Standortes mit dem 280 km langen Wasserstraßennetz des Ruhrgebiets und über dieses hinaus.

- **Wohnen**
Eine Mischung vielfältiger Wohnformen soll hochwertige Angebote für unterschiedliche Zielgruppen und Lebensstile schaffen. Ein Baustein und ein Highlight des Gebiets werden schwimmende Häuser sein und innovative Hausformen, die in den Adensee hineinragen. Das Wasser wird „Bauland“ für experimentelle Wohnformen. Diese Wohnhäuser sind auch mit dem Boot erreichbar.
- **Flächen für wissensbasierte Dienstleistungen**
Das attraktive Umfeld ist insbesondere für wissensbasierte Dienstleistungsbereiche und Freizeit- und Erholungsarbeitsplätze eine wichtige Standortvoraussetzung. Die Nähe zu den Oberzentren Dortmund und Münster fördert Kooperationen mit den dortigen Unternehmen und universitären Bildungs- und Forschungseinrichtungen. Der unmittelbare Wasserbezug und die Möglichkeit, die Immobilie direkt mit dem Schiff zu erreichen, bieten besondere Qualitäten und schaffen eine unverwechselbare Adresse.
- **Freizeit und Tourismus**
Im östlichen Bereich der Wasserstadt Aden sollen in unmittelbarer Nachbarschaft zum Freizeitschwerpunkt Großes Holz, der im Regionalplan bereits als Allgemeiner Freiraum mit der Zweckbindung „Ferieneinrichtung und Freizeitanlagen“ dargestellt ist, wasserbezogene Sport- und Freizeitangebote mit regionaler Bedeutung geschaffen werden.
- **Geothermie**
Der Schacht 2 der Schachanlage Aden wird heute für die Wasserhaltung des Bergwerks Ost genutzt. Das gehobene Grubenwasser soll genutzt werden und über ein Fernwärmenetz den einzelnen Abnehmern in der Wasserstadt Aden zugeführt werden.

Für den Bereich der Wasserstadt Aden wurde die 4. Änderung des Regionalplans durchgeführt und die Darstellung „Allgemeiner Sied-

lungsbereich“ (ASB) in einen „Allgemeinen Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen“ geändert. Dadurch soll eine Umsetzung der Revitalisierung des Geländes entsprechend dem Gesamtkonzept der „Wasserstadt Aden“ gewährleistet sein. Die Zweckbindung stellt sicher, dass der Bereich nur für eine Entwicklung „aus einem Guss“ und entsprechend dem Konzept der Wasserstadt Aden genutzt werden darf und trägt damit der regionalen und überregionalen Bedeutung der hier zu realisierenden Wohn-, Arbeits- und Tourismusangebote Rechnung.

Im Flächennutzungsplan werden für den Bereich der Wasserstadt Aden unter anderem zwei Sondergebiete ausgewiesen:

- Sondergebiet „Wohnen am Wasser“
Im Bereich der Wasserstadt Aden sollen spezielle Wohnformen zur Thematik „Wohnen am Wasser“ realisiert werden. Diese Gebäude und Wohnungen entsprechen nicht den klassischen Wohnformen, da beispielsweise einige Gebäude als Floating Homes, d. h. schwimmende Häuser gebaut werden oder Teile der Gebäude das Wasser überkragen. Durch die Ausweisung als Sondergebiet „Wohnen am Wasser“ soll die städtebauliche Besonderheit dieser 19,1 ha großen Fläche betont werden.
- Sondergebiet „Freizeiteinrichtung“
Die Darstellung eines 8,1 ha großen Bereichs als Sondergebiet „Freizeiteinrichtung“ dient der Unterbringung von Anlagen für sportliche Zwecke und Dienstleistungen für den Tourismus. Realisiert werden sollen hier eine Therme, ein Hotel sowie weitere Freizeiteinrichtungen. Ebenfalls möglich sein soll die Ansiedlung von Einzelhandel mit freizeitspezifischem Sortiment.

Der Hafen Rünthe war bis in die 1990er Jahre ein Industriehafen mit Güterumschlag. Mit dem Bedeutungsverlust der montanorientierten Produktion in der Region und dem nicht mehr zeitgemäßen Ausbaustandard des Kanals wurden die Transporte auf andere Verkehrsträger verlagert; die Umschlagflächen am Hafen Rünthe fielen brach. Heute befindet sich im Hafen Rünthe das Westfälische Sportbootzentrum mit 300 Liegeplätzen. Mit der Wasserseite hat sich auch die Landseite des Hafens in Richtung Tourismus entwickelt. Mit privaten und öffentlichen Investitionen ist ein solides Fundament für den Tourismus im Hafen Rünthe geschaffen worden, das landseitig weiterent-

*Sondergebiet
Sportboothafen*

wickelt wurde. Mit öffentlichen Zuwendungen wurde die Hafensperrmauer aufgewertet und ein multifunktionaler Hafenplatz mit Serviceeinrichtungen für den Tourismus an der Wasserkante geschaffen. Angegliedert an den Hafenplatz wurden den Tourismus stützende Nutzungen angesiedelt. Dazu gehören wassersportorientierter Handel, Gastronomie, Anlagen für kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Dienstleistungseinrichtungen, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Ferienwohnungen.

Eine Darstellung als gewerbliche Baufläche, wie im angrenzenden Bereich, kann einer Zielsetzung als Freizeitstandort nicht gerecht werden. Daher wird die 0,5 ha große Fläche als Sondergebiet Sportboothafen dargestellt.

*Sondergebiet
Forschungslabor*

Südlich der Hamm-Osterfelder-Bahn und westlich der Werner Straße befindet sich ein Sondergebiet Forschungslabor. Ziel ist, diese 5,9 ha große Fläche für Forschungseinrichtungen der chemischen Industrie nutzbar zu machen, da sich die Fläche in unmittelbarer Nähe zur westlich angrenzenden gewerblichen Baufläche des chemischen Werks der Bayer Pharma AG befindet. Bei der Inanspruchnahme der Fläche ist zu berücksichtigen, dass sich unmittelbar nördlich der Bahnlinie das FFH-Gebiet Beversee befindet.

Noch nicht bebaute Sondergebiete im FNP 2025

Von den im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Sondergebieten sind große Flächen bisher nicht ihrer künftigen Bestimmung zugeführt worden. Genutzt werden bereits die Sondergebiete für den großflächigen Einzelhandel, die weitestgehend auf den heutigen Einzelhandelsbestand festgeschrieben werden. Ebenfalls vollständig genutzt für die jeweiligen Zwecke werden die Sondergebiete Sportboothafen, Berufsbildungszentrum und Bergbau. Die im Bereich der künftigen Wasserstadt Aden befindlichen Sondergebiete für Wohnen am Wasser sowie Freizeiteinrichtung werden erst im Zuge der Realisierung der Wasserstadt Aden entsprechend genutzt werden.

*Rahmenbedingungen und
städtebauliche Ziele*

4.1.5 ZENTRALE VERSORGUNGSBEREICHE

Zur künftigen Steuerung des Einzelhandels in Bergkamen hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung und Strukturwandel in seiner Sitzung im September 2006 ein kommunales Einzelhandelskonzept beschlossen. Darin wurde die Zentrenstruktur im Stadtgebiet Bergkamen festgelegt. Demnach gibt es ein zweigeteiltes

Hauptzentrum, bestehend aus der Stadtmitte West („Rathausviertel“) und der Stadtmitte Ost (Präsidentenstraße) sowie drei Nahversorgungsbereichen²⁴ (Jahnstraße in Oberaden, Schulstraße in Weddinghofen und Am Roggenkamp an der Stadtteilgrenze zwischen Bergkamen-Mitte und Overberge). Aufgenommen in das Zentrenkonzept wurden auch so genannte Ergänzungsstandorte mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Randsortimenten (z. B. Römerlager, Röttger) sowie Solitärstandorte (einzelne Discountmärkte im Stadtgebiet).²⁵ Leitziele für den Einzelhandel sind:

- die bisher eingeleitete Stärkung der Stadtmitte durch die Konzentration der zentralen Einzelhandelsangebote auch durch ergänzende Sortimente weiterzuführen,
- eine ausreichende Nahversorgung der Bürgerschaft mit den Angeboten des täglichen Bedarfs,
- das Leitziel der „Stadt der kurzen Wege“ in der Nahversorgungsplanung zu berücksichtigen und
- bei Planungen für den Einzelhandel Verkehrsplanung und Stadtgestaltung besonders zu koordinieren.

Bisher erfolgte im Rahmen des Einzelhandelskonzepts nur für das Hauptzentrum (Teilbereiche „Stadtmitte-West“ und „Stadtmitte-Ost“) eine räumliche Konkretisierung²⁶. Über eine Abgrenzung im Flächennutzungsplan sollen aber auch die Nebenzentren / Nahversorgungsstandorte in ihrem Bestand gesichert sowie mögliche Erweiterungsgebiete festgelegt werden. Entsprechend der Vorgaben im Einzelhandelserlass ist eine Liniendarstellung zur Abgrenzung der Bereiche entwickelt worden²⁷. Als Versorgungsbereiche sind solche Gebiete in der Stadt gekennzeichnet worden, die insbesondere der Versorgung der Bewohner mit Gütern des täglichen und kurzfristigen Bedarfs dienen. Soweit möglich befinden sich in den Zentrenbereichen auch öffentliche oder soziale Einrichtungen.

²⁴ Nach Nr. 2.8 des Einzelhandelserlasses NRW ist unter Nahversorgung „die wohnortnahe Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs – vor allem mit Lebensmitteln, Getränken sowie Gesundheits- und Drogerieartikeln – zu verstehen“. In den Bergkamener Nahversorgungsbereichen befinden sich, im Unterschied zu den Solitärstandorten, die zumeist nur durch einen Lebensmittelmarkt, evt. ergänzt durch eine angegliederte Bäckerei gekennzeichnet sind, mehrere Nahversorgungsanbieter (Vollsortimenter oder Lebensmitteldiscounter) oder zusätzliche Versorgungseinrichtungen des mittel- oder längerfristigen Bedarfs.

²⁵ vgl. BBE Unternehmensberatung (2006): Einzelhandelsgutachten für die Stadt Bergkamen, Köln, S. 50

²⁶ vgl. BBE Unternehmensberatung (2006): Einzelhandelsgutachten für die Stadt Bergkamen, Köln, S. 52-54

²⁷ vgl. Einzelhandelserlass NRW, Kapitel 4.2.3

Die räumliche Abgrenzung des Hauptzentrums wurde aus dem Einzelhandelskonzept übernommen²⁸, wobei der seinerzeit noch als Erweiterungszone gekennzeichnete Bereich in der Stadtmitte Ost zwischenzeitlich für die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben im sogenannten Nordberg-Center in Anspruch genommen worden ist. Die Standorte der Nebenzentren / Nahversorgungsbereiche wurden ebenfalls übernommen und räumlich konkretisiert. Als Nahversorgungsbereiche wurden folgende Nebenzentren ausgewiesen:

- Jahnstraße als Nahversorgungsbereich für Oberaden und Heil,
- Schulstraße als Nahversorgungsbereich für den Bereich Weddinghofen (in Ergänzung zur Stadtmitte West),
- Am Roggenkamp als Nahversorgungsbereich für Overberge und den östlichen Bereich von Bergkamen-Mitte.

Es erfolgt hier im Wesentlichen eine räumliche Festschreibung auf den heute vorhandenen Einzelhandelsbestand. Die Ansiedlung größerer Betriebe insbesondere mit zentrenrelevanten Sortimenten wird nicht angestrebt, um keine Konkurrenz zu den Hauptzentren in der Stadtmitte zu schaffen. Gleichwohl sollen die nahversorgungsrelevanten Sortimente gestärkt werden, um dauerhaft eine Nahversorgung sicherzustellen und die Zentren in ihrer Funktion zu erhalten.

Eine Verbesserung der Nahversorgungssituation wird vor allem im westlichen Bereich Oberadens angestrebt, da hier derzeit ein deutliches Defizit in der fußläufigen Nahversorgung besteht. Diese Thematik wurde bereits im „Nahversorgungskonzept für den SSP II – Stadtteile Oberaden und Heil“ untersucht²⁹, das der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung im Juli 2010 beschlossen hat. Bei der Verbesserung der Nahversorgungssituation besteht ein Kooperationsinteresse mit der Nachbarstadt Lünen, da im angrenzenden Lünen Stadtteil Beckinghausen derzeit ebenfalls keine Nahversorgung existiert.

Für Rünthe kann kein Nahversorgungsbereich ausgewiesen werden, hier wird die Nahversorgungsfunktion durch dezentrale Einzelhandelseinrichtungen wahrgenommen.

²⁸ vgl. BBE Unternehmensberatung (2006): Einzelhandelsgutachten für die Stadt Bergkamen, Köln, S. 52-54

²⁹ vgl. Stadt Bergkamen – Der Bürgermeister, Amt für Planung, Tiefbau und Umwelt (2010): Nahversorgungskonzept für den SSP II – Stadtteile Oberaden und Heil, Bergkamen

Somit ergeben sich im Stadtgebiet insgesamt fünf zentrale Versorgungsbereiche, von denen zwei als Hauptversorgungsbereiche (bzw. ein Hauptversorgungsbereich mit zwei Standorten) und drei als Nebenzentren bzw. Nahversorgungsbereiche anzusehen sind. Die Ergänzungs- und Solitärstandorte werden nicht als Nahversorgungsbereiche festgeschrieben, ein Ausbau ist hier nur im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Bestandsschutzes angestrebt. Die Ergänzungsstandorte sind im Flächennutzungsplan zum Teil als Sondergebiet großflächiger Einzelhandel ausgewiesen (vgl. Kapitel 4.1.4).

4.2 Gemeinbedarfsflächen

Die Versorgung der Bevölkerung mit einem angemessenen Angebot an Betreuungs-, Bildungs-, sozialer und kultureller Infrastruktur ist zu gewährleisten. Die Auswirkungen des demografischen Wandels, insbesondere die Wohn- und Versorgungssituation älterer Menschen und unterschiedlicher sozialer Gruppen werden bei der Infrastrukturplanung berücksichtigt. Konkrete Ziele werden durch Fachpläne definiert, der FNP soll aber den planungsrechtlichen Rahmen schaffen. Insgesamt sind 69,1 ha des Stadtgebiets als Gemeinbedarfsflächen dargestellt, dieses entspricht einem Flächenanteil von 1,5 %.

4.2.1 ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN

Als öffentliche Einrichtung dargestellt ist das Rathaus der Stadt Bergkamen am Rathausplatz in Bergkamen-Mitte.

4.2.2 ALLGEMEINBILDENDE SCHULEN

Aufgrund der vorhersehbaren demografischen Entwicklung (vgl. Kapitel 3.1) ist der Bestand aller heute in Bergkamen genutzten 16 Standorte des allgemeinbildenden Schulwesens langfristig nicht zu gewährleisten.

Entscheidungen darüber, ob und welche Schulstandorte mittel- bis langfristig aufgegeben werden sollen, bleiben Fachplanungen vorbehalten. Deshalb stellt der Flächennutzungsplan die heute betriebenen, in Tabelle 14 aufgelisteten Schulstandorte insgesamt dar.

Tabelle 14: Allgemeinbildende Schulen im Stadtgebiet Bergkamen 2009

Name der Einrichtung	Adresse	Stadtteil	Schülerzahl	Klassenanzahl
Grundschulen				
Schillerschule	Bambergstraße 79	BK	260	12
Pestalozzischule	Pestalozzistraße 6	BK	306	13
Gerhart-Hauptmann-Schule	Am Friedrichsberg 33	BK	235	11
Jahnschule	Jahnstraße 15	OA	212	9
Preinschule	Hermannstraße 5	RT	152	7
Alisoschule	Westfalenweg 9	OA	121	6
Freiherr-von-Ketteler-Schule	Rünther Straße 100	RT	270	12
Pfalzschule	Pfalzstraße 90	WD	310	12
Overberger Schule	Kamer Heide 49	OV	185	8
Hauptschulen				
Heideschule	Berliner Straße 45	WD	322	16
Hellwegschule	Rünther Straße 80	RT	260	13
Realschulen				
Freiherr-v.-Stein-Realschule	Hochstraße 54a	BK	484	18
Realschule Oberaden	Pantenweg 12	OA	413	16
Städt. Gymnasium	Hubert-Biernat-Straße 1	BK	1.113	30*
Willy-Brandt-Gesamtschule	Am Friedrichsberg 30	BK	1.230	36*
Albert-Schweitzer-Schule	Westfalenweg 9	OA	187	12

*bis einschl. 10. Klassen ohne Oberstufe

Quelle: Eigene Darstellung; Stand: September 2009

Tabelle 15 zeigt die Entwicklung der Mantelbevölkerung der schulrelevanten Altersgruppen auf.

Tabelle 15: Mantelbevölkerung der schulrelevanten Altersgruppen**a) Absolute Zahlen**

Altersgruppe	Schulstufe	2005	2010	2015	2020	2025
6-10jährige	Primar	3.038	2.473	2.201	2.117	2.143
10-16jährige	Sek. I	4.763	4.213	3.541	3.132	2.994
15-18jährige	Sek. II	2.857	2.585	2.335	1.922	1.746

b) Indizierte Werte (Index: 2005 = 100)

Altersgruppe	Schulstufe	2005	2010	2015	2020	2025
6-10jährige	Primar	100	81,4	72,4	69,7	70,5
10-16jährige	Sek. I	100	88,5	74,3	65,8	62,9
15-18jährige	Sek. II	100	90,5	81,7	67,3	61,1

Quelle: Eigene Darstellung

4.2.3 ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR RELIGIÖSE ZWECKE

Über das Stadtgebiet verteilt befinden sich mehrere kirchliche Einrichtungen. Es sind zum einen Einrichtungen der christlichen Kirchen, zum anderen auch Einrichtungen und Gebetshäuser anderer Religionen. Die Standorte sind dargestellt, sofern es sich um solche Anlagen

handelt, die einen größeren Platzbedarf auslösen oder in Zusammenhängen mit anderen kirchlichen Einrichtungen wie z. B. Kindergärten stehen und nicht auf Wohnbauflächen untergebracht sind. Eine Übersicht über die Kirchen und übrigen religiösen Einrichtungen im Stadtgebiet liefert vgl. Tabelle 16.

Tabelle 16: Kirchen und religiöse Einrichtungen im Stadtgebiet Bergkamen

Name der Einrichtung	Adresse	Stadtteil
Ev. Thomaskirche	Kamer Heide 53	OV
Ev. Friedenskirche	Schulstraße 156	WD
Kath. Herz-Jesu Kirche	Rünther Straße 108	RT
Kath. Kirche St. Elisabeth	Parkstraße 2a	BK
Neuapostolische Kirche Rünthe	Zum Schacht 3	RT
Neuapostolische Kirche Oberaden	Rotherbachstraße 79	OA
Neuapostolische Kirche Bergkamen-Mitte	Lassallestraße 6	BK
Ev. Martin-Luther Kirche Rünthe	Rünther Straße 42	RT
Ev. Auferstehungskirche	Goekenheide 5	WD
Aleviten im Kreis Unna e. V.	Buchfinkenstraße 8	WD
Türkisch Islamische Gemeinde zu Bergkamen e. V. (DiTiB)	Am Wiehagen 35a	BK
Islamischer Kulturverein Rünthe e. V. (DiTiB)	Hellweg 29	RT
Türkisch Islamischer Kulturverein Oberaden e. V.	Rotherbachstraße 42a	OA
Vietnamesisch-Katholische Gemeinschaft	Potsdamer Straße 8	OA
Verband Islamischer Kulturzentren e.V. (VIKZ)	Präsidentenstraße 81	BK
Islamische Gemeinschaft Milli Görüs (IGMG)	Ernst-Schering-Str. 5	WD
Föderation Islamischer Gemeinden im Ruhrgebiet e.V. (F.I.G.)	Am Wiehagen 47	BK
Ev. Martin-Luther Kirche Oberaden	Preinstraße 38	OA
Kath. Kirche St. Clemens	Westenhellweg 1	RT
Kath. Kirche St. Michael	Lindenweg 22	WD
Ev. Freikirche	Lentstraße 16	BK
Jehovas Zeugen, Königreichssaal	Lünener Straße 75	OA

Quelle: Eigene Zusammenstellung; Stand: Januar 2010

4.2.4 ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR KULTURELLE ZWECKE

Als Anlagen und Einrichtungen für kulturelle Zwecke sind im Flächennutzungsplan entsprechend dargestellt:

- das Begegnungszentrum am Stadtmarkt, bestehend aus den beiden Einrichtungen Stadtbibliothek und Jugendkunstschule,
- die Aula des Schulzentrums „Am Friedrichberg“, die unter anderem das „studio theater“ Bergkamen beherbergt,
- das Stadtmuseum am Museumsplatz an der Jahnstraße in Oberaden, auch Sitz der städtischen Galerie „sohle 1“,
- der Treffpunkt an der Lessingstraße in Bergkamen-Mitte, Sitz der Volkshochschule Bergkamen sowie

- das Kulturzentrum Schacht III in der ehemaligen Waschkaue des Schachtes III der stillgelegten Zeche Werne in Rünthe.

4.2.5 JUGENDFREIZEITHEIME

Über das Stadtgebiet verteilt finden sich sechs Anlaufstellen in Jugendfreizeitheimen bzw. Jugendeinrichtungen (vgl. Tabelle 17).

Tabelle 17: Jugendfreizeitheime / Jugendeinrichtungen in Bergkamen

Name der Einrichtung	Adresse	Stadtteil
Anlaufstelle Streetwork „Anstoß“	Am Stadion 7a	BK
Jugendheim Yellowstone	Preinstraße 14	OA
Kinder- und Jugendhaus Spontan	Friedrich-Ebert-Platz 2	RT
Evangelische Kirche /Haus der Mitte	Rünther Straße 42	RT
Evangelische Friedenskirche / Teestube	Schulstraße 156	WD
Kinder- und Jugendhaus Balu	Grüner Weg 4	WD

Quelle: Eigene Zusammenstellung; Stand: Januar 2010

Diese bieten Kindern und Jugendlichen verschiedene Freizeitangebote, liefern aber auch Hilfestellung bei verschiedenen Fragestellungen. Die Einrichtungen befinden sich in kommunaler oder kirchlicher Trägerschaft.

4.2.6 KINDERGÄRTEN UND FAMILIENZENTREN

Im Stadtgebiet Bergkamen befinden sich 21 Kindergärten und Kindertagesstätten mit rund 1.400 Plätzen (vgl. Tabelle 18). Drei der Einrichtungen befinden sich in kommunaler Trägerschaft, acht Einrichtungen in Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt (AWO), die übrigen zehn in Trägerschaft der katholischen bzw. evangelischen Kirche.

Angesichts der demografischen Entwicklung in Bergkamen ist der Bestand der oben genannten Einrichtungen in ihrer heutigen Funktion langfristig nicht gewährleistet. Es ist in fachspezifischen Planverfahren zu klären, ob die aufstehenden Gebäude für die Kinderbetreuung anderer Altersgruppen eingesetzt oder für andere dem Gemeinwohl dienende Aufgaben genutzt werden können. Der Flächennutzungsplan stellt den heutigen Bestand an Kindergärten dar.

Tabelle 18: Kindergärten und Kindertagesstätten im Stadtgebiet Bergkamen

Name der Einrichtung	Adresse	Stadtteil	Träger
Wackelzahn	Am Wiehagen 34	BK	AWO
St. Elisabeth	Pestalozzistraße 8	BK	Kath. Kirche
Bodelschwinghhaus	Ebertstraße 20	BK	Ev. Kirche
Villa Kunterbunt	August-Bebel-Straße 7	BK	AWO
Flohzirkus	Lessingstraße 7	BK	AWO
Büscherstiftung	Büscherstraße 46	BK	Ev. Kirche
Mikado	Eichendorffstraße 23	BK	Stadt
Tausendfüßler	Im Sundern 7	OA	Stadt
St. Elisabeth	Am Römerberg 2	OA	Kath. Kirche
Mittendrin	Am Römerberg 40	OA	Ev. Kirche
Funkelstein	Stormstraße 49d	OA	AWO
Sprößlinge	Kamer Heide 51	OV	Stadt
Traumland	Friedrich-Ebert-Platz 2	RT	AWO
Arche-Noah	Rünther Straße 42	RT	Ev. Kirche
Sonnenblume	Rünther Straße 58	RT	AWO
Montessori	Overberger Straße 4	RT	Kath. Kirche
Springmäuse	Am Südhang	WD	AWO
St. Michael	Lindenweg 24	WD	Kath. Kirche
Grüner Weg	Grüner Weg 2	WD	Ev. Kirche
Vorstadtstrolche	Schulstraße 8	WD	AWO
Hort Friedenskirche	Schulstraße 156	WD	Ev. Kirche

Quelle: Eigene Zusammenstellung, Stand: Januar 2010

Bis 2012 sollen in Bergkamen neun Familienzentren in bestehenden Tageseinrichtungen eingerichtet werden. Bereits als Familienzentrum umgestaltet wurden die evangelische Tageseinrichtung „Mittendrin“ im Jahr 2007 und die städtische Tageseinrichtung „Mikado“ sowie die AWO-Tageseinrichtung „Vorstadtstrolche“ im Jahr 2008. Für 2009 haben die katholische Tageseinrichtung „Montessori“ und die evangelische Tageseinrichtung „Bodelschwinghhaus“ einen entsprechenden Antrag zur Förderung als Familienzentrum gestellt³⁰. Die Familienzentren werden nicht einzeln im Plan dargestellt.

4.2.7 FEUERWEHR

Als kreisangehörige Stadt ist Bergkamen gem. § 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 Träger des Feuerschutzes. Bergkamen hat trotz der Größe des Stadtgebiets, keine Berufsfeuerwehr, sondern eine freiwillige Feuerwehr mit Lösch-

³⁰ vgl. Stadt Bergkamen (2008): 11. Fortschreibung des Jugendhilfeplans

gruppen und Feuerwachen in allen sechs Stadtteilen. Die sechs derzeitigen Standorte der Feuerwachen sind in Tabelle 19 aufgeführt.

Der Standort in Rünthe an der Martin-Luther-Straße soll in den kommenden Jahren beibehalten und gegebenenfalls in Kenntnis der planungsrechtlichen Restriktionen ausgebaut werden. Die Rünther Feuerwache wird, wie die Wachen in den anderen Stadtteilen, im Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche dargestellt.

Tabelle 19: Standorte der freiwilligen Feuerwehr Bergkamen

Name der Einrichtung	Adresse
Löschgruppe Heil	Nördliche Lippestraße 21
Löschgruppe Mitte	Bambergstraße 66
Löschgruppe Oberaden	Jahnstr. 13
Löschgruppe Overberge	Hansastr. 61
Löschgruppe Rünthe	Martin-Luther Str. 5
Löschgruppe Weddinghofen	Häupenweg 23

Quelle: Eigene Zusammenstellung, Stand: Januar 2010

Neben den freiwilligen Feuerwehren besteht am Chemiestandort eine Werksfeuerwehr. Da es sich um eine private Einrichtung handelt, ist der Standort dieser Feuerwache jedoch nicht im Plan verzeichnet.

4.2.8 SONSTIGE GEMEINBEDARFSFLÄCHEN

Im Flächennutzungsplan sind folgende sonstige Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs dargestellt:

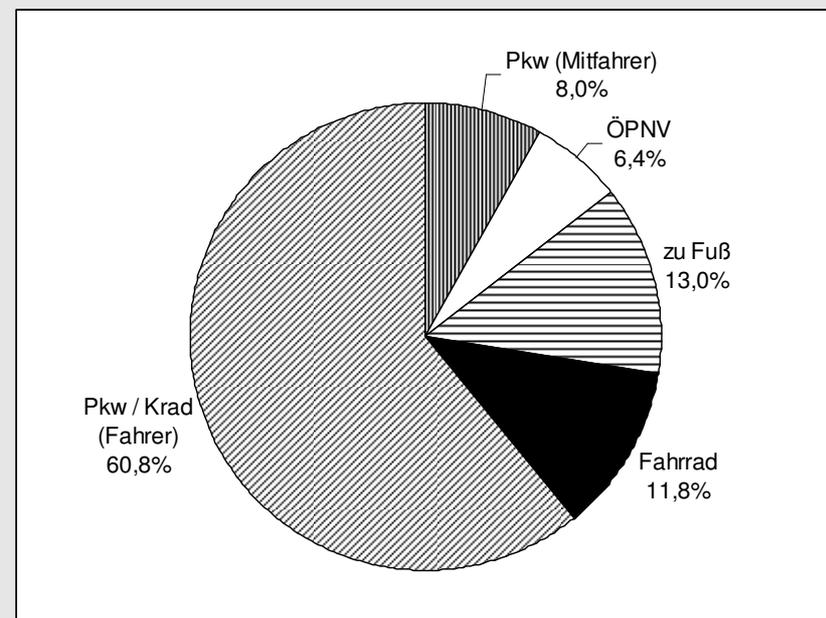
- Sechs sportlichen Zwecken dienende Großhallen und zwar die Sporthallen Am Friedrichberg, an der Bergbauberufsschule, an der Hansastraße und die Römerberghalle sowie die Eissporthalle und die Tennishalle in der Freizeitstätte Im Häupen,
- das Hallenbad an der Straße Am Stadion in Bergkamen-Mitte,
- der städtische Baubetriebshof an der Bambergstraße in Bergkamen-Mitte, auch Sitz des kommunalen Entsorgungsbetriebs Bergkamen (EBB) sowie
- der Marktplatz in Bergkamen-Mitte.

4.3 Verkehr

Die Verkehrsplanung in Bergkamen folgt dem Prinzip der „Stadt der kurzen Wege“. Durch die Fokussierung auf eine Innenentwicklung soll Verkehr vermieden und eine bestmögliche Mobilität aller Bewohner gewährleistet sein.

*Rahmenbedingungen
und städtebauliche Ziele*

Abbildung 8: Modal Split / Verkehrsmittelwahl 2007



Quelle: Eigene Darstellung nach Planersocietät: MIV-Konzept Bergkamen – Befragungs- und Zählergebnisse, Arbeitspapier, Dortmund 2008, S. 8

Der Modal Split im Jahr 2007 geht aus Abbildung 8 hervor. Im Vergleich zum Jahr 1990 hat sich der Anteil des motorisierten Individualverkehrs (MIV, d. h. Pkw-Nutzer als Fahrer und Beifahrer) deutlich erhöht von 51,7 % auf 68,8 % (vgl. Tabelle 20). Gleichzeitig ist der Anteil der Wege, die zu Fuß erledigt werden, um mehr als die Hälfte zurückgegangen und macht nur noch einen Anteil von 13,0 % aus (1990: 28,5 %). Die Zahl der Wege, die mit dem Fahrrad zurückgelegt werden, ist anteilig konstant geblieben, absolut ist sie jedoch von 18.000 im Jahr 1990 auf 19.500 im Jahr 2007 gestiegen.

Die absolute Verkehrsmenge hat sich zwischen 1990 und 2007 um 15.000 Wege / Fahrten pro Tag erhöht auf insgesamt 166.000. Diese Zunahme ist jedoch fast ausschließlich auf die Zunahme der MIV-Nutzung zurückzuführen, da bei den anderen Verkehrsträgern ein Rückgang der absoluten Zahlen zu verzeichnen ist (vgl. Tabelle 20a; eine Ausnahme bildet nur der Radverkehr, der leicht zulegen konnte).

Tabelle 20: Fahrten- und Wegevolumen der Bergkamener Bevölkerung**a) absolute Fahrten / Wege pro Tag**

	1990	Prognose 2000	2007
zu Fuß	43.000	45.000	21.500
Fahrrad	18.000	21.500	19.500
ÖPNV	12.000	12.500	10.500
MIV	78.000	76.000	114.500
gesamt	151.000	154.000	166.000

b) anteilig

	1990	Prognose 2000	2007
zu Fuß	28,5 %	29,2 %	13,0 %
Fahrrad	11,9 %	14,0 %	11,8 %
ÖPNV	8,0 %	8,1 %	6,4 %
MIV	51,7 %	49,4 %	68,8 %

Quelle: Eigene Darstellung auf Basis des Verkehrsentwicklungsplans Bergkamen, 1992 und des Masterplan Verkehr – Teilbaustein MIV (Zwischenbericht), 2009

Der Verkehrsentwicklungsplan aus dem Jahr 1992 hatte als Trend-szenario für das Jahr 2000 eher eine Fortschreibung der Aufteilung auf die verschiedenen Verkehrsarten gesehen³¹, er ging jedoch noch von anderen Voraussetzungen aus. Die wirtschaftliche Entwicklung konnte nicht vorausgesehen werden.

Der heute hohe Anteil an Pkw-Nutzern resultiert vor allem aus dem noch nicht abgeschlossenen Strukturwandel. Dieser hat zur Folge, dass Bergkamen einen außerordentlich hohen Auspendlerüberschuss verzeichnet. Der fehlende SPNV-Anschluss Bergkamens insbesondere zum Oberzentrum und Arbeitsplatzschwerpunkt Dortmund schlägt sich ebenfalls auf den hohen MIV-Anteil nieder.

Grundsätzliche Ziele der Verkehrsentwicklung in Bergkamen sind:

- Der Anteil des Umweltverbundes (ÖPNV, Rad- / Fußverkehr) am Gesamtverkehr soll ausgebaut werden, damit der Anteil des motorisierten Individualverkehrs (MIV) ausgehend vom heutigen Niveau sinkt.
- Das Radwegenetz soll entsprechend dem Masterplan Mobilität, Teilbaustein Radverkehr, ausgebaut werden. Bergkamen ist seit 2010 Mitglied der Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Städte und Kreis in NRW. Das Fußwegenetz soll verbessert werden. Dabei wird besonderer Wert auf die gute Er-

³¹ vgl. Ingenieursgruppe IVV-Aachen (1992) Stadt Bergkamen Verkehrsentwicklungsplan – Ergebnisbericht; Aachen, S. 65

reichbarkeit z. B. von Nahversorgungsbereichen, Stadtteilzentren, Kultur-, Bildungs- und Freizeiteinrichtungen Wert gelegt.

4.3.1 VERKEHRSNETZ / HAUPTVERKEHRSFLÄCHEN

Im Flächennutzungsplan sind die beiden großräumigen Verkehrsachsen Autobahn A 1 mit der Anschlussstelle Hamm – Bergkamen und Autobahn A 2 mit der Anschlussstelle Kamen – Bergkamen dargestellt. Die Stadt Bergkamen liegt im Nordwestquadranten des Schnittpunkts dieser beiden Autobahnen (Kamener Kreuz). Die Autobahnen haben am Stadtgebiet einen Flächenanteil von 0,2 % (entspricht 7,7 ha).

*Großräumiges
Straßennetz*

Als überörtliches und örtliches Hauptstraßennetz sind dargestellt:

*Überörtliches und örtliches
Hauptstraßennetz*

- die Bundesstraßen B 61 (Lünener Straße, Hammer Straße) und B 233 (Werner Straße),
die linienbestimmte Führung der B 61 im Bereich der geplanten Beseitigung des Bahnübergangs mit der Hamm-Osterfelder-Bahn,
- die Landesstraßen L 664 (Goekenheide, Kampstraße, Schulstraße, Töddinghauser Straße, Landwehrstraße), L 736 (Westenhellweg, Ostenhellweg, Kreisstraße) sowie die L 821 (Mühlenstraße, Jahnstraße),
die planfestgestellte L 821n, die gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich übernommen wird,
die linienbestimmte Trasse der L 821 für die Beseitigung des Bahnübergangs mit der Hamm-Osterfelder-Bahn,
- die Kreisstraßen K 9 (Am Langen Kamp, Buckenstraße, Goekenheide, Häupenweg, Weddinghofer Straße, Bambergstraße), K 16 (Rotherbachstraße, Erich-Ollenhauer-Straße, Fritz-Husemann-Straße, Industriestraße) und K 17 (Hansastraße),
die planfestgestellte Trasse der K 16 für die Beseitigung des Bahnübergangs mit der Hamm-Osterfelder-Bahn,
- sowie die örtlichen Hauptverkehrszüge Töddinghauser Straße, Bambergstraße, Goekenheide, Schulstraße, Hubert-Biernat-Straße, Ebertstraße, Leibnizstraße / Keplerstraße / Albert-Einstein-Straße / Hochstraße, Heinrichstraße, Kleiweg und Rünther Straße.

99,9 ha Flächen im Stadtgebiet sind als Flächen für die örtlichen Hauptverkehrszüge dargestellt. Diese Flächen machen einen Anteil von 2,2 % am Stadtgebiet aus.

4.3.2 FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN

Als Fläche für Bahnanlagen dargestellt ist die Trasse der Hamm-Osterfelder-Bahn mit einer Größe von 34,6 ha (Anteil am Stadtgebiet: 0,8 %). Diese in West-Ost-Richtung verlaufende Bahnlinie dient ausschließlich dem Güterverkehr. Es wird damit gerechnet, dass die Zugfrequenz auf dieser Strecke deutlich zunehmen wird.

Mit dieser Entwicklung verbunden ist eine Verschärfung der schon heute vorhandenen Trennwirkung durch die Trasse im Siedlungsschwerpunkt II und eine Steigerung der Lärmbelastung der anliegenden Bevölkerung.

Da der von der Hamm-Osterfelder-Bahn ausgehende Gleisanschluss zum Chemie- und Entsorgungsstandort Bergkamen ausschließlich durch die anschließenden Firmen genutzt werden, wird auf eine Darstellung als „Flächen für Bahnanlagen“ verzichtet. Die Flächen sind den gewerblichen Bauflächen zugeordnet.

An drei Stellen in den Stadtteilen Oberaden und Heil kreuzt die Trasse derzeit noch niveaugleich Straßen. In der Laufzeit des Flächennutzungsplans sollen mindestens zwei der schienengleichen Bahnübergänge beseitigt werden. Für die Stadt Bergkamen gelten dabei folgende Prioritäten:

- Bahnübergang Jahnstraße wegen der Erschließungsfunktion für die Wasserstadt Aden
- Bahnübergang Rotherbachstraße wegen der notwendigen Umsetzung des Baurechts
- Bahnübergang Lünener Straße wegen fehlenden Baurechts.

4.3.3 ÖPNV UND REGIONALSTADTBahn

ÖPNV-Erschließung

Bergkamen verfügt als eine der wenigen Städte dieser Größenordnung über keinen SPNV-Anschluss. Als Ersatz wurde am Busbahnhof Bergkamen, der auch im Plan dargestellt ist, das Schnellbuskreuz im nördlichen Kreis Unna eingerichtet, das in stündlichem Rendezvous schnelle Verbindungen nach Lünen, Werne, Hamm-Herringen, Unna und mit verdichtetem Takt nach Dortmund gewährleistet. Dieses regionale Grundnetz wird ergänzt durch drei Regionalbuslinien, die auch Ortserschließungsfunktionen übernehmen sowie zwei Taxibuslinien. Das ÖPNV-Liniennetz ist in Karte 5 dargestellt.

RegionalStadtBahn

Die Integrierte Gesamtverkehrsplanung für das Land Nordrhein-Westfalen hat die Sicherung einer nachhaltigen Mobilität zum Ziel; ein Teilbaustein der Integrierten Gesamtverkehrsplanung ist für den Kreis

Unna die Schaffung einer RegionalStadtBahn von Dortmund über Lünen, Bergkamen und Werne nach Hamm³². Dieses schienenengebundene Verkehrsmittel soll den regionalen ÖPNV attraktiver gestalten. Machbarkeit und Nachhaltigkeit des Projektes sind nachgewiesen. Das Projekt ist in die zweite Stufe der Integrierten Gesamtverkehrsplanung des Landes NRW aufgenommen, eine Realisierung ist nach 2015 möglich. Die Liniendarstellung im Flächennutzungsplan dient insbesondere auch der Trassensicherung.

4.4 Ver- und Entsorgung

4.4.1 VER- UND ENTSORGUNG

Im Plan dargestellt nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB sind folgende Einrichtungen der Ver- und Entsorgung:

- Sondermüllverbrennungsanlage an der Ernst-Schering-Straße,
- Abwasserbehandlungsanlage an der Ernst-Schering-Straße,
- Wertstoffhof an der Justus-Liebig-Straße,
- verschiedene Pumpwerke im Stadtgebiet, die der Stadtentwässerung in bergsenkungsbedingten Poldergebieten dienen,
- Kraftwerk Bergkamen³³; die Abgrenzung des Kraftwerkstandortes entspricht dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans HL 54 „Kraftwerk Bergkamen“ und wurde durch den LEP VI vorgegeben,
- Gasverdichterstation an der Ernst-Schering-Straße,
- Biomassekraftwerk³⁴ an der Ernst-Schering-Straße,
- Reserveheizkraftwerk an der Erich-Ollenhauer-Straße sowie
- Umspannwerke an der Industriestraße bzw. südlich der Erich-Ollenhauer-Straße.

Insgesamt sind 71,6 ha als Flächen für die Ver- und Entsorgung dargestellt, dieses entspricht 1,6 % des Stadtgebiets.

³² vgl. Kreis Unna (2007/2008): Nahverkehrsplan Kreis Unna, Essen/Unna, S. 2/20-2/22

³³ Leistung: 747 kW (Blockleistung netto 684 MW, Fernwärmeleistung netto 20 MW, Jahresstromerzeugung: 4,2 Mrd. kW-Std./a, Brennstoffeinsatz 1,4 Mio. t Steinkohle/a

³⁴ Leistung: 61,3 MW thermisch, 20 MW elektrisch (Biomassedurchsatz 140.000 t/a)

In den Plan nachrichtlich übernommen wurden darüber hinaus die Trassen der größeren Ver- und Entsorgungsleitungen (Elektrizitäts-, Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Druckrohrleitungen) sowie eine Richtfunkverbindung. Bei der Richtfunkverbindung ist ein Schutzstreifen von 200 m zu berücksichtigen, bei den Elektrizitätsfreileitungen gilt ein variierender Schutzstreifen, der nach den Angaben der Leitungsträger in den Plan übernommen wurde.

4.4.2 WINDKRAFT

Im Flächennutzungsplan sind keine Vorranggebiete für die Windkraft ausgewiesen. Zwar liegt ein Gutachten vor, in dem die Standorte mit der besten Windhöffigkeit festgelegt wurden³⁵, dieses findet jedoch nach einem gerichtlichen Beschluss keine Anwendung. Auf Basis der aktuellen rechtlichen Grundlagen zur Ausweisung von Windvorranggebieten ist erneut eine Vorprüfung erfolgt. Auch danach ist eine Ausweisung eines oder mehrerer Windvorranggebiete nicht möglich. Es gilt somit die generelle Zulässigkeit von Windkraftanlagen an allen Standorten im Stadtgebiet, bei denen keine bauplanungsrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen oder sonstigen Belange entgegenstehen. Die Prüfung der Zulässigkeit hat im Einzelfall zu erfolgen.

*Rahmenbedingungen
und städtebauliche Ziele*

4.5 Grünflächen

Der Erhalt und die Entwicklung der Wohnumfeldqualität gehören zu den Zielen der Stadtentwicklung. Dabei sind die großzügigen Freiflächen innerhalb der Siedlungen und Wohnquartiere zu erhalten und bauliche Nachverdichtungen nur angemessen unter Beachtung der Charakteristika der Siedlung zu entwickeln. Der Erhalt und die Entwicklung von ausreichenden quartiers- und stadtteilbezogenen multifunktionalen Spiel- und Sportflächen, insbesondere Bewegungsräume für Kinder und Jugendliche, sollen gefördert werden.

Insgesamt sind 7,2 % des Stadtgebiets als Grünflächen ausgewiesen, dieses entspricht einer Flächengröße von 321,9 ha.

Parkanlagen

4.5.1 PARKANLAGEN, BEREICHE FÜR FREIZEIT UND ERHOLUNG

Im Flächennutzungsplan sind insgesamt 162,2 ha als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage ausgewiesen. Darunter fallen so-

³⁵ WWK Partnerschaft für Umweltplanung: Windenergienutzung in Bergkamen. Untersuchung zur Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen in Bergkamen. Warendorf, 1997

wohl Parkflächen wie der Stadtpark, aber auch Grünverbindungen, die zumindest temporär Wasserläufe besitzen wie die Kuhbachtrasse.

Drei Bereiche in Bergkamen sind als „Flächen für Freizeit und Erholung“ ausgewiesen: die Bergehalde Großes Holz, die Bergehalden südlich des Datteln-Hamm-Kanals sowie eine Fläche am Nordufer des Datteln-Hamm-Kanals gegenüber der Marina-Rünthe. Durch diese Ausweisung soll die besondere Bedeutung der drei Standorte für die freizeitwirtschaftliche Nutzung hervorgehoben werden.

*Flächen für Freizeit
und Erholung*

Auf den ca. 200 ha Fläche der Bergehalde Großes Holz und der Halden im Kanalband sollen in den nächsten Jahren Freizeitangebote entstehen. Bereits fertig gestellt sind auf der Bergehalde Großes Holz der Korridorpark, der eine Verbindung quer über die Berghalde darstellt und mit blauen Elementen (Pflanzen, Steine, Licht) eine besondere Aufenthaltsqualität schafft sowie ein Baumplateau. Ergänzt werden hier noch ein Gräserplateau sowie eine Naturarena als Veranstaltungsort auch für größere Open-air-events; beide können erst nach Abschluss der Schüttung fertig gestellt werden. Die Halden im Kanalband sind für intensivere Freizeitnutzungen vorgesehen, geplant sind ein auch für Wettbewerbe geeigneter Mountainbike-Parcours, eine Seifenkistenrennbahn, die auch für Rollerblading und im Winter als Rodelbahn nutzbar sein wird, eine Langlauf-/ Jogging-Rundstrecke, ein Reitrundweg sowie multifunktional nutzbare Flächen. Als Nebeneffekt wird durch die aktive Lenkung der Freizeitströme der Schutz des benachbarten FFH-Gebiets Beversee nachhaltig erhöht.

Der als Fläche für Freizeit und Erholung gekennzeichnete Bereich nördlich des Datteln-Hamm-Kanals dient der touristischen Entwicklung der Nordseite der Marina Rünthe als Ergänzung der Projekte im Bereich des Kanalsbands und zur Nutzung von Synergieeffekten mit diesen. Geplant ist die Errichtung einer naturnahen Freizeitanlage mit unterschiedlichsten Übernachtungsmöglichkeiten (Camping- / Wohnmobilplatz, Ferienhausgebiet). Durch die Umgestaltung der Uferpromenade sowie möglicherweise eine neue Rad- und Fußwegebrücke zur Verbindung der überregionalen Touristikradwege und Anbindung der Nordseite an die vorhandenen Gastronomie- und Freizeitangebote in der Marina Rünthe soll die hier bereits mit einem Gästehaus eingeleitete Entwicklung des nördlichen Kanalufers fortgeführt werden.

4.5.2 SPORTANLAGEN

Bergkamen verfügt über sieben Sportplätze (vgl. Tabelle 21), davon drei im Siedlungsschwerpunkt I und jeweils zwei in den Siedlungs-

Sportplätze

schwerpunkten II und III. Im Flächennutzungsplan dargestellt sind sechs dieser Anlagen. Der Sportplatz am Gymnasium wurde dem Schulstandort zugeordnet und als Gemeinbedarfsfläche dargestellt.

Tabelle 21: Sportplätze in Bergkamen

Name der Einrichtung	Stadtteil	Adresse
Nordbergstadion	BK	Am Stadion 5a
Sportplatz "Am Häupenweg"	WD	Am Häupenweg 21
Sportplatz "Am Gymnasium"	WD	Hubert-Biernat-Str. 1
Sportplatz Overberge	OV	Hansastr. 82
Römerbergstadion	OA	Preinstraße 14
Hafenstadion	RT	Friedrich-Ebert-Platz 2
Sportplatz "Schacht III"	RT	Am Schacht III

Quelle: Eigene Zusammenstellung

Die Sportplätze werden alle durch verschiedene Vereine und Schulen genutzt und sollen daher in ihrem Bestand erhalten bleiben.

Sonstige Sportanlagen

Als sonstige Sportanlagen ausgewiesen sind die Tennisplätze in Oberaden und Overberge, die Schießsportanlage in Overberge sowie die Fläche des Angelsportvereins Rünthe und Umgebung e. V. – ASV Rünthe am Hellweg in Rünthe.

4.5.3 KLEINGÄRTEN

Im Stadtgebiet Bergkamen befinden sich acht Kleingartenanlagen mit einer Gesamtgröße von 16,2 ha, von denen sechs im städtischen Eigentum stehen (vgl. Tabelle 22).

Tabelle 22: Kleingartenanlagen in Bergkamen

Name	Eigentümer	Lage	Anzahl Gärten
Bergkamen e. V.	Stadt Bergkamen	Weddinghofer Straße, BK	13
Immergrün e. V.	Stadt Bergkamen	Bogenstraße, BK	19
Krähenwinkel e. V.	Harpen AG	Töddinghauser Straße, BK	50
Grüne Insel e. V.	Stadt Bergkamen	Landwehrstraße, BK	66
Goldäckern e. V.	Stadt Bergkamen	Auf den Goldäckern, OA	27
Heidegraben e. V.	Stadt Bergkamen	Pantenweg, OA	31
Haus Aden e. V.	Stadt Bergkamen	Waldstraße, HL	36
Wieckenbusch	privat	Am Wieckenbusch	keine Angabe

Quelle: Eigene Zusammenstellung, Stand: Januar 2010

Die zwei im Privateigentum befindlichen Anlagen sind in ihrem Bestand über Bebauungspläne gesichert.

Vier der Anlagen befinden sich im Siedlungsschwerpunkt I, die übrigen vier im Siedlungsschwerpunkt II. Der Siedlungsschwerpunkt III

verfügt aufgrund mangelnder Nachfrage über keine Kleingartenanlage. Alle Kleingartenanlagen sind nach den Maßgaben des Bundeskleingartengesetzes dauerhaft gesichert.

4.5.4 WEITERE GRÜNFLÄCHEN

Im Stadtgebiet Bergkamen sind zwei Freibäder ausgewiesen, zum einen das Naturfreibad in Heil, zum anderen das Wellenfreibad in Weddinghofen.

Freibäder

Das Naturfreibad in Heil befindet sich an einem Altarm der Lippe und bildet zusammen mit der Lippeaue einen Bereich für naturnahe Erholung. Es wird durch einen Verein betrieben. Das Naturfreibad Heil ist durch die geplante Lippeumgestaltung betroffen. Die in Vorbereitung befindliche Planfeststellung enthält Maßnahmen zum Erhalt des Standortes.

Das Wellenbad in Weddinghofen mit ca. 2.200 m² Wasserflächen befindet sich im Eigentum der Gemeinschaftsstadtwerke (GSW) Kamen – Bönen – Bergkamen. Es ist Teil des Freizeitentrums „Im Häupen“.

Der Flächennutzungsplan stellt die 16 öffentlichen Schwerpunktspielplätze dar (vgl. Tabelle 23), die in der zweiten Fortschreibung des Spielflächenbedarfsplans ausgewiesen sind:

Öffentliche Spielplätze

Tabelle 23: Schwerpunktspielplätze in Bergkamen

Name	Stadtteil
Gartensiedlung	BK
Stadtpark	BK
Eichenplatz	BK
Walter-Poller-Straße	BK
Eichendorffstraße	BK
Zehntacker	BK
Wieckenbusch	OA
Dorndelle	OA
Am Römerberg	OA
Wierlingstraße	RT
Landwehrpark	RT
Schacht III	RT
Flöz Dickebank	RT
Wasserpark	WD
Wilhelm-Raabe-Straße / Espenweg	WD
Ernst-Reuter-Straße	WD

Quelle: Eigene Zusammenstellung, Stand: Januar 2010

4.6 Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Im Flächennutzungsplan sind Flächen für Nutzungsbeschränkungen sowie Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB dargestellt, die in der verbindlichen Bauleitplanung umgesetzt werden müssen.

4.6.1 FLÄCHEN FÜR NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN

In einigen Bereichen im Stadtgebiet lässt sich aufgrund der historischen Entwicklung das unmittelbare Aneinandergrenzen von gewerblichen Bauflächen (z. B. der Chemiestandort) und Mischbau- sowie Wohnbauflächen nicht vermeiden.

Zum Teil ist das Aneinandergrenzen der konfliktbelasteten Nutzungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geregelt. In diesen Fällen (z. B. RT 85 „Gewerbegebiet Rünthe“, WD 116 „Logistikpark A 2“) sind immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel errechnet und in Bebauungsplänen festgesetzt sowie die Zulässigkeit von Anlagen und Betrieben durch Festsetzung gemäß Abstandserlass geregelt. Diese Flächen sind im Flächennutzungsplan nicht als Flächen mit Nutzungsbeschränkungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen dargestellt, da Konfliktpotenziale bereits durch verbindliche Bauleitplanung und detaillierte Untersuchungen gelöst sind.

Dargestellt ist im Flächennutzungsplan eine Fläche für Nutzungsbeschränkungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen für den Chemiestandort Bergkamen. Die Chemieunternehmen und die Stadt Bergkamen haben ein gemeinsames Interesse an weitgehender Planungssicherheit und daher an einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und Ordnung im Hinblick auf die Verpflichtung zur Wahrung eines angemessenen Abstandes nach den Vorschriften des § 50 BImSchG und Art. 12 Seveso-II-Richtlinie und unter Berücksichtigung der Erhaltung und Fortentwicklung des Produktionsstandortes der Chemischen Industrie.

*Vergleichsvereinbarung
und Achtungsgrenzen*

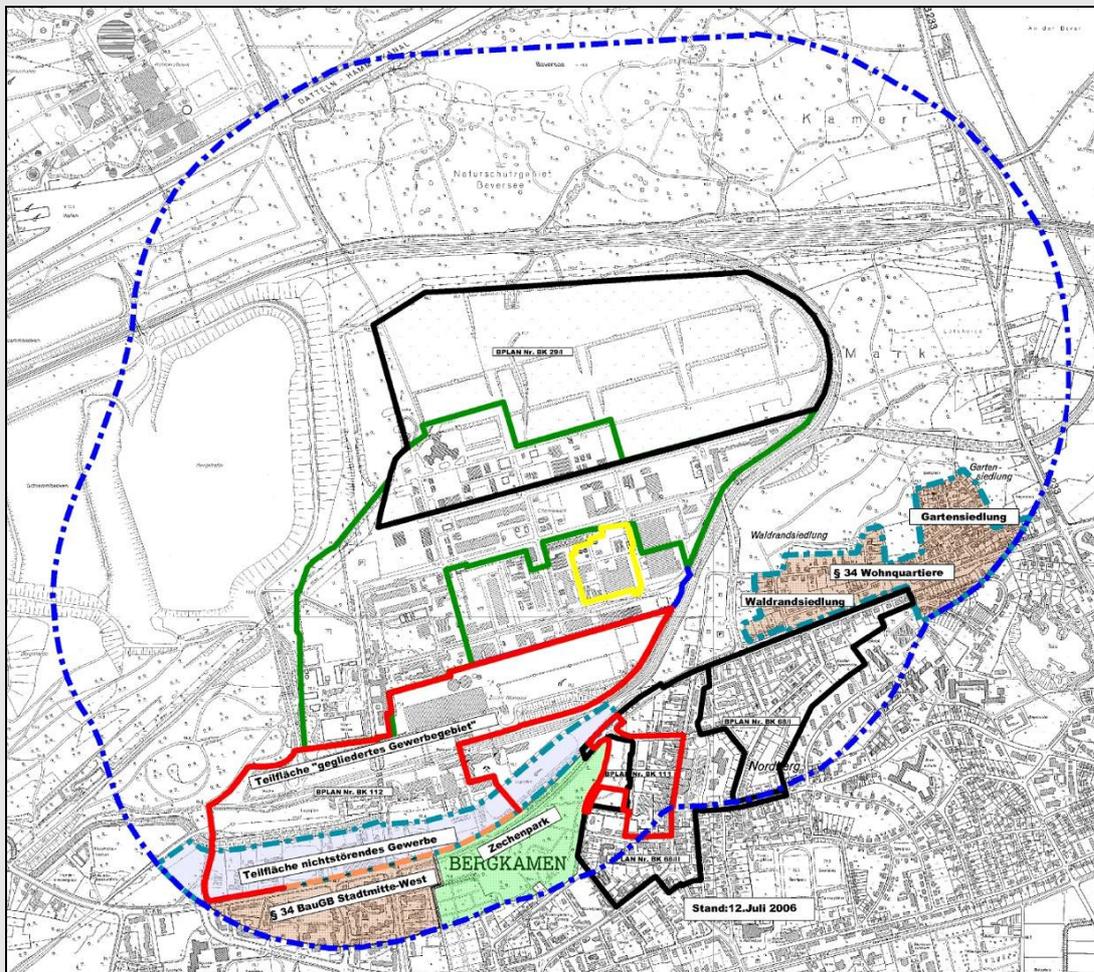
Auf der Grundlage umfangreicher Untersuchungen ist in der Vergleichsvereinbarung zwischen der Stadt und den Chemieunternehmen am Standort³⁶, unter Zustimmung der Aufsichtsbehörden, ein

³⁶ „Vergleichsvereinbarung über die Entwicklung der Nachbarschaft des chemischen Produktionsstandortes Bergkamen zwischen einerseits der Schering AG und der

angemessener Abstand im Sinne von § 50 BImSchG / Art. 12 Abs. 1 Seveso-II-Richtlinie zwischen dem Standort und Wohngebieten, Gebieten und Einrichtungen mit Publikumsverkehr oder gleichermaßen schutzwürdigen anderen Gebieten und Einrichtungen festgelegt.

Die Achtungsgrenze hat eine Entfernung von 650 m (in Bezug auf die Bayer Pharma AG) bzw. 550 m (in Bezug auf Chemtura) von der Grenze des Betriebsgeländes (vgl. Abbildung 9). Die im Flächennutzungsplan dargestellte Achtungsgrenze entspricht der Vergleichsvereinbarung. Bestandteil der Vereinbarung ist auch, dass im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und in Genehmigungsverfahren die Stadt in eigener Zuständigkeit die in der Anlage 8 zum Rahmenplan der Vergleichsvereinbarung getroffenen Regelungen Berücksichtigung finden.

Abbildung 9: Achtungsgrenzen nach der Vergleichsvereinbarung



Quelle: Anlage 7 zur Vergleichsvereinbarung Schering AG (heute Bayer Pharma AG) / Chemtura Organometallics und Stadt Bergkamen vom 15. Dezember 2006

Chemtura Organometallics GmbH sowie andererseits der Stadt Bergkamen" vom 15. Dezember 2006

4.6.2 FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONS-SCHUTZGESETZES

Hierbei handelt es sich um Flächen für aktive Vorkehrungen gegen Lärm zum Schutz ausgewiesener Wohnbauflächen, in denen potenziell erhebliche Auswirkungen durch eine oder mehrere Lärmquellen – vor allem an der Hamm-Osterfelder-Bahn und den Autobahnen – zu erwarten sind. Ihre Darstellung erfolgt nach vorläufiger und grober Lärmausbreitungsberechnung dort, wo potenzielle Lärmschutzmaßnahmen für die zu schützenden Wohnbauflächen erforderlich sind. Soweit es mit verhältnismäßigem Aufwand realisierbar ist, haben aktive Lärmschutzmaßnahmen Vorrang vor passivem Lärmschutz am Gebäude selbst. Die Einzelheiten sind in der verbindlichen Bauleitplanung zu klären und zu regeln.

Tabelle 24: Potenziell von schädlichen Umwelteinwirkungen betroffene Flächen

Nr.	Fläche	Lärmquelle
1	Bebauung in der Nähe der Bahnlinie	Hamm-Osterfelder-Bahn
2	Wohnbauflächen südlich Häupenweg / Weddinghofer Straße	hohe Verkehrsbelastung auf der Autobahn A 2
3	Wohnbauflächen in Rünthe-Ost	hohe Verkehrsbelastung auf der Autobahn A 1
4	Bebauung im Kreuzungsbereich B 233 / L 736	hohe Verkehrsbelastung

Quelle: Eigene Zusammenstellung

Rahmenbedingungen und städtebauliche Ziele

4.7 Wasser

Das Grundwasser und die Oberflächengewässer sind in ihrer natürlichen Qualität zu erhalten. Da, wo es die siedlungsstrukturelle Entwicklung zulässt, ist die natürliche Struktur der Oberflächengewässer wieder herzustellen. Im Rahmen des Lippeauenprogramms sollen an der Lippe das Gewässerbett und die Aue als natürlicher Lebensraum gestärkt werden.

Im Flächennutzungsplan sind insgesamt 93,2 ha als Wasserflächen dargestellt, dieses entspricht einem Anteil von 2,1 % am Stadtgebiet.

Datteln-Hamm-Kanal

4.7.1 WASSERFLÄCHEN

Größte Wasserfläche ist der Datteln-Hamm-Kanal, der das Stadtgebiet in Ost-West-Richtung durchquert. Der Kanal verläuft im Stadtgebiet bergbaubedingt ausschließlich im Auftrag. Der Ausbau des Kanals für Europaschiffe II ist weitestgehend abgeschlossen.

Am Kanal gibt es drei Hafenanlagen:

- Die Marina Rünthe als freizeitorientierter Sportboothafen bietet Liegeplätze für ca. 300 Yachten. Der Hafen wird privat be-

trieben und kann über die derzeitige Kapazität hinaus nicht ausgebaut werden.

- Der Privathafen des Kraftwerks in Heil dient der Ver- und Entsorgung des Kraftwerks. Er ist in seiner Form auch künftig für den Betrieb des Kraftwerks unerlässlich.
- Der Hafen der ehemaligen Schachanlage Haus Aden soll im Zuge des Baus der Wasserstadt Aden auch eine Anlegemöglichkeit als Wasserwanderrastplatz und zum Beispiel auch für Freizeitschiffe (Theaterschiff etc.) bieten. Der Anschluss zwischen Kanal und dem neuen Adensee soll vom vorhandenen Wendebecken aus erfolgen.

Als von einer Bebauung freizuhaltender Vorbehaltsstreifen wurde an den Kanalufeln jeweils eine Zone als Verkehrswegegrün ausgewiesen. Bei dieser Darstellung ausgenommen sind die Flächen im Bereich des Kraftwerks in Heil, der Marina Rünthe sowie der Wasserstadt Aden, da hier über verbindliche Bauleitplanung die Nutzung der Flächen am Kanal festgelegt sind bzw. werden.

Die Lippe bildet die Nordgrenze der Stadt Bergkamen zur Nachbarstadt Werne. Die Stadtgrenze verläuft in der Mitte des Flusses. Der Lippeverband beabsichtigt, die Lippe so umzugestalten, dass sie wieder den Charakter eines Flachlandflusses erhält. Dazu sollen die Ufer entfesselt, die Flusssohle angehoben und der Wasserspiegel auf das Doppelte verbreitert werden. Die erforderliche Planfeststellung ist bislang nicht eingeleitet worden.

Lippe

Die Seseke im Süden des Stadtgebietes bildet die Grenze zu den Nachbarstädten Lünen und Kamen. Es handelt sich um ein Fließgewässer, das in der Bergbau-Ära als offener Schmutzwasserlauf mit technischem Ausbau diente. Vor wenigen Jahren wurde die Entflechtung des Schmutzwassers durch Bau von Parallelsammlern abgeschlossen. Maßnahmen zur naturnahen Umgestaltung des Gewässers stehen vor dem Abschluss.

sonstige Fließgewässer

Weitere sonstige Fließgewässer im Stadtgebiet Bergkamen sind der Beverbach, der Mittelbach, der Spulbach, der Heidegraben in Verbindung mit dem Unterlauf des Kuhbachs, der Alkenbach, der Goldbach und die kleine Bever. An beiden Ufern dieser Fließgewässer ist ein fünf Meter breiter Unterhaltungstreifen freizuhalten.

Der Beversee ist durch Bergsenkungen entstanden. Das Gewässer ist aufgrund seiner Einbettung in das Waldgebiet und dem Biomasseeintrag aus dem direkten Umfeld sehr nährstoffreich und verfügt über

Beversee

eine daran angepasste Fauna. Eine dauerhafte Sicherung des Beversees und der in dem Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) vorhandenen Fauna und Flora soll durch ein langfristiges Wasserzuflussmanagement gewährleistet sein.

Mergelkuhle

Die Mergelkuhle ist durch frühere Tonabgrabungen entstanden. Die heutige Form ist im Zusammenhang mit einer Altlastensanierung und in Verbindung mit der Entwicklung eines angrenzenden Biotops in den 1980er Jahren entstanden. Der Bestand der Wasserfläche wird durch Zuführung von Niederschlagswässern aus angrenzenden Siedlungsbereichen langfristig gewährleistet.

4.7.2 HOCHWASSERSCHUTZ

Die gesetzlichen Überschwemmungsgebiete für die Lippe sind im Plan nachrichtlich übernommen worden. Das potenzielle Überflutungsgebiet an der Lippe im nordwestlichen Stadtteil Rünthe ist in Beikarte 3 zum Umweltbericht dargestellt.

4.8 Landwirtschaft und Wald

4.8.1 FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT

Im Vorfeld der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans hat die Stadt Bergkamen durch die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe einen Landwirtschaftlichen Fachbeitrag erstellen lassen, der im Oktober 2002 vorgelegt wurde³⁷. Der Landwirtschaftliche Fachbeitrag beschreibt dabei zum einen die Struktur und Entwicklungsmöglichkeiten der Landwirtschaft und nimmt zudem Stellung zu den Planungen im landwirtschaftlichen Umfeld.

Bestand an landwirtschaftlicher Fläche

Bergkamen hatte 1999 landwirtschaftliche Flächen in der Größe von 1.802 ha, was einen Flächenanteil von 40 % am Stadtgebiet ausmachte³⁸. Im Vergleich zum Jahr 1985 als Basisjahr für den vorherigen Flächennutzungsplan bedeutet dieses einen Rückgang von 13 % (1985: 2.058 ha) zugunsten sonstiger Nutzungen, vor allem zugunsten von Siedlungsfläche. Die landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden im Stadtgebiet nimmt von Norden nach Süden zu. Im südlichen Stadtgebiet sind auf landwirtschaftlich genutzten schluffigen Lehmböden hohe Erträge zu erwarten, Böden mit guten Erträgen wurden viel-

³⁷ Landwirtschaftskammer Westfalen Lippe (2002): Die Struktur der Landwirtschaft und ihre Entwicklung im Stadtgebiet Bergkamen, Kreis Unna, Münster

³⁸ vgl. ebd., S. 2

fach für Siedlungsflächen genutzt, die Flächen nördlich des Kanals bis in die Lippeaue werfen dagegen nur geringe bis mittlere Erträge ab.

Zur langfristigen Sicherstellung der Landwirtschaft im Stadtgebiet sind im Landwirtschaftlichen Fachbeitrag Planungsgrundsätze formuliert:

*Planungsgrundsätze zur
Sicherung der Landwirt-
schaft*

- Abrundung vorhandener Bauflächen vor Inanspruchnahme neuen Freiraums,
- Vermeidung unwirtschaftlicher Restflächen bei der Abgrenzung von Baugebieten,
- Bestandsschutz für in bebauten Ortsteilen liegende Betriebe,
- Erhalt von Entwicklungsmöglichkeiten für die Landwirtschaft durch entsprechende Abstände von geplanten Bauflächen,
- Ankauf von Hofstellen, wenn diese aufgrund benachbarter Planungen oder Planungen auf den Flächen dieser Hofstellen nicht mehr wirtschaftlich arbeiten können,
- Vermeidung der Inanspruchnahme von zur landwirtschaftlichen Nutzung geeigneten Flächen,
- maßvolle Denkmalschutzfestsetzungen von Hofgebäuden,
- Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange bei der Umnutzung von Hofgebäuden zu Wohnzwecken,
- Aufbau eines kommunalen Flächenvorrats zur Bereitstellung eventueller Tauschflächen³⁹.

Im Landwirtschaftlichen Fachbeitrag werden Flächen vorgeschlagen, die sich aus Sicht der Landwirtschaft besonders als Flächen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft eignen. Ausgewählt wurden dabei solche Flächen, die wenig ertragreich sind oder auf denen bereits ökologische Maßnahmen stattgefunden haben⁴⁰. Die Kompensationsräume sind in Karte 6 dargestellt.

Im Flächennutzungsplan sind 1.664,7 ha als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt, was einem Flächenanteil von 37,1 % entspricht.

³⁹ vgl. Landwirtschaftskammer Westfalen Lippe (2002): Die Struktur der Landwirtschaft und ihre Entwicklung im Stadtgebiet Bergkamen, Kreis Unna, Münster, S. 41-43

⁴⁰ vgl. ebd., S. 50-53

Waldbestand

4.8.2 FLÄCHEN FÜR WALD

Die Stadt Bergkamen hat im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans einen Forstlichen Fachbeitrag erstellen lassen⁴¹. Er enthält Aussagen zum Waldbestand, den Waldfunktionen und zu potenziellen Aufforstungsflächen.

Tabelle 25: Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes im Stadtgebiet Bergkamen

Funktion	Fläche gesamt (ha)
Waldflächen mit Wasserschutzfunktion	0,0
Waldflächen mit Klimaschutzfunktion	479,5
Waldflächen mit Immissionsschutzfunktion – Sichtschutz	192,4
Waldflächen mit Immissionsschutzfunktion – Immissionsschutz	673,2
Funktion	Fläche gesamt (ha)
Waldflächen mit Immissionsschutzfunktion – Lärmschutz	153,3
Waldflächen mit Bodenschutzfunktion	0,0
Waldflächen zum Schutz naturkundlicher, wissenschaftlicher und kultureller Objekte – Biotopschutz	81,6
Waldflächen zum Schutz naturkundlicher, wissenschaftlicher und kultureller Objekte – Kulturdenkmal	24,2
Waldflächen zum Schutz naturkundlicher, wissenschaftlicher und kultureller Objekte – Ökologisch wertvolle Waldbestände	19,7
Waldflächen mit Erholungsfunktion	459,0
Waldflächen mit besonderer Zweckbestimmung – Überschwemmungsgebiet	5,6
Wald im Naturschutzgebiet	121,1
Wald im Landschaftsschutzgebiet	433,7
Geschützte Biotope im Wald	6,9
Geschützte Landschaftsbestandteile im Wald	8,3

Quelle: verändert nach Forstlicher Fachbeitrag, 2008, S. 23

Der Waldanteil am Bergkamener Stadtgebiet liegt bei 15,6 %. Er ist im Vergleich zum Flächennutzungsplan von 1986 konstant geblieben. Die übergeordneten Planungen (LEP NRW, GEP, Landschaftsplan) formulieren als Ziel, die Waldgebiete in ihren Funktionen zu erhalten, entwickeln und wenn notwendig zu mehr bzw. bei Eingriffen eine Minderung zu vermeiden⁴².

Waldfunktionen

Den Bergkamener Wäldern werden verschiedene, zum Teil überlagernde Waldfunktionen zugewiesen (vgl. Tabelle 25)⁴³. Die Katego-

⁴¹ vgl. Forstconsulting Halverscheid (2008): Forstlicher Fachbeitrag, S. 6-17

⁴² vgl. ebd., S. 18-27; die Kategorisierung erfolgt nach der Waldfunktionskartierung NRW der ehem. Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NRW; aufgrund von Darstellungsanpassungen sind im FNP tatsächlich 19,7 % des Stadtgebiets als Waldflächen dargestellt.

⁴³ zur ausführlichen Darstellung vgl. ebd., S. 18-27

rien, nach denen diese Zuweisung erfolgt, sind durch die Waldfunktionskartierung der ehemaligen Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung (LÖLF) des Landes Nordrhein-Westfalen vorgegeben.

Das Gutachten schlägt insgesamt 60,6 ha vor, die sich potenziell für eine Aufforstung eignen. Dabei können sich bei einigen Flächen Nutzungskonflikte zu konkurrierenden Nutzungsansprüchen ergeben (vgl. Karte 6).

4.9 Kompensationssuchräume

Im Forstlichen und im Landwirtschaftlichen Fachbeitrag werden jeweils Suchräume vorgeschlagen, die aus landwirtschaftlicher bzw. forstlicher Sicht für Kompensationsmaßnahmen geeignet sind. Die Suchräume sind in Karte 6 dargestellt. Die tatsächliche Eignung für Kompensationsmaßnahmen ist in den nachgeordneten Bauleitplan- und Baugenehmigungsverfahren zu klären.

4.10 Denkmalschutz

Im Gebiet der Stadt Bergkamen befinden sich 30 Baudenkmäler (vgl. Tabelle 26). Dazu zählen vor allem einzelne Fachwerkgebäude und Hofstellen aus dem 19. Jahrhundert, aber auch Zeugnisse der Bergbauvergangenheit Bergkamens, wie die ehemalige Waschkaue des Schachtes III der Zeche Werne.

Baudenkmäler

Tabelle 26: Baudenkmäler im Stadtgebiet Bergkamen

Aktenzeichen	Bezeichnung	Anschrift	Unterschutzstellung	Baujahr
BK1	Oberlinhaus	Lentstraße 16	27.11.1986	1912
BK6	Brunnenfigur aus Kalksandstein	Kurt-Schumacher-Platz 2	07.11.1986	1945
BK7	Heuerlinghaus	Nordfeldstraße 22a	27.11.1986	um 1900
BK8	Wohn- und Gasthaus "Zum Deutschen Eck"	Landwehrstraße 20	14.03.1997	1912/1913
BK9	Schacht Grimberg 2	Rathenaustraße	25.01.2011	1980
HL3	Hofanlage Schulze-Heil	Westenhellweg 110	25.07.1989	1864- (Hof), 1665-1730 (Grabanlagen)
HL6	Bauernhaus mit Wirtschaftsgebäude	Dorfstraße 8	12.08.1991	ca. 1842
HL7	Hofhaus	Dorfstraße 12	12.08.1991	1863
HL8	Fachwerkscheune	Dorfstraße 7	12.08.1991	-
HL9	Backsteinspeicher	Dorfstraße 15	08.09.1993	ca. 1870
HL10	Fachwerkspeicher	Dorfstraße 21	12.08.1991	1870/1880
OA2	Hofanlage	Lünener Straße 73	14.07.1989	1840 (Haupthaus)
OA3	Kriegerdenkmal	Mühlenstraße (Friedhof)	27.11.1986	1920
OA4	Fachwerkhaus	Rotherbachstraße 157	29.05.1987	Mitte 19. Jh.
OV1	Hofanlage	Hammer Straße 89	27.11.1986	1870
OV2	Fachwerkhaus	Hansastraße 19	03.03.1987	Ende 19. Jh.
OV4	Kriegerdenkmal	Hansastraße	04.08.1998	um 1920
OV5	Hofanlage	Hüchtstraße 65	14.07.1989	1780

Aktenzeichen	Bezeichnung	Anschrift	Unterschutzstellung	Baujahr
OV6	Fachwerkhaus	Landwehrstraße 172	14.07.1989	um 1869/1870
RT2	Villa	Ostenhellweg 47	17.02.1988	um 1900
RT4	Fachwerkhaus	Südliche Salzstraße 11	30.01.1990	Ende 18. Jh.
RT5	Hofanlage	Fürstenhof 1	14.07.1989	1831
RT6	Fachwerkhaus	Schachtstraße 26	14.07.1989	Anfang 19. Jh.
RT7	Schacht III - ehem. Waschkaue	Zechenweg	14.09.1989	1914
WD1	Fachwerkhaus	Goekenheide 48	13.08.1986	1867
WD3a	Gut Velmede - Villa	Velmede 3	15.09.1989	1849
WD3b	Gut Velmede - Haupthaus und Speicher aus Fachwerk	Velmede 4	27.11.1986	1153
WD3c	Gut Velmede - Fachwerkhaus mit Krüppelwalmdach	Velmede 5	27.11.1986	1153
WD4	Fachwerkhaus	Schulstraße 97	01.10.1987	-
WD6	Fachwerkhaus	Goekenheide 6	05.10.1987	Ende 19. Jh.

Quelle: Eigene Zusammenstellung; Stand: Juli 2012

Am 22. September 2010 wurden zudem das Fördergerüst und das Fördermaschinenhaus mit technischer Ausstattung auf dem Gelände des ehemaligen Bergwerks Monopol an der Rathenastraße unter Schutz gestellt.

*Bodendenkmal
„Römerlager Oberaden“*

Im Stadtteil Oberaden befand sich zwischen 11 und 8/7 v. Chr. das größte frühaugustäische Militärlager nördlich der Alpen mit einer Größe von 55,6 ha. Heute ist das Lager in der Örtlichkeit nicht mehr erkennbar, weil es durch andere Nutzungen überlagert wird. Die heutige bzw. angestrebte Nutzungsstruktur des Römerlagers ist im Flächennutzungsplan folgendermaßen dargestellt (vgl. Tabelle 27):

Tabelle 27: Überlagernde Nutzungen im Römerlager Oberaden

Nutzung	Größe (in ha)	Anteil (in %)
Wohnbauflächen	26,12	47,99
Gemeinbedarfsflächen	2,22	3,99
Grünflächen	11,52	20,72
örtliche Hauptverkehrsflächen	0,02	0,04
Waldflächen	15,66	28,17
Landwirtschaftliche Flächen	0,05	0,09

Quelle: Eigene Darstellung

Das Römerlager Oberaden wurde am 17. November 1989 in die Denkmalliste der Stadt Bergkamen eingetragen. Eingriffe in den Boden durch Nutzungsänderung (z. B. Errichtung baulicher Anlagen) sind nur nach ausführlicher bodendenkmalpflegerischer Untersuchung zulässig.

*Bodendenkmal
„Bumansburg“*

Bei der so genannten "Bumansburg", die am nordöstlichen Rand des Stadtgebiets, unmittelbar an der Anschlussstelle Hamm/Bergkamen

der Autobahn A 1 zu finden ist, handelt es sich um die Überreste einer etwa fünf Hektar großen Wallburganlage, die vermutlich bereits aus der Zeit der Sachsenkriege Karls des Großen (772 bis 802 n. Chr.) stammt. Die Fläche ist heute vollständig waldbestanden und wird im Flächennutzungsplan entsprechend als Wald dargestellt. Eingriffe in den Boden durch Nutzungsänderung sind nur nach ausführlicher bodendenkmalpflegerischer Untersuchung zulässig.

Die Bumansburg wurde am 05. Juli 1990 in die Denkmalliste der Stadt Bergkamen eingetragen.

Die „Königslandwehr“, südlich des Westenhellwegs und nördlich des Datteln-Hamm-Kanals gelegen, markierte die Außengrenze der Grafschaft Mark und diente als Grenzbefestigung gegen das nördlich der Lippe gelegene münsterische Territorium und die östlich gelegene Grafschaft Arnsberg. Das Bodendenkmal ist insgesamt 1,38 ha groß, ein Hektar davon wird im Flächennutzungsplan als Fläche für Wald dargestellt, 0,02 ha als Grünfläche Parkanlage. Die übrigen 0,36 ha liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplans HL 54 „Kraftwerk Bergkamen“, der Flächen für die Ver- und Entsorgung festsetzt. Eingriffe in den Boden durch Nutzungsänderung im dargestellten Bereich sind nur nach ausführlicher bodendenkmalpflegerischer Untersuchung zulässig.

*Bodendenkmal
„Königslandwehr“*

Am 05. Juli 1990 wurde die „Königslandwehr“ in die Denkmalliste der Stadt Bergkamen eingetragen.

Neben den bereits in die Denkmalliste eingetragenen Bau- und Bodendenkmälern befinden sich im Stadtgebiet Bergkamen eine Reihe von Fundpunkten, bei denen es sich um Bodenerkundungen handelt. Eine Einzelfallprüfung wird aller Wahrscheinlichkeit erst dann erfolgen können, wenn Planungen diese Bereiche erfassen sollten. Es ist im Einzelfall nicht auszuschließen, dass archäologische Maßnahmen vor einer möglichen Überbauung erforderlich werden könnten, bei denen auch finanzielle Kosten entstehen können, die vom Verursacher zu tragen wären.

4.11 Kennzeichnungen gemäß § 5 Abs. 3 BauGB

4.11.1 FLÄCHEN UNTER BERGBAULICHEN RESTEINWIRKUNGEN

Unter dem östlichen Stadtgebiet baute bis 30. September 2010 das Bergwerk Ost Steinkohle ab. Die Abbaugelände befinden sich im Stadtgebiet Hamm, unmittelbar östlich der Autobahn A 1 sowie in Bergkamen-Overberge im Kreuzungsbereich von Industriestraße und

Erlentiefenstraße. Die davon betroffenen Flächen an der Tagesoberfläche werden auch in den folgenden fünf Jahren noch bergbaulichen Resteinwirkungen ausgesetzt sein, Karte 7 stellt die voraussichtlichen Senkungstiefen dar. Das übrige Stadtgebiet ist nicht mehr von Bergsenkungen betroffen.

4.11.2 ATLASTEN

Für Altlasten ist insbesondere der Kreis Unna zuständig. Karte 8 gibt einen Auszug aus dem Altlastenkataster des Kreises Unna 2006. Dargestellt sind Altablagerungen und Altstandorte (inklusive der Bergbaualtstandorte) – letztere zum Teil überlagernd mit Altlasten, für die mögliche Nutzungskonflikte bei einer künftigen Flächeninanspruchnahme bestehen. Für diese Flächen besteht kein genereller Ausschluss für eine Flächennutzung. Bei der verbindlichen Bauleitplanung sowie bei Genehmigungsverfahren gemäß § 34 BauGB innerhalb dieser Flächen sind in Abhängigkeit vom Erkenntnisstand jedoch gegebenenfalls weitere Untersuchungen erforderlich, gleiches gilt im Bereich der Grün- und Freiräume. Die Darstellung der Altablagerungen und Altstandorte erfolgt nur, wenn eine Darstellungsrelevanz für den Flächennutzungsplan ausgelöst wird, d. h. ab einer Größe von 0,5 ha.

Landschafts- und Naturschutzgebiete

4.12 Weitere nachrichtliche Übernahmen gemäß § 5 Abs. 4 BauGB

Für den überwiegenden Teil des Stadtgebiets Bergkamen findet der Landschaftsplan Nr. 2 – Raum Werne – Bergkamen des Kreises Unna Anwendung. Ein kleiner Bereich im Stadtgebiet, südlich der Autobahn A 2 ist dem Landschaftsplan Nr. 4 – Raum Kamen – Bönen zugeordnet, ein kleiner Bereich im Westen des Stadtgebiets dem Landschaftsplan Nr. 1 – Lünen. Die Landschaftspläne setzen für das Stadtgebiet Bergkamen Landschafts- und Naturschutzgebiete sowie geschützte Landschaftsbestandteile fest (vgl. Tabelle 28 und Umweltbericht zum Flächennutzungsplan). Für diese Gebiete gelten Einschränkungen und Verbote hinsichtlich der Inanspruchnahme und Nutzung. Die Abgrenzung der Landschafts- und Naturschutzgebiete wurde nachrichtlich in den Plan übernommen.

Tabelle 28: Landschafts- und Naturschutzgebiete im Stadtgebiet Bergkamen

Funktion	Fläche gesamt (ha)
Landschaftsschutzgebiete	1.569,6
Naturschutzgebiete	397,0
Geschützte Landschaftsbestandteile	53,9
Summe:	2.020,5

Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben der Landschaftspläne Kreis Unna

Zwei Bereiche im Stadtgebiet haben über die Stadtgrenzen weit hinausgehende Bedeutung. Es sind dies die gesamte Lippeaue sowie das Beverseegebiet, die beide zum europäischen Lebensraumverbund Flora-Fauna-Habitat (FFH) zählen. Auch die Abgrenzung der FFH-Gebiete wurde nachrichtlich in den Plan übernommen.

FFH-Gebiete

Gleichfalls nachrichtlich übernommen wurden die flächenbedeutsamen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aus der Planfeststellung der L 821n.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

5. UMSETZUNG

5.1 Verbindliche Bauleitplanung

Der Flächennutzungsplan selbst entfaltet keine Rechtskraft gegenüber den Bürgern. Die Inhalte des Flächennutzungsplans sind relativ allgemein gehalten, es gibt keine parzellenscharfen Aussagen. Die Konkretisierung der Aussagen des Flächennutzungsplans erfolgt über die verbindlichen Bauleitpläne (Bebauungspläne) oder über die Erteilung von Baugenehmigungen im Rahmen von § 34 BauGB.

5.2 Umweltüberwachung / Monitoring

Für den Flächennutzungsplan ist die in § 4c BauGB vorgeschriebene Umweltüberwachung (Monitoring) auf der Basis des Umweltberichtes durchzuführen. Das Monitoring für den FNP bündelt das bereits seit 2007 für jedes einzelne Baugebiet in der verbindlichen Bauleitplanung durchzuführende Monitoring und beschränkt sich auf die durch die Bauleitplanung unmittelbar ausgelösten Umwelteinwirkungen.

Ein wichtiger Baustein des Monitorings ist die Überprüfung und Anpassung der Siedlungsflächenentwicklung entsprechend dem Leitbild zum FNP, durch die nachgewiesen werden kann, dass die Inanspruchnahme von Freiflächen und Eingriffe in die Umweltschutzgüter nur in unvermeidbarem Umfang erfolgen. Die Ergebnisse sollen mit den Angaben des Umweltberichtes abgeglichen werden.

Gegenstand des Monitorings sind darüber hinaus insbesondere unvorhergesehene Umweltauswirkungen durch die verbindliche Bauleitplanung. Zu deren Ermittlung sollen nach § 14 m Abs. 5 UVPG bestehende Überwachungsmechanismen, Daten- und Informationsquellen genutzt werden. Dazu sollen im fünfjährigen Turnus, erstmals 2015, alle verfügbaren umweltprüfungspflichtigen Baugebiete zusammengestellt werden. Auf der Basis dieses Datenbestandes können summarisch Umweltveränderungen ermittelt werden, die auf die Realisierung von Bebauungsplänen zurückzuführen sind. In diesem Zusammenhang können gleichzeitig die Umsetzung und die Funktionserfüllung der in den Bauleitplänen verbindlich festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen überprüft werden.

Im Zuge des FNP-Monitorings soll auch überprüft werden, ob die Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen wirksam geworden sind und ob die im FNP 2025 dargestellten Ausgleichszonen in Art und Umfang zum Ausgleich der Eingriffe geeignet waren und ausgereicht haben.

Das Ergebnis des Monitorings soll zur Optimierung der Planung herangezogen werden. Soweit erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt werden, wird geprüft, ob Abhilfemaßnahmen möglich sind. Der Rat der Stadt Bergkamen soll regelmäßig über die aktuellen Ergebnisse des Monitorings informiert werden.

6. FAZIT UND AUSBLICK

Für die Bebauung der im FNP dargestellten, noch nicht realisierten Bauflächen im Außenbereich ist im Regelfall ein Bebauungsplanverfahren erforderlich. Bei den Bauflächen im Innenbereich gibt es zum Teil bereits rechtskräftige oder im Verfahren stehende Bebauungspläne. In einigen Fällen sind Planänderungen erforderlich. Bei zahlreichen Flächen müssen neue Bebauungspläne aufgestellt werden. Eine Bebauung ohne Bebauungsplan nach Maßgabe des § 34 BauGB soll möglichst nur dort erfolgen, wo die Nachverdichtung aus städtebaulicher Sicht steuerbar und verträglich ist. Insofern steht die Realisierung von Baurechten nach § 34 BauGB unter dem Vorbehalt der Plansicherung und einer verbindlichen Bauleitplanung.

Bei einigen kleineren Flächen soll zur Verfahrensbeschleunigung von der Möglichkeit einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB Gebrauch gemacht werden. Diese Abrundungsmöglichkeiten in den Stadtteilen Oberaden (Am Kreiloh), Weddinghofen (Häupenweg), Bergkamen (Weddinghofer Straße) und Rünthe (Schwarzer Weg) sollen auf ihre Eignung für eine Ergänzungssatzung geprüft werden.

7. FLÄCHENBILANZ

Lfd. Nr.	Nutzungsart	Fläche (in ha)	Anteil (in %)
1	Bauflächen und Baugebiete	1.226,4	27,3
1.1	Wohnbauflächen	789,6	17,6
1.2	Gemischte Bauflächen	107,2	2,4
1.3	Gewerbliche Bauflächen	276,5	6,2
1.4	Sonstige Sondergebiete	53,1	1,2
1.4.1	Sondergebiet Sportboothafen	0,5	0,0
1.4.2	Sondergebiet Wohnen am Wasser	19,1	0,4
1.4.3	Sondergebiet Berufsbildungszentrum	5,7	0,1
1.4.4	Sondergebiet Bergbau	2,2	0,0
1.4.5	Sondergebiet Einzelhandel	11,6	0,2
1.4.6	Sondergebiet Freizeiteinrichtung	8,1	0,2
1.4.7	Sondergebiet Forschungslabor	5,9	0,1
2	Flächen für den Gemeinbedarf	69,1	1,5
3	Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge	142,2	3,2
3.1	Flächen für die örtlichen Hauptverkehrszüge	99,9	2,2
3.2	Flächen für Autobahnen und autobahnähnliche Straßen	7,7	0,2
3.3	Flächen für Bahnanlagen	34,6	0,8
4	Flächen für die Ver- und Entsorgung	71,6	1,6
5	Grünflächen	321,9	7,2
6	Flächen für die Land- und Forstwirtschaft	2.560,6	57,1
6.1	Flächen für die Landwirtschaft	1.664,7	37,1
6.2	Flächen für die Forstwirtschaft / Wald	895,9	20,0
7	Wasserflächen	93,2	2,1
Bodenflächen insgesamt (lfd. Nrn. 1-7)		4.485,0	100,0

Bergkamen, den 18. April 2013

In Vertretung



Dr.-Ing. Hans-Joachim Peters

Technischer Beigeordneter

8. VERZEICHNIS DER VERWENDETEN QUELLEN

Gesetze, Richtlinien, (Rats-)Beschlüsse

5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58, BGBl. III 213-1-6)
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619)
- Beschluss des Rates der Stadt Bergkamen vom 08. Februar 2007 zum Aufstellen eines neuen Flächennutzungsplanes für die Stadt Bergkamen (Drs.-Nr. 9/0849)
- Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr – V.4 / VI A 1 – 16.21 – und des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie – 322/323-30.28.17 vom 22. September 2008: Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben; Bauleitplanung und Genehmigung von Vorhaben (Einzelhandelserlass NRW)
- Gesetz über den Zusammenschluss der Gemeinden Bergkamen, Heil, Oberaden, Rünthe und Weddinghofen vom 02. November 1965 (GV NW S. 328)
- Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Unna vom 19. Dezember 1967 (GV NW S. 282)
- Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) in der Fassung vom 03. Mai 2005 (GV. NRW S. 430), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes NRW und weiterer Vorschriften vom 16. März 2010 (GV. NRW S. 211)
- Richtlinie 96//82/EG des Rates vom 09. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl. EG 1997 Nr. L 10 S. 13)
- Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2003 zur Änderung der der Richtlinie 96/82/EG (ABl. EU Nr. L 345 S. 97)
- Vergleichsvereinbarung über die Entwicklung der Nachbarschaft des chemischen Produktionsstandortes Bergkamen zwischen einerseits der Schering AG und der Chemtura Organometallics GmbH sowie andererseits der Stadt Bergkamen vom 15. Dezember 2006
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau nutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. 1991 I S. 466)
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598) FNA 2129-8-12-1

Gutachten

- BBE Unternehmensberatung (2006): Einzelhandelsgutachten für die Stadt Bergkamen; Köln
- BBE Unternehmensberatung (2007): Regionales Einzelhandelskonzept für das Östliche Ruhrgebiet und angrenzende Bereiche – Fortschreibung 2007; Köln
- Davids, Terfrüchte + Partner (2003): rand und band – Leitbilder für die Freiraum- und Stadtentwicklung in Bergkamen; Essen
- Econ Consult (2000): Regionales Einzelhandelskonzept für das Östliche Ruhrgebiet und angrenzende Bereiche; Köln
- Forst- und Landschaftsconsulting Halverscheid (2008): Forstlicher Fachbeitrag zum Flächennutzungsplan der Stadt Bergkamen, Kreis Unna; Breckerfeld
- Ingenieursgruppe IVV-Aachen (1992) Stadt Bergkamen Verkehrsentwicklungsplan – Ergebnisbericht; Aachen
- KVR (1987): Klimaanalyse Bergkamen. Hrsg.: Kommunalverband Ruhrgebiet; Essen

- Landwirtschaftskammer Westfalen Lippe (2002): Die Struktur der Landwirtschaft und ihre Entwicklung im Stadtgebiet Bergkamen, Kreis Unna; Münster
- Planerbüro Südstadt / P 3 Agentur für Kommunikation und Mobilität (2006): Fahrradfreundliche Stadt Bergkamen – Radverkehrskonzept; Köln
- Planersocietät (2008): MIV-Konzept Bergkamen – Befragungs- und Zählergebnisse. Arbeitspapier; Dortmund
- Planersocietät (2009): MIV-Konzept Bergkamen – Modellberechnungen. Arbeitspapier; Dortmund
- Planersocietät (2009): Zielkonzept zum Masterplan Mobilität. Arbeitspapier; Dortmund
- plan-lokal (2008): Masterplan Wohnen Bergkamen – Zwischenbericht; Dortmund
- Planungsbüro für Landschafts- und Tierökologie Wolf Lederer (2009): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Bergkamen; Geseke
- Stadt Bergkamen – Der Bürgermeister, Jugendamt: Jugendhilfeplan: Tageseinrichtungen für Kinder; 11. Fortschreibung, 2008
- Stadt Bergkamen – Der Bürgermeister, Amt für Planung, Tiefbau und Umwelt (2010): Nahversorgungskonzept für den SSP II – Stadtteile Oberaden und Heil, Bergkamen

Sonstige Quellen

- Bezirksregierung Arnsberg (2004): Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – (Dortmund / Kreis Unna / Hamm); Arnsberg
- Industrie- und Handelskammer (IHK) zu Dortmund (2008): Wirtschaftsdaten 2008; Dortmund
- Kreis Unna (1985): Landschaftsplan Nr. 4 – Raum Kamen – Bönen; Unna
- Kreis Unna (1986): Landschaftsplan Nr. 1 – Raum Lünen, zuletzt angepasst im Dezember 2009; Unna
- Kreis Unna (1990): Landschaftsplan Nr. 2 – Raum Werne – Bergkamen, zuletzt angepasst im Januar 2009; Unna
- http://ec.europa.eu/sustainable/welcome/index_de.htm; Stand: 14. Januar 2010
- <http://www.allianz-fuer-die-flaeche.de>, Stand: 14. Januar 2010
- <http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/nachhaltigkeit/DE/Nationale-Nachhaltigkeitsstrategie/Nationale-Nachhaltigkeitsstrategie.html>, Stand: 14. Januar 2010
- <http://www.dialog-nachhaltigkeit.de>
- <http://www.fluss-stadt-land.de/>, Stand: 12 Januar 2010
- <http://www.konzept-ruhr.de/>, Stand: 06. Januar 2010
- <http://www.kreis-unna.de/nc/startseite/wirtschaft-amp-verkehr/zukunftdialog-kreis-unna.html>, Stand: 12. Januar 2010
- <http://www.lean2.de/>, abgerufen am 12. Oktober 2009
- <http://www.refina-info.de/>, abgerufen am 12. Oktober 2009
- http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf; abgerufen am 11. Januar 2010

digitale Grundlagen

- Deutsche Grundkarte 1:5.000, herausgegeben von der Bezirksregierung Köln, Abteilung Geobasis NRW

ANHANG I: LEITZIELPAPIER ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Vorwort

Die Bergkamener Bürgerschaft hat durch ihr Engagement bei der Erarbeitung der Leitziele für den Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Bergkamen in den Planungswerkstätten sowie durch die Beteiligung an der Postkartenaktion eine wesentliche Grundlage für die Aufstellung des Flächennutzungsplanes 2025 geschaffen.

Der neue Flächennutzungsplan stellt die Bodennutzung bis zum Jahr 2025 dar. Er ist ein übergeordnetes Instrument. Die Darstellungen sind abstrakt. Direkte Baurechte können aus dem FNP nicht abgeleitet werden. Für die kommunale, flächenrelevante Entwicklung stellt der FNP den Rahmen dar. Die Leitziele sollen begleitend zum Plan die zukünftige Entwicklung der Stadt steuern.

Verfahren Planungswerkstätten

Im Rahmen der Erarbeitung von Planungsgrundlagen zum FNP-Verfahren wurden in einem bürgerschaftlichen Kommunikationsprozess in einer ersten Runde von Planungswerkstätten im Oktober / November 2007 auf Siedlungsschwerpunktebene die Leitziele für den neuen FNP unter den Themenschwerpunkten Wohnen, Arbeiten, Freiraum, Bildung und Kultur, Sport und Freizeit sowie Verkehr erarbeitet. Ca. 70 engagierte Bürgerinnen und Bürger in den Planungswerkstätten und ca. 90 Bürger und Bürgerinnen bei einer Postkartenaktion haben intensiv mitgewirkt.

Im Rahmen der zweiten Phase der Planungswerkstätten im Januar / Februar 2008 wurden die Leitziele noch einmal diskutiert. Der Stadtrat wird am Ende des Prozesses die Leitziele beschließen. Sie dienen bei der Aufstellung des FNP als Selbstbindung für Stadtrat, Verwaltung und Bürgerschaft.

Wozu braucht Bergkamen Leitziele?

Zusätzlich zu den Fachgutachten, insbesondere Masterplan Wohnen und Masterplan Mobilität sind die Leitziele als inhaltliche Grundlage für die künftige Entwicklung Bergkamens zu verstehen. Im Zuge der vielfältigen Arbeitsschritte bei der FNP-Aufstellung sind oft Entscheidungen für Teilaspekte der Planung zu treffen und Abwägungen notwendig, bei denen die Leitziele zugrunde gelegt werden. In diesem Sinne werden die Leitziele beispielsweise bei der Entwicklung und Prüfung der vielfältigen Flächenvorschläge oder bei der Prüfung der Auswirkungen auf den jeweiligen Stadtteil berücksichtigt.

Die verschiedenen Ziele stehen untereinander in einem vielfältigen inhaltlichen Abhängigkeitsverhältnis, teilweise auch in Konkurrenz zueinander. Teilweise ist eine inhaltliche Abwägung zwischen den Zielen im Rahmen der FNP-Aufstellung erforderlich. Die Leitziele sind auch nach Wirksamkeit des FNP weiter zu entwickeln. So können daraus handlungsbestimmende Ziele für konkrete Planungen auf der Stadtteil- oder Quartiersebene abgeleitet werden.

Präambel

Die zukünftige Stadtentwicklung der Stadt Bergkamen orientiert sich an der „LEIPZIGER CHARTA zur nachhaltigen europäischen Stadt“ von Mai 2007. Danach können die Städte auf Dauer ihre Funktion als Träger gesellschaftlichen Fortschritts und wirtschaftlichen Wachstums nur wahrnehmen, wenn es gelingt, die soziale Balance innerhalb und zwischen den Städten aufrecht zu erhalten, ihre kulturelle Vielfalt zu ermöglichen und eine hohe gestalterische, bauliche und Umweltqualität zu schaffen. Eine erfolgreiche nachhaltige Stadtentwicklung beteiligt bei Entscheidungsfindungsprozessen die Bürgerschaft. Im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung werden daher die bewährten Formen der Bürgermitwirkung und -beteiligung eingesetzt, die neben dem räumlichen Bezug in Stadtteilgesprächen und Quartiersbereichen auch die Interessenlagen der verschiedenen Altersgruppen, Geschlechterverhältnisse und Migration berücksichtigen. Ziel ist die möglichst gleichberechtigte Entscheidungsfindung. Die Beteiligung im Zuge der FNP-Aufstellung ist umfassend angelegt.

Leitziele

Für die Leitziele sind vier Zielkategorien bestimmt. Diese stehen untereinander in einem vielfältigen Abhängigkeitsverhältnis. Eine Abwägung aller Belange gegen- und untereinander wird der Rat der Stadt Bergkamen beim Beschluss über den Flächennutzungsplan zu treffen haben:

Die vier Kategorien lauten:

- A. Räumliches Leitziel für die Entwicklung der Stadt Bergkamen
- B. Leitziele für Soziales, Bildung, Kultur und Freizeit
- C. Leitziele für Umwelt, Natur und Landschaft
- D. Leitziele für die wirtschaftliche Entwicklung

A. Räumliches Leitziel für die Entwicklung der Stadt Bergkamen

1. Entwicklung innerhalb der landesplanerischen Raumentwicklung

Bergkamen ist Mittelzentrum im östlichen Ruhrgebiet. Entsprechend der Funktionszuweisung werden in ausreichendem Maße Wohnbauflächen, gewerbliche Bauflächen, Sonderbauflächen sowie Anlagen für öffentliche und private Infrastruktur dargestellt. Die künftige Siedlungsentwicklung erfolgt unter dem Prinzip der Konzentration auf die Siedlungsschwerpunkte. Die regionalen Grünzüge und die im Freiflächenkonzept „rand und band“ definierten Grünbänder und Grünzäsuren werden als übergeordnetes Gefüge der Landschafts- und Freiraumplanung ohne Siedlungsentwicklung betrachtet. Das nachhaltige Prinzip „...**natürlich Bergkamen**“ wird im Flächennutzungsplan durch ein siedlungsstrukturierendes, vernetztes Freiflächensystem mit Kompensationsräumen ergänzt.

2. Sicherung und Entwicklung der Bergkamener Stadtstruktur

- Die heutige Stadtstruktur Bergkamens bleibt durch die Betonung klar fassbarer Siedlungsgrenzen wahrnehmbar.
- Eine Zersiedlung der Landschaft wird verhindert. Insbesondere wird dem Zusammenwachsen sowohl der Siedlungsschwerpunkte als auch mit den Nachbarstädten durch den großflächigen Erhalt dazwischen liegender Freiflächen entgegengetreten.
- Die Lesbarkeit des Stadtgrundrisses wird verbessert. Straßenverläufe, Siedlungsstrukturen, vorhandene Baudichten, Freiraumstrukturen werden bei jeglicher Siedlungsentwicklung als leitende Grundlagen aufgegriffen. Innerhalb der Siedlungsstrukturen werden großzügige Grünstrukturen nicht angetastet ggf. wie im SSP Oberaden mit dem Römerpfad oder im SSP Bergkamen/Weddinghofen/Overberge mit dem Stadtpfad und dem Gartenpfad (ehemalige Kuhbachtrasse) ausgeweitet.

3. Der FNP setzt neue Schwerpunkte für die Stadtentwicklung

- Flächenausweisungen und Stadtentwicklung orientieren sich an den Auswirkungen des demographischen Wandels. Die Bevölkerungsentwicklung ist maßgebend für die Ausweisung neuer Siedlungsflächen im Rahmen einer regional abgestimmten Bevölkerungsprognose.
- Die Nutzung der Innenentwicklungspotenziale sowie die Nutzung zu revitalisierender Flächen hat den Vorrang vor einer Außenentwicklung. Bauliche Maßnahmen im Rahmen der Innenentwicklung (Baulücken- und Brachnutzungen) werden stadtteilbezogen maßvoll unter Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung erarbeitet. Dabei ist die Bürgerschaft zu beteiligen. Auswirkungen auf soziale Strukturen, Freiraumqualität, Verkehrsbelastung etc. sind zu beachten.
- Eine verträgliche Nutzungsmischung von Wohnen und Arbeiten auf gemischten Bauflächen ist anzustreben. Im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung ist das Prinzip der kurzen Wege durch eine mit der Bau- und Sozialstruktur in Einklang stehende Nahversorgungsstruktur zu verfolgen.

- Gewerbe- und Industriegebiete werden baulich verdichtet entwickelt und an bestehende Gewerbe- und Industriegebiete angebunden. Dabei wird im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung der Brachennutzung vor der Außenentwicklung der Vorrang gegeben. Ein hoher Beschäftigtenbesatz ist anzustreben.
- Neue Siedlungsgebiete werden unter der Vorgabe der angemessenen Großzügigkeit weiterentwickelt. Im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung ist eine sozial gerechte Bodennutzung anzustreben. Siedlungsflächen mit größeren Baugrundstücken sind dort vorzusehen, wo ressourcensparend Erschließungs-, Ver- und Entsorgungsanlagen dies ermöglichen. Ansonsten ist ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden durch die Baudichten zu gewährleisten.
- In allen Stadtteilen werden Stadtgestalt, charakteristische Siedlungsrande sowie „grüne Stadteingänge“ und Grenzen der Siedlungsquartiere beachtet. Nachverdichtungen der Quartiere am Siedlungsrand sind landschaftsgerecht zu gestalten.

4. Siedlungsentwicklung erfolgt unter Berücksichtigung der identitätsstiftenden Siedlungs-, Bau- und Sozialstruktur der Gesamtstadt und der Stadtteile

- Die Stadtentwicklung berücksichtigt identitätsstiftende Strukturen und verbessert die Lebens- und Aufenthaltsqualität.
- Die Attraktivität der Innenstadt wird weiterhin durch innerstädtisches und innenstadtnahes Wohnen, durch Nutzungsmischung, Vielgestaltigkeit von Handel und Infrastruktur gefördert.
- In allen Stadtteilen wird auf langfristige Entwicklungsperspektiven für soziale und kulturelle Einrichtungen sowie auf die Nahversorgung geachtet. Es werden funktionsfähige Stadtteilzentren erhalten bzw. entwickelt.

5. Die Vielfalt und Einprägsamkeit der vorhandenen Stadtstruktur wird erhalten

- Naherholungs- und Freizeitmöglichkeiten in den Stadtteilen bleiben erhalten und werden bei Unterversorgung in den Stadtquartieren ergänzt. Der Ausbau von neuen Grün- und Freizeitanlagen wie z. B. der Archäologische Park wird gefördert, wo es für eine Verbesserung der Wohnqualität erforderlich ist.
- Landschaftliche und städtische Freiräume sowie siedlungsnaher Wälder werden in ihrer Qualität und Nutzbarkeit im Einklang mit dem Freiflächen- und dem Biotopverbundkonzept gesichert.

6. Die Mobilität ist durch die „Stadt der kurzen Wege“ zu fördern

- Hierbei werden folgende Ziele verfolgt:
- Verkehrsvermeidung durch Innenentwicklung
- Verknüpfung der Planung für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) mit den Schwerpunkten der Siedlungsentwicklung durch gute Erreichbarkeit der Versorgungs- und Freizeiteinrichtungen der Stadtteile
- Erarbeitung des Masterplanes Mobilität im Dialog mit der Bürgerschaft
- Die Gestaltung des MIV erfolgt möglichst stadtverträglich. Hierbei werden folgende Ziele verfolgt:
- Eine ausreichende Leistungsfähigkeit des Straßennetzes für den motorisierten Individualverkehr (MIV) ist sicherzustellen.
- Durchgangs- und Industrieverkehre sind auf stadtverträglichen, ggf. neu zu bauenden Verkehrsachsen zu bündeln.
- Stadtverträglich gestaltete Hauptverkehrsachsen bündeln den MIV.
- Um Lärm- und Schadstoffemissionen zu verringern, ist eine flächenhafte Verkehrsberuhigung in den Wohnquartieren auszubauen.
- Die Planungen der Verkehrsinfrastruktur stellen den ÖPNV sowie den Rad- und Fußverkehr in den Mittelpunkt. Hierbei werden folgende Ziele verfolgt:

- Der Anteil des Umweltverbundes (ÖPNV, Rad-/ Fußverkehr) am Gesamtverkehr wird ausgebaut, damit der Anteil des motorisierten Individualverkehrs (MIV) ausgehend vom heutigen Niveau sinkt.
- Das Radwegenetz wird entsprechend dem Masterplan Mobilität – Teilplan Radverkehr – ausgebaut. Das Fußwegenetz wird verbessert. Dabei wird besonderer Wert auf die gute Erreichbarkeit von z.B. Nahversorgungsbereichen, Stadtteilzentren, Kultur-, Bildungs-, Freizeiteinrichtungen Wert gelegt.
- Zur Sicherstellung der Mobilität der Bevölkerung ist die Erreichbarkeit zwischen den Stadtteilen und des Umlands durch ein angemessenes ÖPNV-Angebot zu gewährleisten. Die RegionalStadtBahn wird dazu einen erheblichen Beitrag leisten.

B. Leitziele für Soziales, Bildung, Kultur und Freizeit

1. Siedlungsentwicklung und Wohnraumangebot

Die Ausweisung von Siedlungsflächen hat das Ziel, die Bevölkerung bedarfsorientiert und ausreichend mit bezahlbarem Wohnraum zu versorgen. Durch eine aktive Liegenschaftspolitik und ein strategisches Flächenmanagement unter Beachtung der städtebaulichen und planerischen Zusammenhänge soll die Zuwanderung junger Familien gefördert werden und Baugrundstücke unter kalkulierbaren finanziellen Risiken bereitgestellt werden. Dabei wird Rücksicht auf die unterschiedlichen sozialen Gruppen, Lebensstile und Lebensqualitäten genommen.

Um einseitige Sozialstrukturen in Quartieren zu vermeiden, werden Wohngebiete und Wohnumfeld dahingehend entwickelt, dass sie von einer sozial stabilen Bevölkerungsmischung getragen werden. Die Stadtentwicklung strebt den sozialen Ausgleich und eine ausgewogene Bevölkerungsmischung in den Quartieren an. Bei den Flächenausweisungen soll neben dem Familienheimbau die ganze Bandbreite des Wohnraumbedarfs, insbesondere des generationenübergreifenden Wohnens und des barrierefreien Wohnens abgedeckt werden. Umzusetzen ist dieses durch Bauträger, Siedlungsgesellschaften und Privatpersonen. Die Wohnraumbereitstellung und damit die Siedlungsflächenentwicklung orientieren sich in Umfang und Qualität am demographischen Wandel und an den sich ändernden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen (z. B. mehr Wohnfläche, mehr Einpersonenhaushalte).

2. Infrastruktureinrichtungen

Stadtteilbezogene Infrastruktureinrichtungen werden erhalten und bei Bedarf umgebaut oder dem demographischen Wandel angepasst. Planerische Möglichkeiten für eine Gewährleistung einer angemessenen und langfristigen Auslastung sind zu nutzen. Infrastruktureinrichtungen für die Bildungs- und Sozialvorsorge werden dezentral ausgewiesen, für die Gesundheitsvorsorge wird ein wohnstandortnahes Angebot angestrebt. Der Erhalt bzw. die Umstrukturierung der kulturellen Einrichtungen und Angebote für die Jugend wird gefördert. Die Auswirkungen des demographischen Wandels, insbesondere die Wohn- und Versorgungssituation älterer Menschen, unterschiedlicher sozialer Gruppen, werden bei der Infrastrukturplanung berücksichtigt. Konkrete Ziele werden durch Fachpläne definiert. Der FNP schafft den planungsrechtlichen Rahmen. Die Nutzung des öffentlichen Raumes für kulturelle Zwecke, insbesondere in der Innenstadt sowie in der Kanalzone, erhält ein besonderes Gewicht. Mittel- und langfristig sollen stadtteilbezogene Infrastruktureinrichtungen in den Stadtteilzentren konzentriert werden.

3. Wohnumfeldqualität

Der Erhalt und die Entwicklung der Wohnumfeldqualität gehören zu den Zielen der Stadtentwicklung. Dabei sind die großzügigen Freiflächen innerhalb der Siedlungen und Wohnquartiere zu erhalten. Nachverdichtungen sind angemessen unter Beachtung der Charakteristik der Siedlung zu entwickeln.

Durch Verkehrsberuhigung werden verbesserte Lebensqualitäten für alle Bevölkerungsgruppen in den Stadtquartieren geschaffen. Der Erhalt und die Entwicklung von ausreichenden Quartiers- und stadtteilbezogenen multifunktionalen Spiel- und Sportflächen – insbesondere Bewegungsräume für Kinder und Jugendliche – werden gefördert. Die Sportflächenentwicklung ist durch Fachplanung definiert und im FNP zu berücksichtigen.

4. Lebensqualität und Stadtkultur

In Bergkamen wird der hohe Standard an kulturellen Angeboten in der Gesamtstadt und in den Stadtteilen erhalten und weiter entwickelt. Im öffentlichen Raum wird unter dem Leitbild von Licht und Wasser ein identitätstiftendes Profil der kulturellen Vielfalt entwickelt. Dabei sollen auch die Landschaftsräume des Kanalbandes und der Bergehalde Großes Holz in die bauliche, künstlerische Gestaltentwicklung einbezogen werden.

C. Leitziele für Umwelt, Natur und Landschaft

1. Sicherung von Natur und Landschaft, Freiräumen und ihren Funktionen

Zur Wohnqualität und Attraktivität Bergkamens trägt die enge Verzahnung von Siedlung und Landschaft entscheidend bei. Die innerörtlichen Grünbänder bilden die Wege nach „draußen“ in die Landschaft. Sie sind weiter zu entwickeln. Wertvolle Freiräume, insbesondere Wald- und Grünflächen, sind in ihrer Qualität und Zugänglichkeit zu erhalten bzw. auf Grundlage des Freiraumkonzeptes „rand und band“ weiter zu entwickeln und zu ergänzen.

Die Kulturlandschaft Bergkamens wird großräumig erhalten und entsprechend ihrer funktionalen Bedeutung und spezifischen Eigenart weiterentwickelt durch:

- **Das Lippeauenband: kulturgeprägte Auenlandschaft**
Die funktionale Bedeutung der Lippeaue ist der Arten-, Biotop und Landschaftsschutz. Die Zielvorstellung einer kulturgeprägten Auenlandschaft im Sinne des Lippeauenprogramms wird weiter verfolgt. Die überwiegend agrarische Nutzung dieses Raums ist entsprechend auszurichten. Auf die Belange der Tourismusförderung ist Rücksicht zu nehmen.
- **Das Kanalband: Abfolge von Freizeit- und Naturerlebnisräumen**
Die funktionale Bedeutung des Kanalbandes liegt in der landschaftsbezogenen Erholung und Freizeitgestaltung in Arbeitsteilung mit dem „extensiven Naturschutz“ des Lippeauenbandes.
- **Das Waldband: Lichter Park- und Kompensationsraum**
Die funktionale Bedeutung des Waldbandes liegt in der Kompensation eines ehemaligen breiten Waldgürtels um die Stadt. Ziel ist die funktionale Vielfalt der Waldparklandschaft bis hin zu Waldbiotopen aus zweiter Hand im östlichen Teilbereich der Stadt als Fundament eines Kompensationsflächenmanagements und Kompensationsräumen in Kooperation mit der Landwirtschaft.
- **Das Agrarband: Sicherung naturgemäßer Landwirtschaft**
Die Sicherung der Produktionsbedingungen für eine verbrauchernahe Landwirtschaft wird durch die Freiraumentwicklung unterstützt. Im Süden des Stadtgebietes liegen die Standorte der landwirtschaftlichen Produktion wegen der Ertragsfähigkeit der Böden. Direktvermarktung und ökologische Produktion sind ebenso Ziele wie die Gliederung dieses Landschaftsraumes durch Landschaftselemente.

2. Schutz von Tier- und Pflanzenarten und ihren Lebensgemeinschaften

Im Rahmen der Änderung des Landschaftsplanes Kreis Unna ist ein stadtweites Biotopverbundkonzept für den Außenbereich entwickelt. Seine Umsetzung wird auch durch die Darstellung des FNP unterstützt. Ausgleichs- und Kompensationsräume sind vorrangig das Lippeauenband und das Waldband. Bestehende Schutzgebiete (insbesondere Natur- und Landschaftsschutzgebiete) und geschützte Landschaftsteile werden in ihrer Qualität erhalten, entsprechend ihrem Schutzzweck entwickelt und erweitert. Naturschutzgebiete sind von der Siedlungsentwicklung auszunehmen und vor negativen Auswirkungen aus der Umgebung zu schützen.

Die offene Landschaft und ihre vielfältigen Biotope und Lebensgemeinschaften sind wichtiger Bestandteile der Stadtlandschaft. Eine großflächige Zersiedlung der offenen Landschaft ist zu vermeiden. Unvermeidbare Eingriffe sind zu minimieren und angemessen auszugleichen.

3. Umwelt und natürliche Ressourcen

Mit den natürlichen Ressourcen ist durch vorausschauendes Planen und Bauen sparsam umzugehen. Fachkonzepte können die Grundlage für den FNP bilden.

- **Wasser**
Das Grundwasser und die Oberflächengewässer sind in ihrer natürlichen Qualität zu erhalten. Da, wo es die siedlungsstrukturelle Entwicklung zulässt, ist die natürliche Struktur der Oberflächengewässer wiederherzustellen. Im Rahmen des Lippeauenprogramms werden an der Lippe das Gewässerbett und die Aue als natürlicher Lebensraum berücksichtigt.
Bei der Entwicklung der Neubauf Flächen ist die Eignung der Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser zu überprüfen. Überschwemmungs- und Quellgebiete sind von der Bebauung auszunehmen.
- **Boden**
Bei der Flächenausweisung ist mit unversiegeltem Grund und Boden sparsam umzugehen. Eingriffe in Böden sind zu minimieren bzw. angemessen auszugleichen. Die natürliche Bodenfunktion ist zu verbessern bzw. wiederherzustellen.
- **Klima**
Für die stadtklimatische Analyse ist die regionale Einbindung bei den Klimaveränderungen durch Siedlungs- und Industrienutzungen maßgebend. Der FNP berücksichtigt lokale stadtklimatische Situationen. Die Frischluftzufuhr im Stadtgebiet ist langfristig durch die siedlungsstrukturelle Flächengestaltung zu sichern.
- **Abfallwirtschaft**
Der Grundsatz „Abfallvermeidung vor Weiterverwertung vor Entsorgung“ gilt auch für die Entwicklung und Sanierung von Baugebieten (z. B. beim Erdaushub). Verwertbare Abfälle werden dem Stoffkreislauf zugeführt. Der FNP berücksichtigt die Flächenansprüche der Abfallwirtschaft (z.B. Darstellung Wertstoffhof, ehemalige Deponiefläche).
- **Energie**
Soweit möglich fördert der FNP Projekte und schafft Rahmenbedingungen für die Energiewirtschaft sowie den Einsatz effizienter Energietechnologien (z.B. Windenergie, Geothermie in der Wasserstadt Aden).

D. Leitziele für die wirtschaftliche Entwicklung

1. Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung

Die Schaffung von Arbeitsplätzen und damit die Wirtschaftsförderung ist ein wesentlicher Bestandteil einer langfristig angelegten Stadtentwicklung. Den Herausforderungen des wirtschaftlichen Strukturwandels hin zu einer Dienstleistungs- und Produktionsgesellschaft wird offensiv begegnet durch die Sicherung und Förderung der wirtschaftlichen Standortfaktoren in der Stadt Bergkamen und in der Region östliches Ruhrgebiet.

Dabei wird der zukünftigen Entwicklung des Bergbaus – Auslaufen der Subventionen im Jahre 2018 mit der Revisionsklausel 2012 – und der Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen eine besondere Bedeutung beigemessen. Die Schaffung und Erhaltung eines zukunftssicheren Arbeitsplatzangebotes wird unterstützt. Durch Förderung der regionalen Cluster Gesundheit, Transport und Logistik, Chemie sowie wissensintensive Produktion und Dienstleistung gibt es eine inhaltliche Kompatibilität mit den neuen NRW-Leitmärkten. Die Position von Frauen auf dem Arbeitsmarkt soll gefördert werden. Jungen Menschen soll eine Perspektive für den Arbeitsmarkt gegeben werden.

2. Stärkung der wirtschaftlichen Basis der Stadt

Die wirtschaftliche Basis Bergkamens ist zu stärken:

- durch eine intensive Bestandspflege,
- durch den Ausbau der wirtschaftsbezogenen Infrastruktur,
- durch eine verstärkte regionale und interkommunale Zusammenarbeit,
- durch Bereitstellung von Gewerbe- und Dienstleistungsflächen.

Der FNP entwickelt die Grundlagen und Rahmenbedingungen für eine stabile wirtschaftliche Entwicklung.

3. Stärkung der mittelständischen Dienstleistungs-, Handwerks-, Gewerbe- und Industriebetriebe

Dienstleistungs-, Handwerks-, Gewerbe- und Industriestandorte im Bestand sind in Bergkamen mit ihren Ansprüchen zu berücksichtigen. Dazu gehört auch, dass um den Chemiestandort Bergkamen durch die Festlegung von Achtungsgrenzen eine städtebauliche Entwicklung der Innenstadt mit den wirtschaftlichen Interessen der Chemieunternehmen in Einklang gebracht wurde. Der FNP wird diese Vorgaben berücksichtigen.

Für das produzierende Gewerbe, das Handwerk und den Dienstleistungssektor werden Entwicklungsmöglichkeiten aufgezeigt. Die Gewerbe- und Industriegebiete haben eine angemessene stadträumliche Verteilung. Ziel ist, die noch vorhandenen Flächenpotentiale für das stadtquartiersnahe Gewerbe qualitativ zu entwickeln und das Flächenpotential zu erhöhen.

Durch eine aktive Liegenschaftspolitik wirkt die Stadt gemeinsam mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft im Kreis Unna auch bei Gewerbeflächen auf die Bodenpreisentwicklung ein, um mittel- und langfristig konkurrenzfähige Gewerbestandorte zu entwickeln. Ein strategisches Gewerbeflächenmanagement ist auch bei angespannter Haushaltsslage eine Kernaufgabe der kommunalen Zukunftssicherung.

Die Nutzungsmischung von Arbeiten und Wohnen ist zu fördern. Für eine Ansiedlung nichtstörender Dienstleistungsbetriebe in Wohngebieten sind die Voraussetzungen zu schaffen.

Bei stark emittierenden und verkehrserzeugenden Gewerbe- und Industriebetrieben wird eine klare Trennung zwischen Wohnen und Arbeiten favorisiert.

4. Stärkung des Einzelhandels

Mit dem „Masterplan Einzelhandel“ und dem bestimmten Zentrenkonzept liegt ein Konzept zur Sicherung und zur Steuerung eines attraktiven Einzelhandelsangebots in der Innenstadt und in den Stadtteilen vor. Seine Ziele sind Grundlage für die FNP-Aufstellung. Damit wird dann ein wirkungsvolles Instrumentarium für die Sicherung und städtebauliche Steuerung des Einzelhandels für Bergkamen bestimmt.

Weitere Leitziele für den Einzelhandel sind:

- die bisher eingeleitete Stärkung der Stadtmitte durch die Konzentration der zentralen Einzelhandelsangebote auch durch ergänzende Sortimente weiterzuführen,
- eine ausreichende Nahversorgung der Bürgerschaft mit den Angeboten des täglichen Bedarfs,
- das Leitziel der „Stadt der kurzen Wege“ in der Nahversorgungs-Planung zu berücksichtigen,
- bei Planungen für den Einzelhandel die Verkehrsplanung und die Stadtgestaltung besonders zu koordinieren.

5. Förderung des Tourismus

Die Nutzung der freizeit- und tourismuswirtschaftlichen Potenziale im Bereich der Kanalzone am Datteln-Hamm-Kanal wird gesichert und ausgebaut. Bergkamens Attraktivität als Wassersportzentrum im östlichen Ruhrgebiet wird durch weiteren Ausbau von freizeitwirtschaftlichen Dienstleistungsflächen vorangetrieben. An den maritimen Standorten „Wasserstadt Aden“ und „Marina Rünthe-Nord“ sollen neben der Kreativwirtschaft auch institutionalisierte Bildungs- und Qualifizierungseinrichtungen von Unternehmen angesiedelt werden.

9. ANHANG II: KARTENBAND

Karte 1: Strukturkonzept

Karte 2: Wohnbauflächenrücknahmen

Karte 3: Wohnbauflächenneuausweisungen und -beibehaltung der bisherigen Darstellung

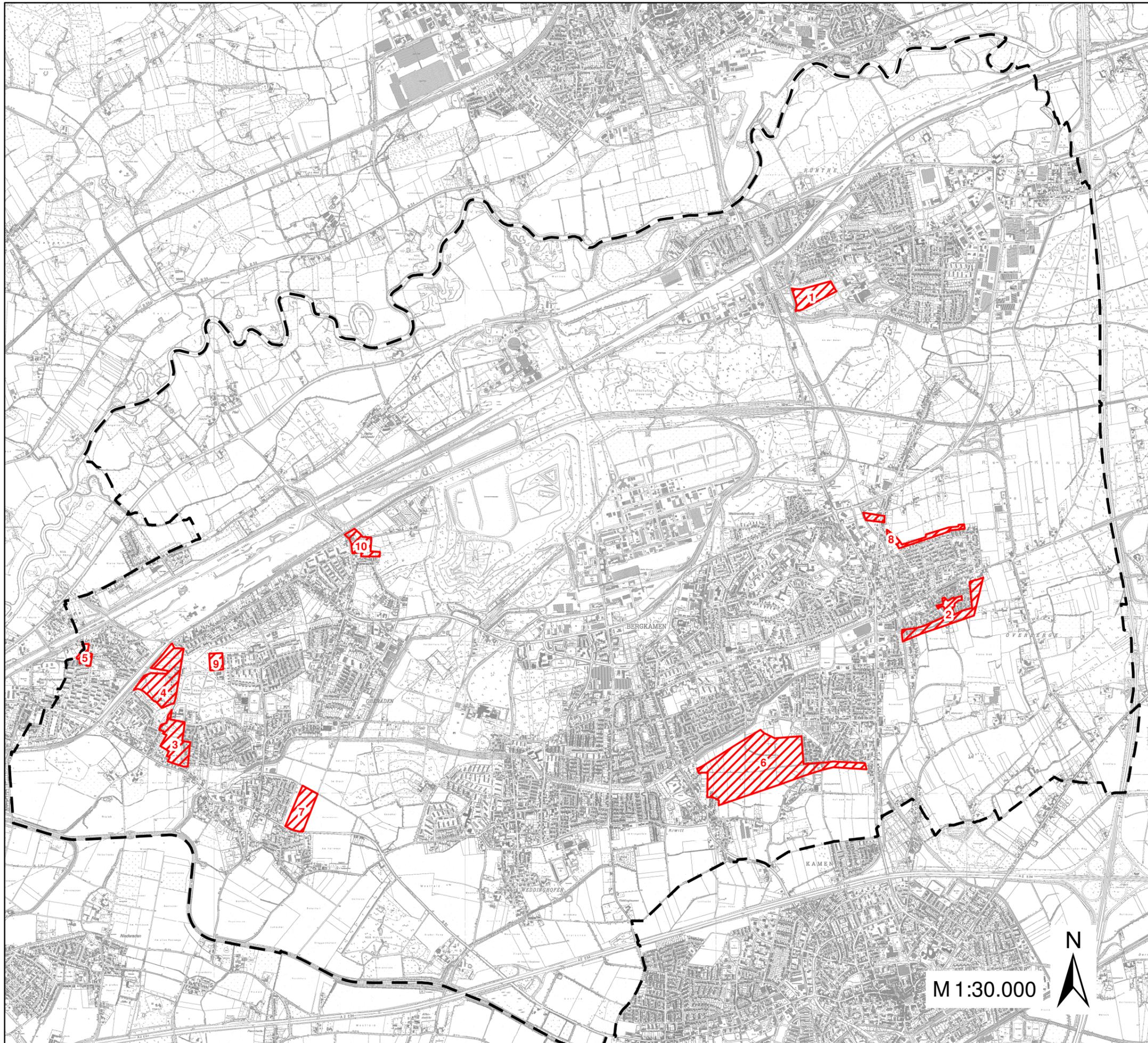
Karte 4: Reserven gewerblicher Bauflächen

Karte 5: ÖPNV-Liniennetz

Karte 6: Kompensationssuchräume

Karte 7: Bergsenkungen aus dem Restbergbau bis 30.09.2010 (BW Ost, Betriebsbereich Monopol)

Karte 8: Altablagerungen und Altstandorte mit möglichen Nutzungskonflikten



Karte 2

Wohnbauflächenrücknahmen

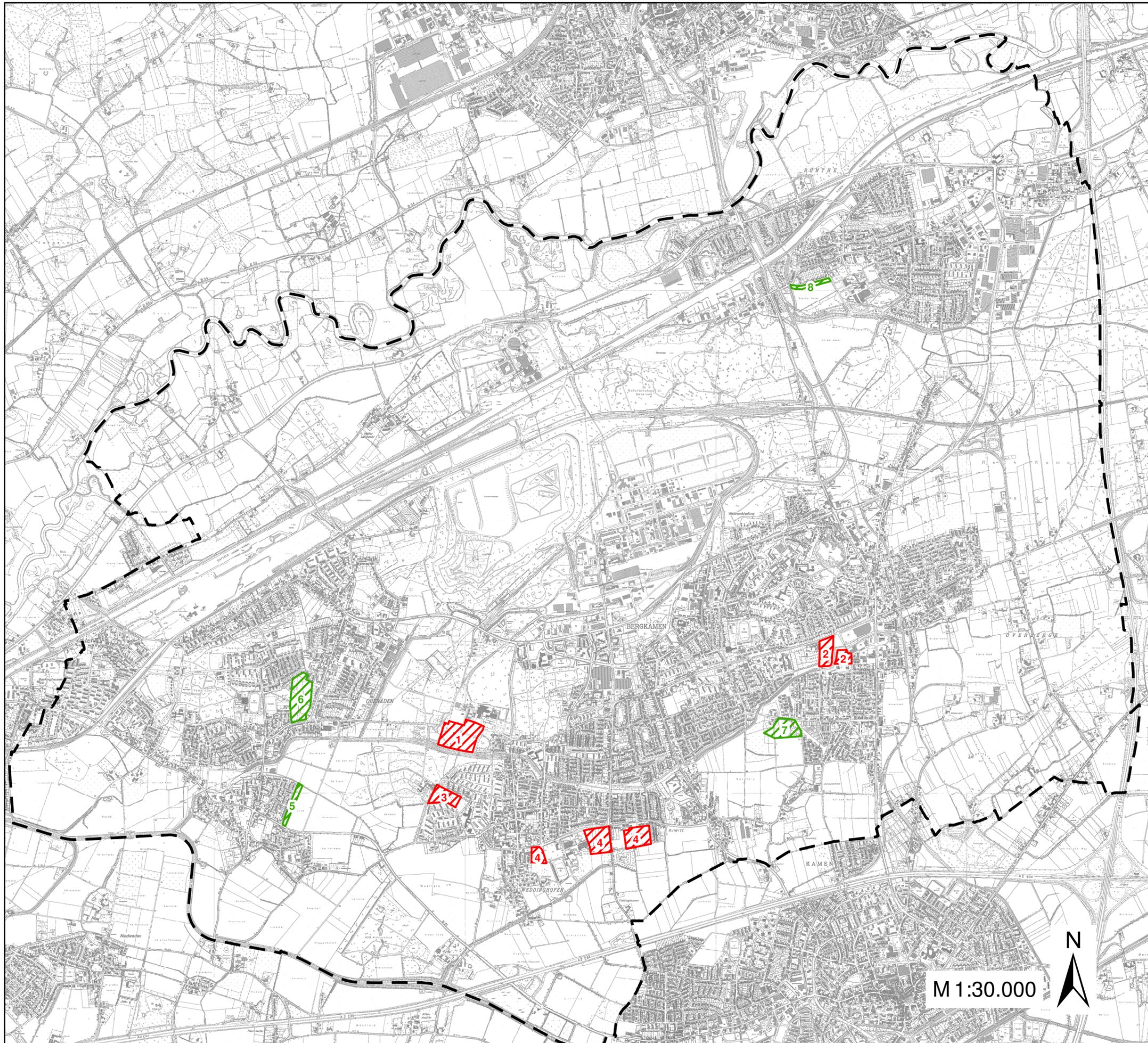
 Rücknahmen

 Stadtgrenze

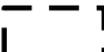
- 1 Schwarzer Weg
- 2 südlich Hof Theiler
- 3 Ziegelnaue / Auf der Natte
- 4 westlich Alisostraße
- 5 westlich Im Sundern
- 6 Nordfeld
- 7 östlich Am Kreiloh
- 8 nördlich Kamer Heide
- 9 nördlich Am Römerberg
- 10 Waldstraße

Quelle: Eigene Darstellung

Die deutsche Grundkarte 1:5.000 wird herausgegeben von der Bezirksregierung Köln, Abteilung Geobasis NRW.



Karte 3
Wohnbauflächenneuausweisungen und -beibehaltung der bisherigen Darstellung

-  Neuausweisung
-  Beibehaltung
-  Stadtgrenze

- 1 Waldrandsiedlung Grimberg
- 2 BK 110
- 3 Am Hauptfriedhof
- 4 Häupenweg/Weddinghofer Straße
- 5 Östlich Am Kreiloh, eine Bautiefe
- 6 Herrmann-Stehr-Straße
- 7 Nordfeld, Arrondierung
- 8 Schwarzer Weg, eine Bautiefe

Quelle: Eigene Darstellung

Die deutsche Grundkarte 1:5.000 wird herausgegeben von der Bezirksregierung Köln, Abteilung Geobasis NRW.

M 1:30.000





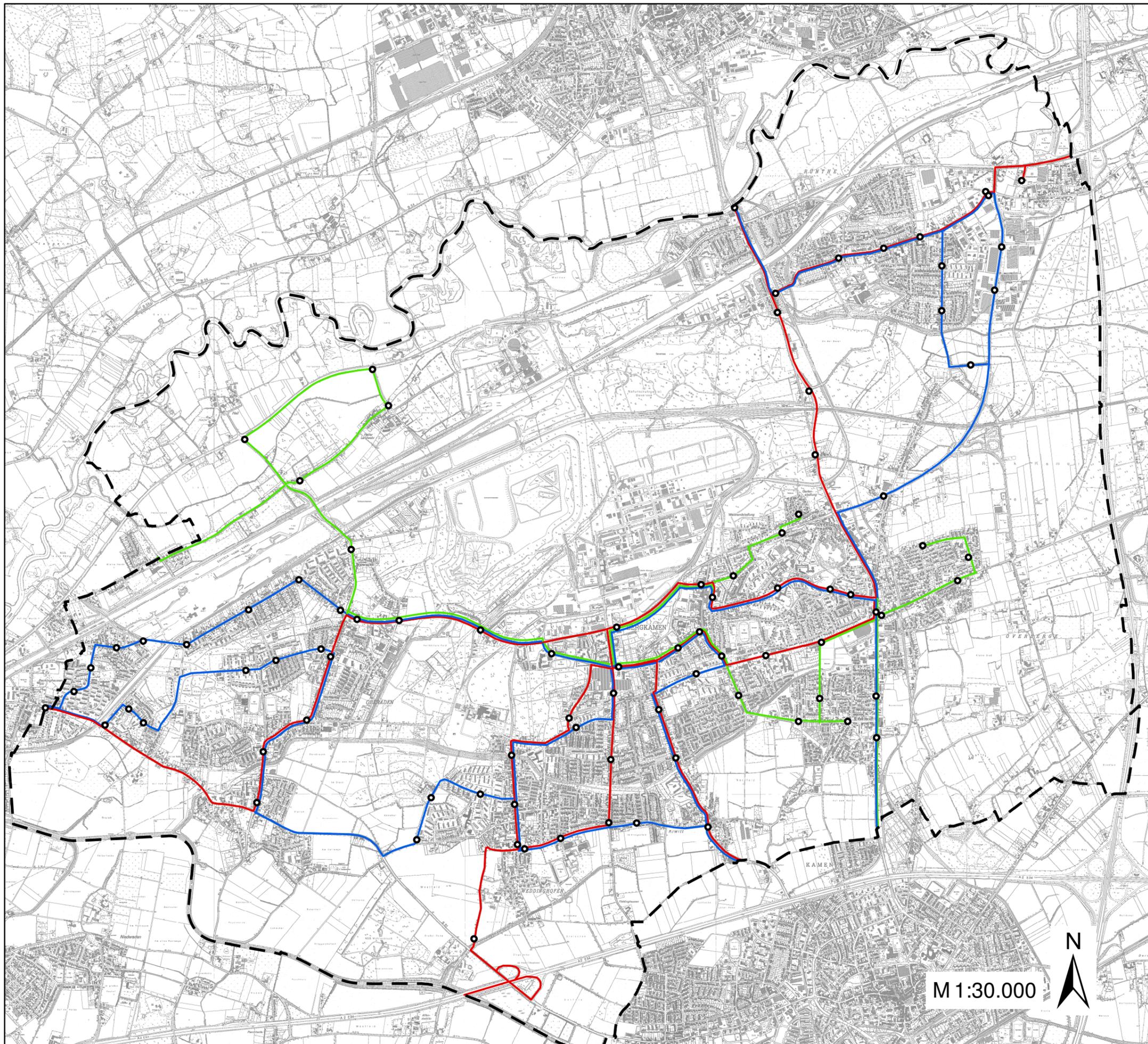
Karte 4
Reserven gewerblicher
Bauflächen

- mittelfristige Verfügbarkeit
- kurzfristige Verfügbarkeit
- Stadtgrenze

Nr.	Größe	Lage / Bereich
1	0,5 ha	Gewerbegebiet Monopol
2	0,4 ha	Gewerbegebiet Monopol
3	1,6 ha	OV 94 / Am Schlagbaum
4	0,5 ha	OV 94 / Am Schlagbaum
5	0,2 ha	OV 94 / Am Schlagbaum
6	1,9 ha	Gewerbepark Rünthe
7	0,4 ha	Gewerbepark Rünthe
8	1,6 ha	Gewerbepark Rünthe
9	1,0 ha	Gewerbepark Rünthe
10	0,2 ha	Gewerbepark Rünthe
11	0,6 ha	Gewerbepark Rünthe
12	0,2 ha	Gewerbepark Rünthe
13	1,1 ha	Gewerbepark Rünthe
14	1,9 ha	Gewerbepark Rünthe
15	23,4 ha	Logistikpark A2

Quelle: Eigene Darstellung, Stand 03/2010

Die deutsche Grundkarte 1:5.000 wird herausgegeben von der Bezirksregierung Köln, Abteilung Geobasis NRW.

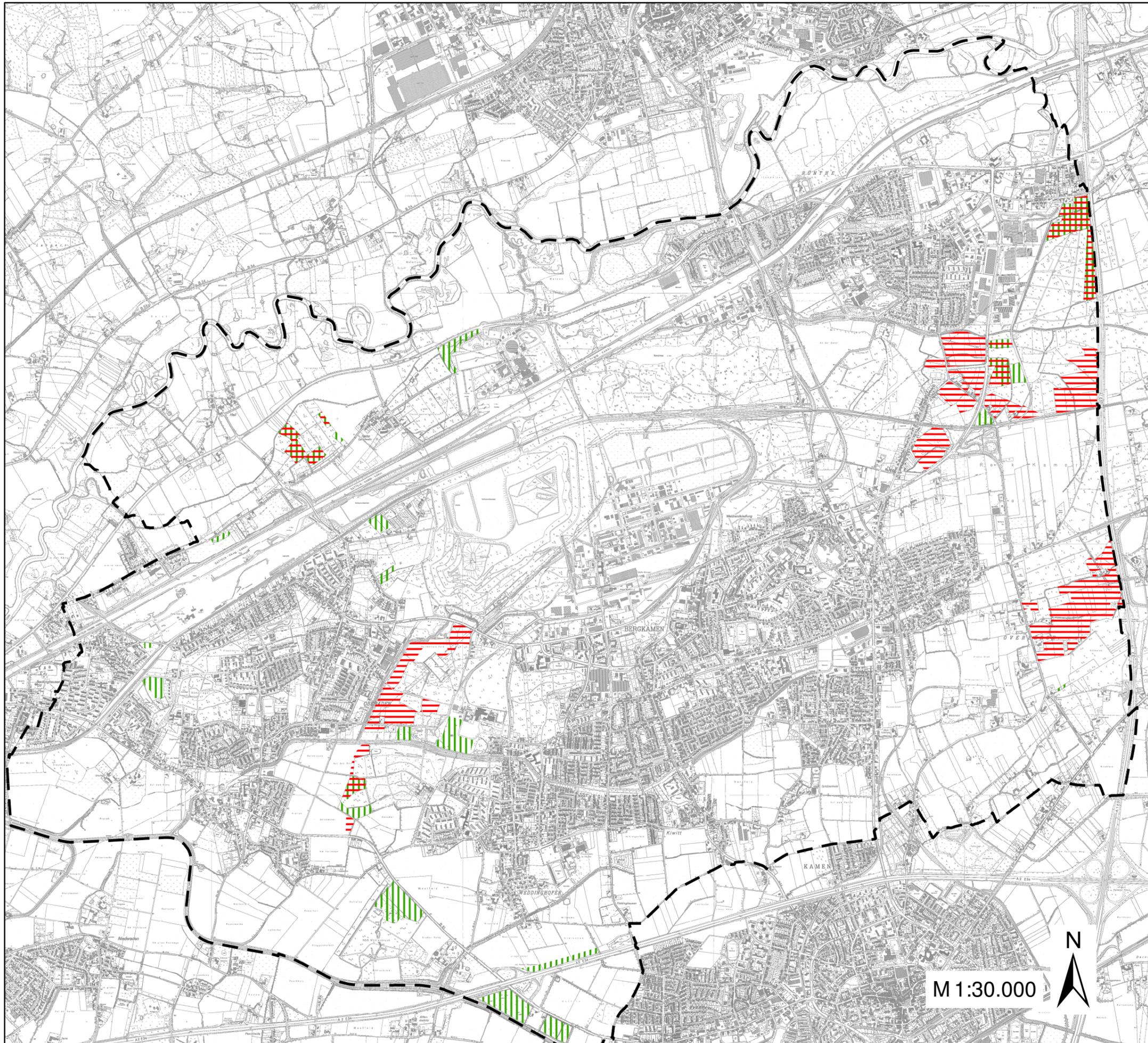


Karte 5
ÖPNV-Liniennetz

- Regionalbus
- Schnellbus
- Taxibus
- Haltestellen
 (ohne Bedarfshaltestellen
 Schulbusverkehr)
- ⌈ ⌋ Stadtgrenze

Quelle: Eigene Darstellung auf Basis des VKU-Fahrplans Bergkamen / Bönen / Kamen 2009

Die deutsche Grundkarte 1:5.000 wird herausgegeben von der Bezirksregierung Köln, Abteilung Geobasis NRW.



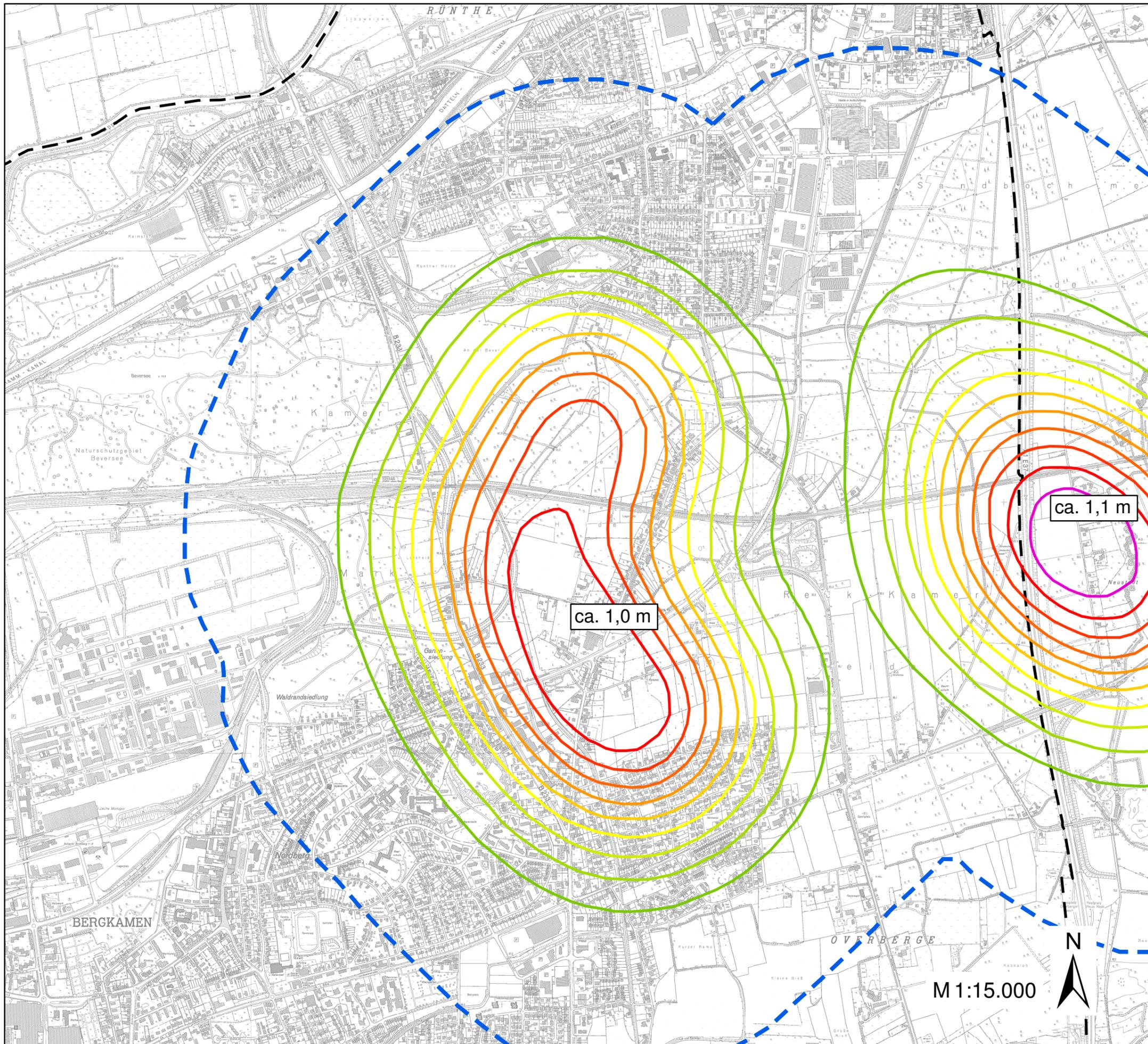
Karte 6

Kompensationssuchräume

-  Kompensationssuchräume aus dem Landwirtschaftlichen Fachbeitrag
-  Kompensationssuchräume aus dem Forstlichen Fachbeitrag
-  Stadtgrenze

Quelle: Eigene Darstellung auf Basis des Forstlichen und des Landwirtschaftlichen Fachbeitrags zum FNP

Die deutsche Grundkarte 1:5.000 wird herausgegeben von der Bezirksregierung Köln, Abteilung Geobasis NRW.



Karte 7
Bergsenkungen aus dem Restbergbau bis 30.09.2010 (BW Ost, Betriebsbereich Monopol)

Senkungstiefe

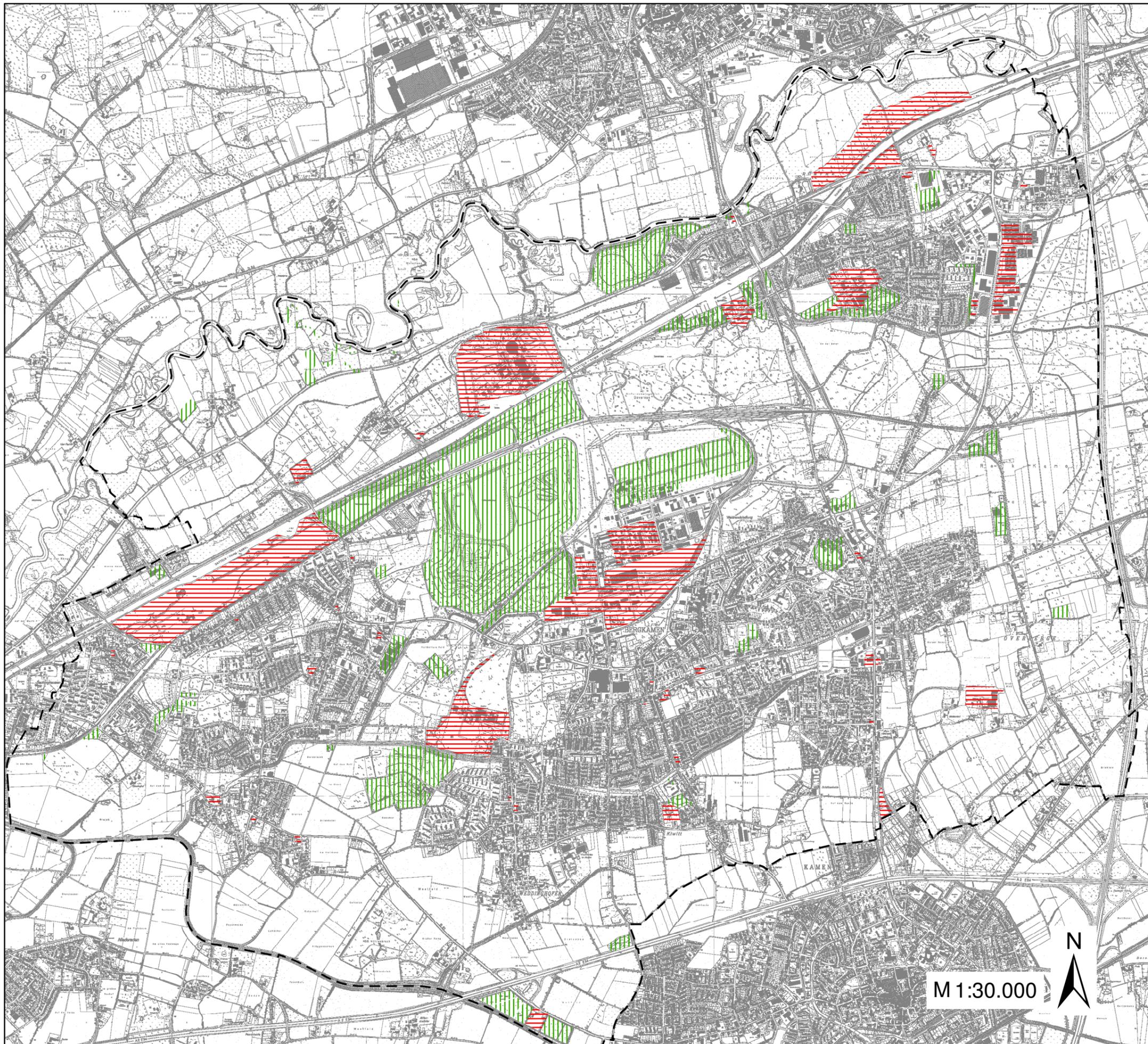
-  0,1 m
-  0,2 m
-  0,3 m
-  0,4 m
-  0,5 m
-  0,6 m
-  0,7 m
-  0,8 m
-  0,9 m
-  1,0 m

 Grenze des Einwirkungsbereichs

 Stadtgrenze

Quelle: Eigene Darstellung auf Basis des Wasserwirtschaftsberichts Monitoring Bergwerk Ost, 11/2009

Die deutsche Grundkarte 1:5.000 wird herausgegeben von der Bezirksregierung Köln, Abteilung Geobasis NRW.



Karte 8
Altlagerungen und Altstandorte mit möglichen Nutzungskonflikten

- Altstandort, z.T. Altlagerung überlagernd
- Altlagerung
- Stadtgrenze

Hinweis:
 Die Darstellung der Altlagerungen und Altstandorte erfolgt nur, wenn eine Darstellungsrelevanz für den Flächennutzungsplan ausgelöst wird, d. h. ab einer Größe von 0,5 ha.

Quelle: Eigene Darstellung auf Basis des Altlastenkatasters 2006 des Kreises Unna (Auszug)

Die deutsche Grundkarte 1:5.000 wird herausgegeben von der Bezirksregierung Köln, Abteilung Geobasis NRW.